

BUNDESSPRACHENAMT

Übersetzter Titel: Deutsch

Allgemeines Rahmenabkommen für Frieden
in Bosnien-Herzegowina

Original: Englisch

Originaltitel: GENERAL FRAMEWORK AGREEMENT FOR PEACE
IN BOSNIA AND HERZEGOVINA

Die Übersetzung ist in 2 Exemplaren angefertigt.

Verteiler: 1 Ausfertigung: Amt für Studien u. Übungen

1 Ausfertigung: BSprA-Archiv

Auftraggeber: Amt f. Studien u. Übungen der Bw

Bemerkungen:

Der Text der Übersetzung umfaßt 156 Seiten.

Der Originaltext umfaßt 145 Seiten.

Datum: 05.09.1996

Bundessprachenamt - Referat SM II 1

Auftragsnummer C6601

Übersetzung aus dem Englischen

Allgemeines Rahmenabkommen für Frieden

in Bosnien-Herzegowina

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (die "Parteien") sind

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Regelung zur Beendigung des tragischen Konflikts in der Region,

in dem Wunsch, zur Beendigung dieses Konflikts beizutragen und einen dauerhaften Frieden und die Stabilität in der Region zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Verpflichtungen in bezug auf die "Grundsatzerklärung" vom 08. September 1995, die "Erweiterte Grundsatzklärung" vom 26. September 1995 und die Waffenstillstandsabkommen vom 14. September und 05. Oktober 1995,

in Anbetracht des Abkommens von 29. August 1995, das die Delegation der Bundesrepublik Jugoslawien ermächtigte, die sie betreffenden Teile des Friedensplans im Namen der Serbischen Republik von Bosnien-Herzegowina (Republik Srpska) zu unterzeichnen, allerdings mit der Auflage zur strikten und konsequenten Inkraftsetzung des erreichten Abkommens,

wie folgt Übereingekommen:

Artikel I

Die Parteien unterhalten ihre Beziehungen gemäß den in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Schlußakte von Helsinki und anderen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) niedergelegten Grundsätzen. Die Parteien werden insbesondere die Gleichrangigkeit der Souveränität aller Parteien voll respektieren, Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln beilegen und von allen Maßnahmen durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder sonstigen Mitteln gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas oder irgendeines anderen Staates absehen.

Artikel II

Die Parteien begrüßen und bestätigen die in bezug auf die militärischen Aspekte der Friedensregelung und die Aspekte der regionalen Stabilisierung getroffenen Vereinbarungen, wie sie in den Abkommen in Anhang 1-A und Anhang 1-B niedergelegt sind. Die Parteien werden die in Anhang 1-A gemachten Zusagen voll respektieren und ihren Verpflichtungen nach Anhang 1-B voll und ganz nachkommen.

Artikel III

Die Parteien begrüßen und bestätigen die im Hinblick auf die Grenzziehung zwischen den beiden politischen Einheiten (Entities) - der Föderation Bosnien-Herzegowina und Republik Srpska - getroffenen Vereinbarungen, wie sie im Abkommen von Anhang 2 festgelegt sind. Die Parteien werden die darin gemachten Zusagen voll respektieren und deren Erfüllung unterstützen.

Artikel IV

Die Parteien begrüßen und bestätigen das in Anhang 3 niedergelegte Wahlprogramm für Bosnien-Herzegowina. Sie werden dieses Programm voll respektieren und dessen Durchführung unterstützen.

Artikel V

Die Parteien begrüßen und bestätigen die im Hinblick auf die Verfassung von Bosnien-Herzegowina getroffenen und in Anhang 4 enthaltenen Vereinbarungen. Sie werden die darin gemachten Zusagen voll respektieren und deren Erfüllung unterstützen.

Artikel VI

Die Parteien begrüßen und bestätigen die im Hinblick auf die Einrichtung eines Schiedsgerichts, , einer Menschenrechtskommission, einer Kommission für Flüchtlinge und Vertriebene, einer Kommission für die Erhaltung nationaler Kulturdenkmäler und einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft Bosnien-Herzegowina getroffenen Vereinbarungen, wie sie in den Abkommen in den Anhängen 5 bis 9 niedergelegt sind. Die Parteien werden die darin gemachten Zusagen voll respektieren und deren Erfüllung unterstützen.

Abschlußklärung der Teilnehmer an den

vorbereitenden Friedensgesprächen für Bosnien

Die vorbereitenden Friedensgespräche für Bosnien fanden in der Zeit vom 01. bis zum 20. November 1995 auf der Wright-Patterson Air Force Base, Ohio, unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe statt.

Bei diesen Gesprächen führten Delegationen aus der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien stundenlange Diskussionen mit dem Ziel, eine friedliche Beilegung des Konflikts in Bosnien-Herzegowina zu erreichen.

Bei diesen konstruktiven und schwierigen Verhandlungen einigten sich die Parteien auf ein Allgemeines Rahmenabkommen mit folgenden Anhängen:

- Anhang IA: [Militärische Aspekte des Friedensvertrags](#)
- Anhang IB: [Regionale Stabilisierung](#)
- Anhang 2: [Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten](#)
- Anhang 3: [Wahlen](#)
- Anhang 4: [Verfassung für Bosnien-Herzegowina](#)
- Anhang 5: [Einführung eines Schiedssystems](#)
- Anhang 6: [Menschenrechte](#)
- Anhang 7: [Flüchtlinge und Vertriebene](#)
- Anhang 8: [Kommission für die Erhaltung nationaler Kulturdenkmäler](#)
- Anhang 9: [Einrichtung öffentlicher Körperschaften in Bosnien-Herzegowina](#)
- Anhang 10: [Inkraftsetzung des Friedensvertrags im zivilen Bereich](#)
- Anhang 11: [Internationale Polizeitruppe](#)

Am 20. November wurde das Allgemeine Rahmenabkommen einschließlich seiner Anhänge von Präsident Izetbegovic für die Republik Bosnien-Herzegowina, Präsident Tudjman für die Republik Kroatien, Präsident Milosevic für die Bundesrepublik Jugoslawien und die Republik Srpska und Präsident Zubak für die Föderation Bosnien-Herzegowina paraphiert, womit diese den definitiven Charakter der paraphierten Dokumente festschrieben und deren Verbindlichkeit anerkannten und ihre Verpflichtung zum Ausdruck brachten, das Allgemeine Rahmenabkommen einschließlich seiner Anhänge unverzüglich zu unterzeichnen.

Die Parteien kommen überein, in Kürze erneut unter der Schirmherrschaft der Kontaktgruppe in Paris zur Unterzeichnung des Rahmenabkommens einschließlich seiner Anhänge zusammenzutreten.

Als Beweis für ihr gemeinsames Bestreben, Frieden in die Region zu bringen, betonen die beteiligten Parteien die außerordentliche Bedeutung, die der Einhaltung des Waffenstillstands, der Zusammenarbeit mit allen humanitären und sonstigen Organisationen in Bosnien-Herzegowina und der Gewährleistung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit für die Angehörigen solcher Organisationen zukommt. Vor allem haben, sich die Delegationen der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien (auch im Namen der Republik Srpska) und der Föderation Bosnien-Herzegowina verpflichtet, sich aller feindseligen oder störenden Handlungen gegen Angehörige der VN-Schutztruppe, der gemäß dem Allgemeinen Rahmenabkommen einzusetzenden internationalen Truppe und humanitärer Organisationen und Behörden/Dienststellen zu enthalten. Sie haben sich im einzelnen auch dazu verpflichtet, die Suche nach den in Bosnien-Herzegowina vermissten französischen Piloten zu unterstützen und für deren sofortige und unversehrte Rückführung zu sorgen.

Die beteiligten Parteien möchten der Regierung und dem Volk der Vereinigten Staaten von Amerika ihre tiefe Dankbarkeit für die während der Dauer der Gespräche erwiesene Gastfreundschaft zum Ausdruck bringen

Wright-Patterson Air Force Base, Ohio

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Warren Christopher

Außenminister der

Vereinigten Staaten von Amerika

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zuge der Paraphierung des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina werde ich eine Reihe vertrauensbildender Maßnahmen zur Festigung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina und zur Förderung des Friedensvertrags in die Wege leiten. Mit Blick auf diese wichtige Zielsetzung ist es mir eine Freude, nachfolgende Verpflichtungen im Namen der Regierung und des Volkes von Bosnien-Herzegowina einzugehen.

Freilassung aller internierten Nichtkombattanten

Alle internierten Nichtkombattanten werden gemäß den Forderungen der Resolution 1019 vom 9. November 1995 des VN-Sicherheitsrats unverzüglich aus Arbeitsbrigaden, Internierungslagern oder sonstigem formellen oder informellen Gewahrsam entlassen. Insbesondere werden gemäß der Resolution sämtliche Internierungslager auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas sofort geschlossen und erhalten Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) die Erlaubnis zur (I) Registrierung aller gegen ihren Willen festgehaltenen Personen und (II) zum Zugang zu allen Orten, der ihnen geboten scheint.

Einrichtung von Botschaften und Konsulaten

Nach dem Abkommen zur gegenseitigem Anerkennung von Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina werden unverzüglich volle diplomatische Beziehungen

hergestellt. Bosnien-Herzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien werden baldmöglichst diplomatische Missionen einrichten und Botschafter austauschen. Es werden

Vertreter für eine ranghohe bilaterale Expertengruppe ernannt, die regelmäßig zusammenkommen und wichtige, ihre bilateralen Beziehungen betreffende Fragen einschließlich der Eröffnung weiterer Konsulate erörtern sollen.

Zollunion

Als vorrangig zu behandelnde Angelegenheit wird meine Regierung an Tagungen hochrangiger Experten zur Harmonisierung der Zollrichtlinien mit Blick auf die Einrichtung einer Zollunion zwischen den beiden Staaten teilnehmen.

Heißer Draht

Mit der von den Vereinigten Staaten angebotenen technischen Unterstützung wird meine Regierung eine direkte abhörsichere Fernsprechverbindung zwischen den Präsidentschaften Bosnien-Herzegowinas und der Bundesrepublik Jugoslawien einrichten.

Direkte Flugverbindungen

Meine Regierung wird über die zuständigen nationalen und internationalen

Behörden die Erlaubnis für Direktflüge zwischen Sarajevo und Belgrad erteilen.

Nach meiner Kenntnis beabsichtigen interessierte Staaten, die internationalen

Fluggesellschaften zu ermuntern, diese Routen in ihren Flugplan aufzunehmen.

Hochrangige Besuche

Ich werde meine Regierung veranlassen, ein Besuchsprogramm für Sarajevo und andere wichtige Orte für offizielle Vertreter und andere hochgestellte Persönlichkeiten aus der Bundesrepublik Jugoslawien zu organisieren. Ich weiß, daß sich Botschafter aus Ländern der Kontaktgruppe und anderer interessierter Staaten bereithalten, gegebenenfalls zur Förderung des internationalen und inländischen Interesses an einer Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten mitzuwirken.

Wirtschaftliche Entwicklung

Meine Regierung wird die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung einer bilateralen Kommission für Europäische Integration und Infrastrukturelle Entwicklung für die beiderseitige Zusammenarbeit in beide Staaten berührenden national und international finanzierten Projekten ergreifen. Die Kommission wird sich vor allem für die gemeinsame Finanzierung, für Joint Ventures und geeignete multilaterale Vereinbarungen zur Entwicklung der Bereiche Transport und Verkehr, Energie und Fernmeldewesen in beiden Staaten einsetzen.

Handelskammer

Meine Regierung wird sich aktiv um die Einrichtung einer gemeinsamen

Handelskammer zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern bemühen, und zwar gegebenenfalls durch Koordinierung der Aktivitäten der entsprechenden Handelskammern beider Staaten und durch Ausbau der Verbindungen zu Handelskammern anderer Staaten.

Austausch im kulturellen und Bildungsbereich

Meine Regierung wird den Studentenaustausch zwischen den beiden Ländern aktiv unterstützen und Studenten für die Teilnahme an gemeinsamen Austauschprogrammen mit den Vereinigten Staaten bestimmen. Auf gleiche Weise wird sie mit Unterstützung der Vereinigten Staaten und anderer interessierter Regierungen gegenseitige Besuche von wissenschaftlichen, kulturellen, Sport-, Jugend- und ähnlichen Gruppen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und BosnienHerzegowina fördern. Wir werden uns voll und ganz für die Einrichtung und Unterhaltung einer bilateralen Kommission für den Austausch im kulturellen und Bildungsbereich mit Blick auf die Entwicklung einschlägiger Programme einsetzen.

Militärisches Austauschprogramm

Im Kontext der regionalen Rüstungskontrolle und damit einhergehend in anderen Bereichen von der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina vereinbarter militärischer vertrauensbildender Maßnahmen wird meine Regierung gegenseitige Einweisungsbesuche und den Austausch von Offizieren der Streitkräfte beider Staaten fördern. Mit diesen Besuchen sollen u.a. die Möglichkeiten für die Einrichtung von Verbindungskommandos für die beiden Streitkräftechefs ergründet werden.

Untersuchungskommission

Meine Regierung wird sich tatkräftig für die Einrichtung und Funktion einer internationalen Kommission zur Untersuchung des jüngsten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien einsetzen. Dazu gehört die Mitwirkung der Regierungen der beteiligten Staaten und erfahrener internationaler Experten, die durch eine entsprechende Vereinbarung der Republiken des ehemaligen Jugoslawien eingesetzt werden. Die Kommission hat den Auftrag durch entsprechende Untersuchungen und ,andere notwendige Studien Ursachen, Verlauf und Folgen des jüngsten Konflikts auf möglichst allgemeiner und objektiver Basis zu ergründen und einen Bericht darüber herauszugeben, der allen interessierten Staaten und Organisationen verfügbar gemacht werden soll. Meine Regierung wird mit dieser Kommission voll zusammenarbeiten.

Hochachtungsvoll,

Alija Izetbegovic

Präsident der Republik

Bosnien-Herzegowina

Wright-Patterson Air Force Base, Ohio

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Warren Christopher

Außenminister der

Vereinigten Staaten von Amerika

Sehr geehrter Herr Minister,

im Zuge der Paraphierung des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina werde ich eine Reihe vertrauensbildender Maßnahmen zur Festigung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina und zur Förderung des Friedensvertrags in die Wege leiten. Mit Blick auf diese wichtige Zielsetzung ist es mir eine Freude, nachfolgende Verpflichtungen im Namen der Regierung und des Volkes der Bundesrepublik Jugoslawien einzugehen.

Freilassung aller internierten Nichtkombattanten

Alle internierten Nichtkombattanten werden gemäß den Forderungen der Resolution 1019 vom 9. November 1995 des VN-Sicherheitsrats unverzüglich aus Arbeitsbrigaden, Internierungslagern oder sonstigem formellen oder informellen Gewahrsam entlassen. Insbesondere werden gemäß der Resolution sämtliche Internierungslager auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas sofort geschlossen und erhalten Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) die Erlaubnis zur (I) Registrierung aller gegen ihren Willen festgehaltenen Personen und (II) zum Zugang zu allen Orten, der ihnen geboten scheint.

Einrichtung von Botschaften und Konsulaten

Nach dem Abkommen zur gegenseitigen Anerkennung und Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina werden unverzüglich volle diplomatische Beziehungen hergestellt. BosnienHerzegowina und die Bundesrepublik Jugoslawien werden baldmöglichst diplomatische Missionen einrichten und Botschafter austauschen. Es werden

Vertreter für eine ranghohe bilaterale Expertengruppe ernannt, die regelmäßig zusammenkommen und wichtige, ihre bilateralen Beziehungen betreffende Fragen einschließlich der Eröffnung weiterer Konsulate erörtern sollen.

Zollunion

Als vorrangig zu behandelnde Angelegenheit wird meine Regierung an Tagungen hochrangiger Experten zur Harmonisierung der Zollrichtlinien mit Blick auf die Einrichtung einer Zollunion zwischen den beiden Staaten teilnehmen.

Heißer Draht

Mit der von den Vereinigten Staaten angebotenen technischen Unterstützung wird meine Regierung eine direkte abhörsichere Fernsprechverbindung zwischen den Präsidentschaften Bosnien-Herzegowinas und der Bundesrepublik Jugoslawien einrichten.

Direkte Flugverbindungen

Meine Regierung wird über die zuständigen nationalen und internationalen Behörden die Erlaubnis für Direktflüge zwischen Sarajevo und Belgrad erteilen. Nach meiner Kenntnis beabsichtigen interessierte Staaten, die internationalen Fluggesellschaften zu ermuntern, diese Routen in ihren Flugplan aufzunehmen.

Hochrangige Besuche

Ich werde meine Regierung veranlassen, ein Besuchsprogramm für Belgrad und andere wichtige Orte für offizielle Vertreter und andere hochgestellte Persönlichkeiten aus Bosnien-Herzegowina zu organisieren. Ich weiß, daß sich Botschafter aus Ländern der Kontaktgruppe und anderer interessierter Staaten bereithalten, gegebenenfalls zur Förderung des internationalen und inländischen Interesses an einer Stärkung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten mitzuwirken.

Wirtschaftliche Entwicklung

Meine Regierung wird die notwendigen Maßnahmen zur Einrichtung einer bilateralen Kommission für Europäische Integration und Infrastrukturelle Entwicklung für die beiderseitige Zusammenarbeit in beide Staaten berührenden national und international finanzierten Projekten ergreifen. Die Kommission wird sich vor allem für die gemeinsame Finanzierung, für Joint Ventures und geeignete multilaterale Vereinbarungen zur Entwicklung der Bereiche Transport und Verkehr, Energie und Fernmeldewesen in beiden Staaten einsetzen.

Handelskammer

Meine Regierung wird sich aktiv um die Einrichtung einer gemeinsamen Handelskammer zur Förderung des Handels und der wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern bemühen, und zwar gegebenenfalls durch Koordinierung der Aktivitäten der entsprechenden Handelskammern beider Staaten und durch Ausbau der Verbindungen zu Handelskammern anderer Staaten.

Austausch im kulturellen und Bildungsbereich

Meine Regierung wird den Studentenaustausch zwischen den beiden Ländern aktiv unterstützen und Studenten für die Teilnahme an gemeinsamen Austauschprogrammen mit den Vereinigten Staaten bestimmen. Auf gleiche Weise wird sie mit Unterstützung der Vereinigten Staaten und anderer interessierter Regierungen gegenseitige Besuche von wissenschaftlichen, kulturellen, Sport-, Jugend- und ähnlichen Gruppen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und BosnienHerzegowina fördern. Wir werden uns voll und ganz für die

Einrichtung und Unterhaltung einer bilateralen Kommission für den Austausch im kulturellen und Bildungsbereich mit Blick auf die Entwicklung einschlägiger Programme einsetzen.

Militärisches Austauschprogramm

Im Kontext der regionalen Rüstungskontrolle und damit einhergehend in anderen Bereichen von der Bundesrepublik Jugoslawien und Bosnien-Herzegowina vereinbarter militärischer vertrauensbildender Maßnahmen wird meine Regierung gegenseitige Einweisungsbesuche und den Austausch von Offizieren der Streitkräfte beider Staaten fördern. Mit diesen Besuchen sollen u.a. die Möglichkeiten für die Einrichtung von Verbindungskommandos für die beiden Streitkräftechefs ergründet werden.

Untersuchungskommission

Meine Regierung wird sich tatkräftig für die Einrichtung und Funktion einer internationalen Kommission zur Untersuchung des jüngsten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien einsetzen. Dazu gehört die Mitwirkung der Regierungen der beteiligten Staaten und erfahrener internationaler Experten, die durch eine entsprechende Vereinbarung der Republiken des ehemaligen Jugoslawien eingesetzt werden. Die Kommission hat den Auftrag, durch entsprechende Untersuchungen und andere notwendige Studien Ursachen, Verlauf und Folgen des jüngsten Konflikts auf möglichst allgemeiner und objektiver Basis zu ergründen und einen Bericht darüber herauszugeben, der allen interessierten Staaten und Organisationen verfügbar gemacht werden soll. Meine Regierung wird mit dieser Kommission voll zusammenarbeiten.

Hochachtungsvoll,

Slobodan Milosevic

Wright-Patterson Air Force Base, Ohio

21. November 1995

Dem Ehrenwerten
Slobodan Milosevic
Präsident der
Republik Serbien

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beziehe mich auf das Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina und im besonderen auf den Anhang 9 über Öffentliche Körperschaften. Meine Regierung beabsichtigt, für die Einrichtung einer Eisenbahnverbindung für den regelmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Strecke Bosanska Krupa, Bosanska Novi, Bosanska Dubica und Bosanska Gradiska im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach Artikel II, Anhang 9, zu sorgen'. Meine Regierung wird die Unterhaltung dieser Eisenbahnlinie dem Bedarf entsprechend unterstützen und erleichtern.

Hochachtungsvoll,

Alija Izetbegovic

Präsident der Republik

Bosnien-Herzegowina

Nebenabdruck an: Den Ehrenwerten
Warren Christopher
Außenminister der Vereinigten Staaten
von Amerika

Wright-Patterson Air Force Base, Ohio

21. November 1995

Dem Ehrenwerten
Slobodan Milosevic
Präsident der
Republik Serbien

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beziehe mich auf das Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina und im besonderen auf den Anhang 9 über Öffentliche Körperschaften. Meine Regierung beabsichtigt, für die Einrichtung einer Eisenbahnverbindung für den regelmäßigen Personen- und Güterverkehr auf der Strecke Bosanska Krupa, Bosanska Novi, Bosanska Dubica und Bosanska Gradiska im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach Artikel II, Anhang 9, zu sorgen'. Meine Regierung wird die Unterhaltung dieser Eisenbahnlinie dem Bedarf entsprechend unterstützen und erleichtern.

Hochachtungsvoll,

Alija Izetbegovic

Präsident der Republik

Bosnien-Herzegowina

Nebenabdruck an: Den Ehrenwerten
Warren Christopher
Außenminister der
Vereinigten Staaten
von Amerika

Vereinbarung über die Paraphierung des
Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden
in Bosnien-Herzegowina

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien (die "Parteien") sind

in Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Regelung zur Beendigung des tragischen Konflikts in der Region,

in dem Gefühl der Befriedigung über die während der vorbereitenden Friedensgespräche auf der Wright-Patterson Air Force Base, Ohio, erzielten Fortschritte,

in dem Bestreben, den Frieden und Wohlstand in Bosnien-Herzegowina und in der Region zu fördern,

wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Die Verhandlungen über das Allgemeine Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina sowie seine Anhänge sind abgeschlossen. Die Parteien und die durch sie vertretenen politischen Einheiten verpflichten sich zur Unterzeichnung dieses Abkommens und seiner Anhänge in Paris in ihrer gegenwärtigen Form gemäß Artikel III und machen damit den Weg frei für deren Inkraftsetzung und die Festlegung eines Datums für deren eigentliches Inkrafttreten.

Artikel II

Die Paraphierung jedes Unterschriftenblocks des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sowie seiner Anhänge bringt das Einverständnis der Parteien und der durch sie vertretenen politischen Einheiten zum Ausdruck, die Verbindlichkeit des Abkommens und seiner Anhänge anzuerkennen.

Artikel III

Vor Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in BosnienHerzegowina können die Anhänge neu nummeriert und die notwendigen Angleichungen vorgenommen werden.

Artikel IV

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen auf der Wright-Patterson Air Force Base, Ohio, am heutigen 21. Tag im November 1995, in englischer Sprache und in vierfacher Urschrift.

Für die Republik
Bundesrepublik

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Kroatien

Für die

Jugoslawien

1995

21. November

Dem Ehrenwerten

Klaus Kinkel

Bundesminister des Auswärtigen

Bonn

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden, Stabilität und Zusammenarbeit in Bosnien-Herzegowina sind. Die Republik Kroatien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Kroatien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß Personen und Organisationen in Bosnien-Herzegowina, die unter ihrer Kontrolle stehen oder auf die sie Einfluß ausübt, die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektieren und einhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

StellvertretenderPremierminister

und Außenminister

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Herve de Charette

Außenminister

Paris

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Republik Kroatien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Kroatien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß Personen und Organisationen in Bosnien-Herzegowina, die unter ihrer Kontrolle stehen oder auf die sie Einfluß ausübt, die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektieren und einhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

Stellvertretender Premierminister

und Außenminister

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Andre Kozyrev

Außenminister

Moskau

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen - Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Republik Kroatien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Kroatien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß Personen und Organisationen in Bosnien-Herzegowina, die unter ihrer Kontrolle stehen oder auf die sie Einfluß ausübt, die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektieren und einhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

Stellvertretender

Premierminister

und Außenminister

21. November 1995

Dem Sehr Ehrenwerten

Malcolm Rifkind

QC MP

London

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Republik Kroatien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Kroatien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternimmt, um sicherzustellen, daß Personen und Organisationen in Bosnien-Herzegowina, die unter ihrer Kontrolle stehen oder auf die sie Einfluß ausübt, die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektieren und einhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

Stellvertretender

Premierminister

und Außenminister

21. November 1995

Dem Ehrenwerten
Warren Christopher
Außenminister
Washington, D.C.

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Republik Kroatien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Kroatien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß Personen und Organisationen in Bosnien-Herzegowina, die unter ihrer Kontrolle stehen oder auf die sie Einfluß ausübt, die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektieren und einhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

Stellvertretender

Premierminister

und Außenminister

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Herve de Charette

Außenminister

Paris

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich Ihnen versichern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternimmt, um sicherzustellen, daß die Republik Srpska die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektiert und einhält.

Hochachtungsvoll,

Slobodan

Milosevic

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Andre Kozyrev

Außenminister

Moskau

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich Ihnen versichern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien alle notwendigen, mit der Souveränität territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß die Republik Srpska die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektiert und einhält.

Hochachtungsvoll,

Slobodan

Milosevic

21. November

1995

Dem Sehr Ehrenwerten

Malcolm Rifkind

QC MP

London

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich Ihnen versichern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß die Republik Srpska die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektiert und einhält.

Hochachtungsvoll,

Slobodan

Milosevic

21. November 1995

Dem Ehrenwerten
Warren Christopher
Außenminister
Washington, D.C.

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich Ihnen versichern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß die Republik Srpska die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektiert und einhält.

Hochachtungsvoll,

Slobodan

Milosevic

21. November 1995

Dem Ehrenwerten

Klaus Kinkel

Bundesminister des Auswärtigen

Bonn

Sehr geehrter Herr Minister,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags und das Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten sowie damit in Zusammenhang stehende Punkte, die Gegenstand von Anhang 1-A und Anhang 2 des Allgemeinen Rahmenabkommens für Frieden in Bosnien-Herzegowina sind. Die Bundesrepublik Jugoslawien hat beide Abkommen gebilligt.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich Ihnen versichern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien alle notwendigen, mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas zu vereinbarenden Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß die Republik Srpska die Bestimmungen der obengenannten Anhänge voll respektiert und einhält.

Hochachtungsvoll,

Slobodan

Milosevic

21. November 1995

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär der
Vereinten Nationen
Boutros Boutros-Ghali
New York

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags, das dem Allgemeinen Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina als Anhang 1-A beigefügt ist. In Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Friedensregelung zur Beendigung des tragischen Konflikts in der Region habe ich die Ehre, folgende Zusage zum Erreichen dieses Ziels zu geben.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich den Vereinten Nationen versichern, daß zur leichteren Erfüllung des Auftrags der internationalen Friedenstruppe (IFOR), wie er sich in Anhang 1-A darstellt, die Bundesrepublik Jugoslawien es strikt unterlassen wird, bewaffnete Streitkräfte oder anderes Personal mit militärischem Einsatzpotential in Bosnien-Herzegowina einzuführen oder auf sonstige Weise zu unterhalten.

Hochachtungsvoll,

Milosevic

Slobodan

21. November 1995

Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär der
Vereinten Nationen
Boutros Boutros-Ghali
New York

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags, das dem Allgemeinen Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina als Anhang 1-A beigefügt ist. In Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Friedensregelung zur Beendigung des tragischen Konflikts in der Region habe ich die Ehre, folgende Zusage zum Erreichen dieses Ziels zu geben.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich den Vereinten Nationen versichern, daß zur leichteren Erfüllung des Auftrags der internationalen Friedenstruppe (IFOR), wie er sich in Anhang 1-A darstellt, die Republik Kroatien es strikt unterlassen wird, bewaffnete Streitkräfte oder anderes Personal mit militärischem Einsatzpotential in Bosnien-Herzegowina einzuführen oder auf sonstige Weise zu unterhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

StellvertretenderPremierminister

und

Außenminister

21. November 1995

Seiner Exzellenz

dem Amtierenden Generalsekretär der

Nordatlantikvertragsorganisation

Sergio Silvio Balanzino

Brüssel

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags, das dem Allgemeinen Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina als Anhang 1-A beigefügt ist. In Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Friedensregelung zur Beendigung des tragischen Konflikts in der Region habe ich die Ehre, folgende Zusage zum Erreichen dieses Ziels zu geben.

Im Namen der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich der NATO versichern, daß zur leichteren Erfüllung des Auftrags der internationalen Friedenstruppe (IFOR), wie er sich in Anhang 1-A darstellt, die Bundesrepublik Jugoslawien es strikt unterlassen wird, bewaffnete Streitkräfte oder anderes Personal mit militärischem Einsatzpotential in Bosnien-Herzegowina einzuführen oder auf sonstige Weise zu unterhalten.

Hochachtungsvoll,

Slobodan

Milosevic

21. November 1995

Seiner Exzellenz

dem Amtierenden Generalsekretär der

Nordatlantikvertragsorganisation

Sergio Silvio Balanzino

Brüssel

Sehr geehrter Herr Generalsekretär,

ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags, das dem Allgemeinen Rahmenabkommen für Frieden in BosnienHerzegowina als Anhang 1-A beigefügt ist. In Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden Friedensregelung zur Beendigung des tragischen Konflikts in der Region habe ich die Ehre, folgende Zusage zum Erreichen dieses Ziels zu geben.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich der NATO versichern, daß zur leichteren Erfüllung des Auftrags der internationalen Friedenstruppe (IFOR), wie er sich in Anhang 1-A darstellt, die Republik Kroatien es strikt unterlassen wird, bewaffnete Streitkräfte oder anderes Personal mit militärischem Einsatzpotential. in Bosnien-Herzegowina einzuführen oder auf sonstige Weise zu unterhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic Stellvertreter

Premierminister und Außenminister

Anhang 1-A

Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrags

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeine Verpflichtungen

1. Die Parteien bemühen sich um schnellstmögliche Wiederherstellung normaler Lebensbedingungen in Bosnien-Herzegowina. Sie sind sich bewußt, daß dies einen bedeutenden Beitrag ihrerseits erfordert und werden sich nach Kräften bemühen, miteinander und mit den internationalen Organisationen und Behörden, die ihnen dabei helfen, zusammenzuarbeiten. Sie begrüßen die Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft, für die Dauer von etwa einem Jahr Streitkräfte in die Region zu entsenden, die sie bei der Umsetzung der territorialen und anderer militärischer Bestimmungen des Abkommens wie hierin beschrieben unterstützen.

(a) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen wird ersucht, eine Resolution zu verabschieden, mit der Mitgliedstaaten oder regionale Organisationen und Gruppierungen zur Aufstellung einer internationalen Friedenstruppe (nachstehend "IFOR") ermächtigt werden. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß diese Truppe sich aus Land-, Luft- und Seestreitkräften von NATO- und Nicht-NATO-Staaten zusammensetzen kann, die zur Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens (nachstehend "Anhang") nach Bosnien-Herzegowina entsandt werden. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die IFOR mit der Umsetzung der militärischen Aspekte des Anhangs bei Übertragung der Befehlsgewalt (Transfer of Authority) vom UNPROFOR- auf den IFOR-Befehlshaber (nachstehend "Übertragung der Befehlsgewalt") beginnt und bis zur Übertragung der Befehlsgewalt UNPROFOR ihr Mandat weiter ausüben wird.

(b) Es wird billigend zur Kenntnis genommen, daß die NATO eine solche Truppe, die unter der Autorität, der Weisungsbefugnis und der politischen Kontrolle des Nordatlantikrats (NAC) unter NATO-Kommando zum Einsatz gelangt, aufstellen kann. Die Parteien verpflichten sich, deren Einsatz zu erleichtern, und erklären sich hiermit aus freiem Willen zur vollen Einhaltung aller vertraglichen Verpflichtungen bereit.

(c) Es wird billigend zur Kenntnis genommen, daß andere Staaten bei der Umsetzung der militärischen Aspekte dieses Abkommens helfen können. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die Modalitäten der Mitwirkung dieser Staaten Gegenstand einer Vereinbarung zwischen solchen Teilnehmerstaaten und der NATO sind.

2. Hinter diesen Verpflichtungen stehen folgende Absichten:

(a) Herbeiführung einer dauerhaften Einstellung der Kampfhandlungen. Keine der politischen Einheiten soll eine andere Einheit bedrohen oder Waffengewalt gegen sie ausüben, und unter keinen Umständen sollen Streitkräfte einer Einheit das Gebiet einer anderen Einheit betreten oder dort ohne Zustimmung der Regierung der letzteren oder der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas verbleiben. Alle Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina haben stets im Einklang mit der Souveränität und territorialen Integrität Bosnien-Herzegowinas zu operieren.

(b) Gewährleistung der Unterstützung und Ermächtigung der IFOR, insbesondere Ermächtigung der IFOR zum Ergreifen erforderlicher Maßnahmen, einschließlich der zur Sicherstellung der Einhaltung dieses Vertrags und zu ihrem eigenen Schutz notwendigen Gewaltanwendung.

(c) Einführung beständiger Sicherheits- und Rüstungskontrollmaßnahmen laut Anhang 1-B des Allgemeinen Rahmenabkommens mit dem Ziel einer dauerhaften Wiederaussöhnung aller Parteien und einer leichteren Einhaltung aller im Allgemeinen Rahmenabkommen getroffenen politischen Vereinbarungen.

3. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß innerhalb BosnienHerzegowinas die vertraglichen Verpflichtungen von beiden politischen Einheiten gleichermaßen erfüllt werden. Beide Einheiten sind für deren Einhaltung gleichermaßen verantwortlich, und beide unterliegenden IFOR-Zwangmaßnahmen, die zur Durchsetzung dieses Vertrags und zum Schutz der IFOR erforderlich sein mögen.

Artikel II

Einstellung der Kampfhandlungen

1. Die Parteien sollen sich an die mit der Vereinbarung vom 5. Oktober 1995 begonnene Einstellung der Kampfhandlungen halten und jegliche Art von Angriffsoperation gegeneinander unterlassen.. Eine Angriffsoperation ist in diesem Fall eine Maßnahme, die das Überschreiten oder Überschießen der eigenen Linien einer Partei beinhaltet. Jede Partei stellt sicher, daß Personal und Organisationen mit militärischem Potential unter ihrer Kontrolle oder auf von ihr kontrolliertem Gebiet, einschließlich bewaffnete zivile Gruppen, Nationalgarde, Heeresreserven, Militärpolizei und die Sonderpolizei des Innenministeriums (MUP) (nachstehend "Streitkräfte") den Vertrag einhalten. Der Begriff "Streitkräfte" schließt UNPROFOR, die internationale Polizeitruppe (IPTF) nach dem Allgemeinen Rahmenabkommen, die IFOR sowie andere in Artikel I, Absatz 1(c), genannte Elemente aus.

2. Bei der Ausübung der in Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen verbürgen sich die Parteien vor allem dafür, daß keine Waffen oder Sprengkörper außer den in diesem Anhang genehmigten Fällen abgefeuert bzw. gezündet werden. Die Parteien legen keine weiteren Minensperren, Hindernisse oder Schutzsperran an und führen keine Patrouillen- und Boden- oder Luftaufklärungseinsätze vorwärts ihrer eigenen Truppenstellungen oder in die im nachstehenden Artikel IV genannten entmilitarisierten Zonen (Zones of Separation) hinein durch, ohne die Genehmigung der IFOR eingeholt zu haben.

3. Die Parteien schaffen allen Personen in ihrer jeweiligen Zuständigkeit ein sicheres und geschätztes Umfeld, indem sie zivile Ordnungskräfte in Anlehnung an international geltende Normen und unter Beachtung international anerkannter Menschenrechte und Grundfreiheiten unterhalten und weitere einschlägige Maßnahmen nach Bedarf treffen. Die Parteien verpflichten sich ferner zur Entwaffnung und Auflösung aller bewaffneten zivilen Gruppen, außer den genehmigten Polizeikräften, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt.

4. Die Parteien haben in vollem Umfang mit internationalem Personal, einschließlich Ermittlern, Beratern, Kontrolleuren, Beobachtern und anderem Personal in Bosnien-Herzegowina nach dem Allgemeinen Rahmenabkommen zusammenzuarbeiten, was die Gewährleistung der freien und ungehinderten Zugangsmöglichkeit und Bewegung durch Zuerkennung eines für die effiziente Ausführung dieser Aufgabe erforderlichen Status beinhaltet.

5. Die Parteien haben strikt von Vergeltungsmaßnahmen, Gegenangriffen oder sonstigen einseitigen Aktionen als Antwort auf eine Vertragsverletzung durch eine andere Partei abzusehen. Bei angeblichen Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags ist nach den in Artikel VIII genannten Verfahren zu handeln.

Artikel III

Abzug ausländischer Streitkräfte

1. Alle Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina, die nicht dortiger Abstammung sind, ungeachtet dessen, ob sie rechtlich oder militärisch der Republik Bosnien-Herzegowina, der Föderation Bosnien-Herzegowina oder der Republik Srpska unterstellt sind, müssen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrags mit ihrer Ausrüstung vom Territorium BosnienHerzegowinas abgezogen werden. Des weiteren müssen alle Streitkräfte, die auf bosnisch-herzegowinischem Gebiet verbleiben, die territoriale Integrität, Souveränität und politische Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas beachten. Nach Artikel II, Absatz 1, gilt dies nicht für UNPROFOR, die im Allgemeinen Rahmenabkommen genannte Internationale Polizeitruppe (IPTF), die IFOR und andere in Artikel I, Absatz 1(c), erwähnte Elemente.

2. Nach Artikel III, Absatz 1, sollen hauptsächlich alle ausländischen Streitkräfte, einschließlich einzelner Berater, Freiheitskämpfer, Ausbilder, Freiwilliger sowie Personal benachbarter und anderer Staaten, vom Territorium Bosnien-Herzegowinas abgezogen werden..

Artikel IV

Verlegung der Truppen

1. Die Republik Bosnien-Herzegowina und die politischen Einheiten verlegen ihre Streitkräfte in drei Phasen:

2. Phase I:

(a) Die Parteien beginnen sofort nach Inkrafttreten dieses Anhangs mit dem Rückzug aller Streitkräfte hinter eine entmilitarisierte Zone, die beiderseits der vereinbarten Waffenstillstandslinie (Cease-Fire Line) errichtet werden soll und eine klare und deutliche Grenze zwischen den gegnerischen Kräften zieht. Der Rückzug muß innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt abgeschlossen sein. Die genau vereinbarte Waffenstillstandslinie und entmilitarisierte Zone sind auf den als Anlage A beigefügten Karten ausgewiesen.

(b) Die vereinbarte entmilitarisierte Zone soll in einer Breite von schätzungsweise zwei (2) Kilometern beiderseits der festgelegten Waffenstillstandslinie verlaufen. Innerhalb dieser entmilitarisierten Zone sind mit Ausnahme der hier getroffenen Regelungen keine anderen als IFOR-Waffen gestattet. Niemand darf militärische Waffen oder Sprengkörper innerhalb dieser 4-Kilometer-Zone ohne ausdrückliche Genehmigung der IFOR einbehalten oder besitzen. Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen militärische Maßnahmen der IFOR nach sich, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

(c) Zusätzlich zu den anderen Bestimmungen dieses Anhangs gelten für Sarajevo und Gorazde noch folgende Sonderregelungen:

Sarajevo:

(1) Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt werden von den Parteien bestimmte Stellungen entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie entsprechend den Anweisungen des IFOR-Befehlshabers übergeben und geräumt.

(2) Die Parteien bringen den Rückzug aus der vereinbarten entmilitarisierten Zone in Sarajevo gemäß Artikel IV, Absatz 2, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt zum Abschluß. Die Breite dieser Zone soll etwa einen (1) Kilometer beiderseits der vereinbarten Waffenstillstandslinie betragen. Die entmilitarisierte Zone kann jedoch vom IFOR-Befehlshaber entsprechend geändert und entweder unter Berücksichtigung des Stadtgebiets von Sarajevo verschmälert

oder bei offenerem Gelände bis auf zwei (2) Kilometer beiderseits der Waffenstillstandslinie ausgeweitet werden.

(3) Innerhalb der vereinbarten entmilitarisierten Zone darf niemand Waffen oder Sprengkörper besitzen oder einbehalten außer IFOR-Kräften oder Angehörigen der örtlichen Polizei in Ausübung offizieller und von der IFOR gemäß Artikel IV, Absatz 2(b), genehmigter Pflichten.

(4) Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß Verstöße gegen die vorstehenden Absätze (1), (2) und (3) militärische Maßnahmen der IFOR nach sich ziehen können, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

Gorazde

(1) Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß eine zweispurige Allwetterstraße im Gorazde-Korridor gebaut wird. Bis zur Fertigstellung der Straße werden die beiden Behelfsstraßen von beiden Einheiten benutzt. Die Gitterkoordinaten dieser Behelfsstraßen sind nachstehend aufgeführt (verwendetes Kartenmaterial: Topographische Grundrißkarten der Defense Mapping Agency (DMA), Maßstab 1:50 000, Serie M709, Blätter 2782-1, 2782-2, 2782-3, 2782-4, 2881-4, 2882-1, 2882-2, 2882-3 und 2882-4; MGRS-Gitterkoordinaten nach dem globalen Referenzsystem 84 (geodätisches System)).

Behelfsstraße 1: Führt von Gorazde (34TCP361365) nach Nordosten auf der Bundesstraße 5 am Fluß Drina entlang bis ins Ustipraca-Gebiet (34TCP456395). Von dort aus auf der Bundesstraße 19-3 nach Norden über Rogatica (34TCP393515) weiter nach Nordwesten vorbei an Stienice (34TCP294565) zur Kreuzung Podromanija (34TCP208652). Von dort aus auf der Bundesstraße 19 nach Westen bis in die Außenbezirke Sarajevos (34TBP950601).

Behelfsstraße 2: Führt von Gorazde (34TCP361365) nach Süden auf der Bundesstraße 20 bis Ustinkolina (34TCP218281). Weiter nach Süden auf der Bundesstraße 20 vorbei an Foca und entlang des Westufers des Flusses Drina (34TCP203195) bis zu dem Punkt (34TCP175178), wo die Straße nach Westen schwenkt und der Bundesstraße 18 folgt. Von hier aus auf der Bundesstraße 18 bis südlich von Miljevina (34TCPO97204) und weiter über Trnovo (34TBP942380) nördlich der Außenbezirke Sarajevos, wo die Straße die Ortschaft Vaskovici (34TBP868533) erreicht.

Auf diesen Straßen hat der Zivilverkehr uneingeschränkte Bewegungsfreiheit. Die Parteien sollen diese Behelfsstraßen lediglich für Streitkräfte und Ausrüstung benutzen, soweit dies von der IFOR genehmigt und unter deren Kontrolle durchgeführt wird. Aus diesem Grunde sowie zur Minimierung des Risikos für den Zivilverkehr behält sich die IFOR das Recht vor, den Militär- und Zivilverkehr beider Seiten entlang dieser Straßen zu regeln.

(2) Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß Verstöße gegen vorstehenden Absatz (1) militärische Maßnahmen der IFOR nach sich ziehen können, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

(3) Die Parteien versichern als vertrauensbildende Maßnahme, daß sie keine Truppen oder schwere Waffen nach Absatz 5 dieses Artikels im Umkreis von zwei (2) Kilometern entlang der genannten Behelfsstraßen stationieren werden. Wo diese Routen durch ausgewiesene entmilitarisierte Zonen verlaufen, gelten zudem die im vorliegenden Anhang aufgeführten einschlägigen Bestimmungen.

(d) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Anhangs beginnen die Parteien mit der zügigen Durchführung nachfolgender Aktivitäten, um sie innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt oder eines durch den IFOR-Befehlshaber festgelegten Zeitraums abzuschließen: (1) Entfernen, Zerlegen oder Zerstören sämtlicher Minen, nicht detonierter Kampfmittel, Zünd- und Sprengmittel sowie Stachel- oder Concertina-Drahts aus der entmilitarisierten Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie oder aus anderen Bereichen, aus denen ihre Streitkräfte abgezogen werden; (2) Kennzeichnen aller bekannten Minen-Verlegeorte, nicht detonierter Kampfmittel, Zünd- und Sprengmittel innerhalb Bosnien-Herzegowinas; und (3) Entfernen, Zerlegen oder Zerstören aller Minen, nicht detonierten Kampfmittel, Zünd- und Sprengmittel nach Aufforderung durch den IFORBefehlshaber.

(e) Die IFOR kann anordnen, daß sich alle Angehörigen der aktiven wie auch der Reservestreitkräfte, die innerhalb der entmilitarisierten Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie ansässig sind, bei dem ihrem Wohnsitz nächstgelegenen zuständigen IFOR-Gefechtsstand, wie in Artikel VI ausgeführt, registrieren lassen.

3. Phase II (soweit an bestimmten Orten erforderlich)

Diese Phase gilt für diejenigen Orte, wo die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten (Inter-Entity Boundary Line) nicht mit der vereinbarten Waffenstillstandslinie deckungsgleich ist.

(a) In den Bereichen, in denen entsprechend dem Allgemeinen Rahmenabkommen durch eine Einheit besetzte Gebiete einer anderen Einheit übergeben werden sollen, bleiben sämtlichen Streitkräften der sich zurückziehenden Einheit nach Übertragung der Befehlsgewalt fünfundvierzig (45) Tage Zeit, um dieses Gebiet vollständig zu räumen und zu verlassen. Dies schließt sowohl den Rückzug aller Streitkräfte als auch das Entfernen, Zerlegen oder Zerstören von Gerät, Minen, Sperren, nicht detonierten Kampfmitteln, Zünd- und Sprengmitteln sowie Waffen ein. Zur Gewährleistung einer angemessenen Übergangszeit darf in solchen Gebieten, die einer anderen Einheit übergeben werden, die übernehmende Einheit für die Dauer von neunzig (90) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt oder einen anderen, durch den IFOR-Befehlshaber zu bestimmenden Zeitraum keine Streitkräfte stationieren. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die IFOR berechtigt ist, in diesen übergebenen Gebieten vom dreißigsten (30.) bis zum einundneunzigsten (91.) Tag nach Übertragung der Befehlsgewalt die militärische Sicherheit zu gewährleisten; in Gebieten, die möglicherweise durch Streitkräfte der Übernehmenden Einheit besetzt werden, kann dies nach Festlegung durch den IFOR-Befehlshaber auch so früh wie möglich geschehen. Bei Besetzung durch die Übernehmende Einheit ist durch IFOR eine neue entmilitarisierte Zone entlang

der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten einzurichten, wie auf der Karte in Anlage A verzeichnet; die Parteien haben in dieser Zone die gleichen Beschränkungen im Hinblick auf die Präsenz von Streitkräften und Waffen zu beachten, die auch für die entmilitarisierte Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie gelten.

(b) Die IFOR kann anordnen, daß sich alle Angehörigen der aktiven wie auch der Reservestreitkräfte, die innerhalb der entmilitarisierten Zone entlang der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten ansässig sind, bei dem ihrem Wohnsitz nächstgelegenen zuständigen IFOR-Gefechtsstand, wie , in Artikel VI ausgeführt, registrieren lassen.

4. Allgemeines. Nachfolgende Bestimmungen gelten für die Phasen I und II:

(a) Um ein sichtbares Zeichen zu setzen, wird von der IFOR die selektive Kennzeichnung der vereinbarten Waffenstillstandslinie und der entsprechenden entmilitarisierten Zone sowie der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten und ihrer Entflechtungszone überwacht. Die endgültige Zuständigkeit für das Anbringen dieser Markierungen liegt bei der IFOR. Alle Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die vereinbarte Waffenstillstandslinie und ihre entmilitarisierte Zone und die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten und ihre Entmilitarisierungszone durch die als Teil des Allgemeinen Rahmenabkommens gebilligten Karten und Dokumente und nicht durch die physische Lage von Markierungen definiert werden.

(b) Alle Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß sie Ziel militärischen Handelns der IFOR, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung, sind, wenn sie

(1) es versäumen, ihre gesamten Streitkräfte und nicht genehmigten Waffen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt, wie im vorstehenden Artikel IV, Absatz 2(a) und (b) festgelegt, aus der vier (4) Kilometer breiten entmilitarisierten Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie zurückzuziehen;

(2) es versäumen, Gebiete, die einer anderen Einheit übergeben werden, innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt, wie im vorstehenden Artikel IV, Absatz 3(a) festgelegt, zu räumen und zu verlassen;

(3) Streitkräfte in von einer anderen Einheit übernommenen Gebieten früher als neunzig (90) Tage nach Übertragung der Befehlsgewalt oder zu einem früheren als durch den IFOR-Befehlshaber bestimmten Termin, wie im vorstehenden Artikel IV, Absatz 3(a), festgelegt, dislozieren;

(4) es versäumen, alle Streitkräfte und nicht genehmigten Waffen aus der entmilitarisierten Zone entlang der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten herauszuhalten, nachdem diese Zone entsprechend vorstehendem Artikel IV, Absatz 3(a), durch die IFOR in Kraft gesetzt wurde,-oder

(5) gegen die Einstellung der Feindseligkeiten, wie von den Parteien in Artikel II vereinbart, verstoßen.

5. Phase III

Die Parteien verpflichten sich, als vertrauensbildende Maßnahme

(a) innerhalb von 120 Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt alle schweren Waffen und Truppen in Unterkunfts-/Kasernenbereiche oder andere, vom IFOR-Befehlshaber bezeichnete Bereiche zurückzuziehen. Der Begriff "schwere Waffen" bezieht sich auf sämtliche Panzer und gepanzerten Fahrzeuge, sämtliche Artilleriegeschütze von 75 mm und darüber, alle Mörser ab 81 mm sowie alle Flugabwehrwaffen mit einem Kaliber von 20 mm und mehr. Die Verlegung dieser Streitkräfte in Unterkunfts-/Kasernenbereiche soll das wechselseitige Vertrauen der Parteien in den Erfolg dieses Anhangs stärken und der Sache des Friedens in Bosnien-Herzegowina insgesamt nutzen;

(b) innerhalb von 120 Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt Streitkräfte zu demobilisieren, die nicht, wie vorstehend unter (a) vorgesehen, in Unterkunfts-/Kasernenbereichen untergebracht werden können. Demobilmachung bedeutet, daß diese Truppen sämtliche Waffen, einschließlich Handwaffen, Sprengkörper, Fernmeldegerät, Fahrzeuge und sämtliche andere militärische Ausrüstung abgeben müssen. Alle Angehörigen dieser Streitkräfte sind aus dem Dienst zu entlassen und dürfen an keinen weiteren Ausbildungs- oder sonstigen militärischen Aktivitäten mehr teilnehmen.

6. Unabhängig von irgendeiner anderen Bestimmung des vorliegenden Anhangs nehmen die Parteien billigend zur Kenntnis, daß die IFOR berechtigt und befugt ist, das Entfernen, den Rückzug oder die Verlegung bestimmter Streitkräfte und Waffen aus Standorten in Bosnien-Herzegowina zu erzwingen und die Einstellung sämtlicher Aktivitäten in diesen Standorten zu befehlen, wenn die IFOR zu dem Schluß kommt, daß derartige Streitkräfte, Waffen oder Aktivitäten eine wirkliche oder potentielle Bedrohung für die IFOR oder ihren Auftrag oder für eine andere Partei darstellen. Streitkräfte, die es nach einer solchen Aufforderung durch die IFOR versäumen, sich neu zu dislozieren, zurückzuziehen, zu verlegen oder tatsächlich oder potentiell bedrohende Handlungen einzustellen, werden in Übereinstimmung mit den in Artikel I, Absatz -3 niedergelegten Bedingungen Ziel militärischer Maßnahmen der IFOR, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

Artikel V

Meldungen

1. Unmittelbar nach Einrichtung der in Artikel VIII vorgesehenen Gemeinsamen Militärkommission (Joint Military Commission) liefert jede Partei der Gemeinsamen Militärkommission Informationen über die Lage sowie Beschreibungen aller bekannt en nicht detonierten Kampfmittel, Zünd- und Sprengmittel, Minensperren,- versteckten Ladungen, Drahtsperrern sowie aller anderen physischen oder militärischen Gefährdungen für den sicheren Personenverkehr innerhalb Bosnien-Herzegowinas; desgleichen ist die Lage von Gassen durch die entmilitarisierte Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie zu melden, die von solchen Gefährdungen frei sind. Die Parteien unterrichten die Gemeinsame Militärkommission fortlaufend über Änderungen dieser Informationen.

2. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt übermittelt jede Partei der Gemeinsamen Militärkommission die nachfolgenden spezifischen Informationen hinsichtlich des Status ihrer jeweiligen Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina; darüber hinaus halten die Parteien die Gemeinsame Militärkommission fortlaufend über Änderungen folgender Daten unterrichtet:

(a) Standort, Art sowie Stärke des Personals und der Bewaffnung aller Streitkräfte innerhalb einer Zehn-Kilometer-Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie sowie der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten;

(b) Karten, auf denen die Vordere Linie der Truppen sowie die Frontlinien

ingezeichnet sind;

(c) Stellungen und Beschreibungen von Befestigungen, Minensperren, nicht detonierten Kampfmitteln, Zünd- und Sprengmitteln, Sperren und anderen künstlichen Hindernissen, Munitionsversorgungspunkten, Gefechtsständen und Fernmeldenetzen innerhalb einer Zehn-Kilometer-Zone entlang der vereinbarten Waffenstillstandslinie oder der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten;

(d) Stellungen und Beschreibungen sämtlicher Boden-Luft-Flugkörper/Abschußvorrichtungen, einschließlich mobiler Systeme, Flugabwehrartillerie, Unterstützungsradar und zugehöriger Führungssysteme;

(e) Stellungen und Beschreibungen sämtlicher Minen, nicht detonierter Kampfmittel, Zünd- und Sprengmittel, Hindernisse, Waffensysteme, Fahrzeuge und anderen militärischen Geräts, die nicht gemäß den Bestimmungen des Artikels IV, Absatz 2(d) und 3(a), entfernt, zerlegt oder zerstört werden können; und ,

(f) etwaige weitere Informationen militärischer Art auf Ersuchen der IFOR-Truppe. -

3. Innerhalb von 120 Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt melden die Parteien der Gemeinsamen Militärkommission die nachfolgenden Informationen über den Status ihrer Streitkräfte in Bosnien-Herzegowina; darüber hinaus unterrichten die Parteien die Gemeinsame Militärkommission fortlaufend über Änderungen dieser Informationen:

(a) Standort, Art sowie Stärke des Personals und der Bewaffnung aller Streitkräfte;

(b) Karten mit den vorstehend unter (a) erwähnten Informationen;

(c) Stellungen und Beschreibungen von Befestigungen, Minensperren, nicht detonierten Kampfmitteln, Zünd- und Sprengmitteln, Sperren und anderen künstlichen Hindernissen, Munitionsversorgungspunkten, Gefechtsständen und Fernmeldenetzen; und

(d) etwaige weitere Informationen militärischer Art auf Ersuchen der IFOR-Truppe.

Artikel VI

Dislozierung der IFOR-Truppe

1. In Erkenntnis der Notwendigkeit, für eine wirkungsvolle Umsetzung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens Sorge zu tragen und ihre Einhaltung sicherzustellen, wird der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgefordert, Mitgliedstaaten sowie regionale Organisationen und Gruppierungen zur Aufstellung der IFOR-Truppe zu ermächtigen, die gemäß Kapitel VII der VN-Charta agiert. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß diese Truppe aus Verbänden der Land-, Luft- und Seestreitkräfte aus NATO- und Nicht-NATO-Staaten bestehen kann, die nach Bosnien-Herzegowina verlegt werden, um die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Anhangs sicherzustellen. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die IFOR zum Einsatz auf beiden Seiten der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten und in ganz Bosnien-Herzegowina berechtigt ist.

2. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die IFOR-Truppe berechtigt

ist,

(a) die Einhaltung des vorliegenden Anhangs durch alle Parteien zu überwachen und zu unterstützen (insbesondere beim Rückzug und bei der ‚Umdislozierung von Streitkräften innerhalb festgelegter Zeiträume und der Einrichtung entmilitarisierter Zonen);

(b) die selektive Kennzeichnung der in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Rahmenabkommen eingerichteten vereinbarten Waffenstillstandslinie und ihrer entmilitarisierten Zone sowie der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten und ihrer Entflechtungszone zu genehmigen und zu überwachen;

(c) mit örtlichen zivilen und militärischen Dienststellen und anderen internationalen Organisationen Vereinbarungen über die Verbindungsaufnahme zu treffen, soweit zur Erfüllung des Auftrags erforderlich;

(d) beim Rückzug von VN-Friedenstruppen, die nicht der IFOR zugeteilt werden, Unterstützung zu leisten, einschließlich, soweit erforderlich, des Rückzugs von UNCRO-Kräften im Notfall.

3. die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die IFOR-Truppe berechtigt ist, ihre Unterstützungsaufgaben im Rahmen der ihr zugewiesenen Hauptaufgaben und verfügbaren Ressourcen und auf Anforderung wahrzunehmen; dazu gehören:

(a) Hilfeleistung bei der Schaffung sicherer Bedingungen für die Wahrnehmung anderer, mit der Friedensregelung verbundener Aufgaben durch Dritte, einschließlich freier und fairer Wahlen;

(b) Unterstützung humanitärer Organisationen bei der Wahrnehmung humanitärer Aufgaben;

(c) Unterstützung von UNHCR und anderen internationalen Organisationen **bei** ihren humanitären , Aufgaben;

(d) Beobachten und Verhindern von Beeinträchtigungen der Zivilbevölkerung sowie von Flüchtlingen und Vertriebenen und angemessene Reaktion auf bewußte Gewaltanwendung gegen Leib und Leben; und,

e) Überwachung der Räumung von Minensperren und Hindernissen.

4. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß der Nordatlantikkrieg durch Weisung weitere Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die IFOR-Truppe bei der Umsetzung des vorliegenden Anhangs festlegen kann.

5. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß der IFOR-Befehlshaber befugt ist, ohne Störung oder Genehmigung durch irgendeine Partei alles zu tun, einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt, was der Befehlshaber für notwendig und angemessen hält, um die IFOR zu schützen und die in den vorstehenden Absätzen 2, 3 und 4 aufgeführten Verantwortlichkeiten wahrzunehmen; die Parteien haben den IFOR-Forderungen in allen Punkten zu entsprechen.

6. Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß die IFOR im Zuge der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten das Recht zur ungehinderten Beobachtung, Überwachung und Inspektion sämtlicher Streitkräfte, Einrichtungen oder Dienststellen in Bosnien-Herzegowina hat, die nach Auffassung der IFOR möglicherweise über militärisches Potential verfügen. Die Verweigerung, Störung oder Zurückweisung dieses Rechts der IFOR auf Beobachtung, Überwachung und Inspektion durch irgendeine Partei stellen einen Verstoß gegen diesen Anhang dar und ziehen militärische Maßnahmen der IFOR gegen die verantwortliche Partei nach sich, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

7. Die Armee der Republik Bosnien-Herzegowina, die Streitkräfte des Kroatischen Verteidigungsrates und die Armee der Republik Srpska richten auf Brigade-, Bataillons- oder anderen Führungsebenen der IFOR Befehlsstellen ein, die nach Weisung des IFOR-Befehlshabers mit bestimmten IFOR-Kommandostäben zusammengelegt werden. Diese Befehlsstellen üben Führungsbefugnisse gegenüber sämtlichen Streitkräften ihrer jeweiligen Seite aus, die sich innerhalb einer Zehn-Kilometer-Zone entlang der durch die IFOR festgelegten vereinbarten Waffenstillstandslinie oder der Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten aufhalten. Auf Ersuchen der IFOR erstellen die Gefechtsstände aktuelle Statusmeldungen über Organisationen und Truppenstärken innerhalb ihrer Bereiche.

8. Zusätzlich zu den Befehlsstellen unterhalten die Armee der Republik Bosnien-Herzegowina) die Streitkräfte des Kroatischen Verteidigungsrates und die Armee der Republik Srpska Verbindungsgruppen, die nach Weisung des IFOR-Befehlshabers beim IFOR-Kommando angesiedelt werden, um die Verbindung zu fördern und die dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten insgesamt zu bewahren.

9. Bewegungen in der Luft sowie zu Lande und zu Wasser in Bosnien-Herzegowina richten sich nach folgenden Bestimmungen:

(a) Die IFOR darf sich auf allen Land-, Luft- und Wasserwegen in ganz Bosnien-Herzegowina frei und ungehindert bewegen. Sie hat das Recht, nach einer für zweckmäßig erachteten Voranmeldung Feldlager einzurichten, Manöver durchzuführen sowie Bereiche und Einrichtungen in dem Umfang zu Unterkunftszwecken oder zur Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten zu nutzen, der zur Unterstützung, Ausbildung und Operationsführung notwendig ist. Die IFOR und deren Personal haften nicht für irgendwelche Schäden an Zivil- oder Regierungseigentum, die durch Gefechts- oder damit verbundene Tätigkeiten verursacht werden. Straßensperren, Kontrollpunkte oder sonstige Behinderungen der Bewegungsfreiheit von IFOR-Truppen stellen einen Verstoß gegen den vorliegenden Anhang dar und ziehen militärische Maßnahmen der IFOR gegen die verantwortliche Partei nach sich, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

(b) Der IFOR-Befehlshaber hat die ausschließliche Befugnis, Regeln und Verfahrensweisen für die Kontrolle des Luftraums über Bosnien-Herzegowina festzulegen, um zivilen Luftverkehr oder nicht dem Kampfeinsatz dienende Flüge militärischer oder ziviler Stellen in Bosnien-Herzegowina zu ermöglichen oder solche Flüge bei Bedarf zu unterbinden.

(1) Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß ohne ausdrückliche Genehmigung durch den IFOR-Befehlshaber kein militärischer Luftverkehr und keine Flüge nicht-militärischer Luftfahrzeuge mit militärischem Auftrag, einschließlich Aufklärung und Logistik, stattfinden. Die einzigen Militärluftfahrzeuge, denen eine Flugerlaubnis für Bosnien-Herzegowina erteilt werden kann ' sind solche,--die zur Unterstützung von IFOR-Truppen eingesetzt werden; Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch IFOR. Ohne ausdrückliche Genehmigung des IFOR-Befehlshabers durchgeführte Flugeinsätze militärischer Starrflügel Luftfahrzeuge und Hubschrauber ziehen militärische Maßnahmen der IFOR nach sich, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung nötigen Gewaltanwendung.

(2) Innerhalb von 72 Stunden nach Inkrafttreten dieses Anhangs sind sämtliche Frühwarn-, Luftverteidigungs- und Fliegerleit-Radarsysteme abzuschalten; sie haben abgeschaltet zu bleiben, bis der IFOR-Befehlshaber eine anderslautende Weisung erläßt. Jegliche, nicht durch den IFOR-Befehlshaber genehmigte Verwendung von Flugsicherungs-, Frühwarn-, Luftverteidigungs- oder Feuerleitradarsystemen stellt einen Verstoß gegen den vorliegenden Anhang dar und zieht militärische Maßnahmen der IFOR gegen die verantwortliche Partei nach sich, einschließlich der zur Durchsetzung der Vertragseinhaltung erforderlichen Gewaltanwendung.

(3) Die Parteien nehmen billigend zur Kenntnis, daß der IFOR-Befehlshaber die zivile Kontrolle über den Luftraum über Bosnien-Herzegowina allmählich und in einer Weise auf die zuständigen Institutionen Bosnien-Herzegowinas überträgt, die sich mit dem von der IFOR angestrebten Ziel eines reibungslos und sicher funktionierenden Luftverkehrssystems zum Zeitpunkt ihres Abrückens vereinbaren läßt.

(c) Der IFOR-Befehlshaber ist befugt, angemessene Vorschriften für die Überwachung und Regelung des Militärverkehrs zu Lande und zu Wasser in ganz Bosnien-Herzegowina zu erlassen, einschließlich der Bewegungen der Streitkräfte der Parteien. Die in Artikel VIII angesprochene Gemeinsame . Militärkommission kann bei der Entwicklung und Herausgabe der für Militärbewegungen geltenden Vorschriften behilflich sein.

10. Die IFOR hat das Recht, auf solche Mittel und Dienstleistungen zurückzugreifen, die sie zur Gewährleistung ihrer vollen Kommunikationsfähigkeit benötigt; sie ist berechtigt, das gesamte elektromagnetische Spektrum uneingeschränkt für diesen Zweck zu nutzen. Bei der Wahrnehmung dieses Rechts macht die IFOR alle zumutbaren Anstrengungen, um sich mit den zuständigen Stellen abzusprechen und deren Bedürfnisse und Forderungen zu berücksichtigen.

11. Alle Parteien gewähren der IFOR und ihrem Personal Unterstützung und die in Anlage B zum vorliegenden Anhang aufgeführten Vorrechte und Immunitäten, einschließlich des ungehinderten Transits durch, zu, über und auf dem Territorium aller Parteien.

12. Alle Parteien gewähren den in Artikel I, Absatz 1 (c), aufgeführten militärischen Elementen und ihrem Personal Unterstützung und die in Artikel VI, Absatz 1 . 1, genannten Vorrechte und Immunitäten.

Artikel VII

Abzug der Schutztruppe UNPROFOR

Es wird festgestellt, daß die in der Resolution 743 des VN-Sicherheitsrates niedergelegten Bedingungen für den Abzug der Schutztruppe UNPROFOR mit der bevorstehenden Stationierung der internationalen Friedenstruppe IFOR in der Republik Bosnien-Herzegowina erfüllt sind. Es wird darum gebeten, daß die Vereinten Nationen in Abstimmung mit der NATO alle erforderlichen Schritte zum Abzug der UNPROFOR, mit Ausnahme der in die IFOR eingegliederten Teile, aus Bosnien-Herzegowina einleiten.

Artikel VIII

Einrichtung einer Gemeinsamen Militärkommission

1. Mit Verlegung der IFOR nach Bosnien-Herzegowina wird eine Gemeinsame Militärkommission (die "Kommission") eingerichtet.

2. Die Kommission

(a) dient als Zentralorgan für alle am vorliegenden Abkommen beteiligten Parteien, dem etwaige militärische Beschwerden, Fragen oder Probleme zuzuleiten sind, die einer Lösung durch den IFOR-Befehlshaber bedürfen; Beispiele sind angebliche Verstöße gegen Waffenstillstandsvereinbarungen und andere Fälle der Nichtbeachtung dieses Abkommens;

(b) nimmt Berichte und Meldungen entgegen und vereinbart spezifische Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens durch die Parteien sicherzustellen;

(c) unterstützt den IFOR-Befehlshaber bei der Festlegung, und Durchführung, einer Reihe von Maßnahmen zur Förderung der Transparenz zwischen den Parteien vor Ort.

3. Den Vorsitz in der Kommission hat der IFOR-Befehlshaber bzw. sein Vertreter inne; der Kommission gehören folgende Mitglieder an:

(a) der ranghöchste militärische Befehlshaber der Streitkräfte jeder Partei in Bosnien-Herzegowina;

(b) andere vom Vorsitzenden bestellte Personen;

(c) jede am vorliegenden Abkommen beteiligte Partei kann ebenfalls zwei Zivilpersonen benennen, die die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beraten;

(d) der im Allgemeinen Rahmenabkommen angesprochene Hohe Repräsentant oder sein Vertreter nimmt an den Sitzungen der Kommission teil und berät insbesondere in militärpolitischen Angelegenheiten.

4. Der Kommission dürfen keine Personen angehören, die vor dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien angeklagt sind oder unter Anklage gestellt werden. ,

5. die Kommission fungiert als beratendes Organ des IFOR-Befehlshabers. Probleme sind im möglichen Umfang im gegenseitigem Einvernehmen unverzüglich zu lösen. In militärischen Angelegenheiten sind sämtliche abschließenden Entscheidungen jedoch durch den IFOR-Befehlshaber zu treffen.

6. Die Kommission tritt auf Einladung des IFOR-Befehlshabers zusammen. Bei Bedarf kann auch der Hohe Repräsentant eine Sitzung beantragen. Gleiches gilt für die Parteien.

7. In vordringlichen, mit der Sicherheit der IFOR-Truppe oder der Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Anhangs durch die Parteien in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ist der IFOR-Befehlshaber befugt, rechtzeitig Entscheidungen in militärischen Fragen zu treffen.

8. Die Kommission richtet nachgeordnete Militärkommissionen ein, die bei der Wahrnehmung der oben beschriebenen Aufgaben Unterstützung leisten. Solche Kommissionen werden auf Brigade- und Bataillonsebene oder auf anderen, vom örtlichen IFOR-Kommandeur angeordneten Ebenen gebildet und setzen sich aus militärischen Führern der einzelnen Parteien und der IFOR zusammen. Der Vertreter des Hohen Repräsentanten nimmt an den Sitzungen teil und bietet seinen Rat insbesondere in militärpolitischen Angelegenheiten an. Wenn möglich, lädt der örtlich zuständige IFOR-Kommandeur die örtlichen zivilen Behörden zu den Sitzungen ein.

9. Zwischen dem IFOR-Befehlshaber und dem Hohen Repräsentanten sind angemessene Verbindungen herzustellen, um die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu erleichtern.

Artikel IX

Austausch von Gefangenen

1. Nach den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des vorliegenden Artikels sorgen die Parteien für die unverzügliche Freilassung und Überstellung aller im Zusammenhang mit dem Konflikt festgehaltenen Kombattanten und Zivilpersonen ("Gefangene").

(a) Die Parteien befolgen die Pläne zur Freilassung und Überstellung aller Gefangenen, die vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) nach Konsultation mit den Parteien entwickelt werden.

(b) Die Parteien kooperieren im vollen Umfang mit dem IKRK und erleichtern dessen Aufgabe bei der Umsetzung und Überwachung des Plans zur Freilassung und Überstellung von Gefangenen.

(c) Die Parteien haben alle in ihrem Gewahrsam befindlichen Gefangenen spätestens dreißig (30) Tage nach Übertragung der Befehlsgewalt freizulassen und zu überstellen.

(d) zur Beschleunigung dieses Verfahrens erstellen die Parteien spätestens einundzwanzig (21) Tage nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens umfassende Gefangenenlisten und leiten diese dem IKRK, den anderen Parteien sowie der Gemeinsamen Militärkommission und dem Hohen Repräsentanten zu. In diesen Listen werden die Gefangenen in geeigneter Weise nach ihrer Nationalität, ihrem Namen, Dienstgrad (soweit vorhanden) und ihrer Internierungsnummer oder militärischen Personenkennziffer identifiziert.

(e) Die Parteien stellen sicher, daß das IKRK freien und ungehinderten Zugang zu allen Internierungsorten und Gefangenen erhält. Die Parteien gestatten es dem IKRK, jeden Gefangenen mindestens achtundvierzig (48) Stunden vor seiner Freilassung ungestört zu befragen, um den Plan, einschließlich der Festlegung des Weitertransports jedes Gefangenen, durchzufahren und zu überwachen.

(f) Die Parteien ergreifen keine Repressalien gegen Gefangene oder deren Familie, falls Gefangene sich weigern sollten, überstellt zu werden.

(g) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen hat jede Partei Anordnungen oder Forderungen des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zur Ergreifung und Inhaftierung sowie Überstellung von oder zum Zugang zu Personen zu befolgen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels freigelassen und überstellt werden mußten, jedoch beschuldigt werden, in der Zuständigkeit des Gerichts liegende Straftaten begangen zu haben. Jede Partei ist verpflichtet, Personen, bei denen ein hinreichender Tatverdacht besteht, so lange zu inhaftieren, bis eine angemessene Konsultation mit dem Gericht erfolgen kann.

2. In den Fällen, in denen Aufzeichnungen zufolge Einzel- oder Massenbestattungen stattgefunden haben und auch das Vorhandensein von Gräbern festgestellt wird, hat jede Partei dem für die Gräberregistrierung zuständigen Personal der anderen Parteien innerhalb eines gegenseitig vereinbarten Zeitraums Zugang zu diesen Gräbern einzuräumen, um die Leichen der Soldaten und Zivilpersonen der jeweiligen Seite, einschließlich verstorbener Gefangener, zu bergen und zu evakuieren.

Artikel X

Zusammenarbeit

Die Parteien arbeiten im vollen Umfang mit allen Organen zusammen, die nach dem Allgemeinen Rahmenabkommen an der Umsetzung der vorliegenden Friedensregelung beteiligt oder in anderer Weise durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen ermächtigt sind, wie zum Beispiel der Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.

Artikel XI

Unterrichtung militärischer Befehlsstellen

Jede Partei stellt sicher, daß ihre gesamten Streitkräfte über die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs und zu befolgende schriftliche Befehle unverzüglich unterrichtet werden.

Artikel XII

Abschließende Auslegungsbefugnis

Gemäß Artikel I obliegt dem IFOR-Befehlshaber im Einsatzgebiet die endgültige Befugnis zur Auslegung des vorliegenden Abkommens über die militärischen Aspekte der Friedensregelung, zu dem die Anlagen als integraler Bestandteil gehören.

Artikel XIII

Inkrafttreten

Dieser Anhang tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik Bosnien Herzegowina

Für die Föderation
Bosnien-Herzegowina

Für die
Republik Srpska

Bestätigt:
Für die Republik Kroatien
Jugoslawien

Bestätigt:
Für die Bundesrepublik

Anlage A zu Anhang 1-A

Anlage A zum Anhang 1-A besteht aus vorliegendem Dokument mit (a)- einer UNPROFOR-Straßenkarte im Maßstab 1:600 000 und (b) einer Topographischen Grundrißkarte im Maßstab 1:50 000, die wie nachstehend beschrieben bereitzustellen ist.

Die Parteien bitten darum, das US-Verteidigungsministerium möge auf der Grundlage der beigefügten Karte des Maßstabs 1:600 000 eine Topographische Grundrißkarte des Maßstabs 1:50 000 in ausreichender Blattzahl bereitstellen, um eine präzisere Darstellung der angegebenen Linien und Zonen zu ermöglichen. Eine solche Karte soll dieser Anlage als integraler Bestandteil beigefügt werden und wird von den Parteien als für alle Zwecke verbindlich und endgültig anerkannt.

Für die Republik Bosnien Herzegowina

Für die Föderation
Bosnien-Herzegowina

Für die
Republik Srpska

Bestätigt:

Für die Republik Kroatien
Jugoslawien

Bestätigt:

Für die Bundesrepublik

Anlage B zu Anhang 1-A

Abkommen zwischen der Republik Bosnien-Herzegowina und
der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) über die
Rechtsstellung der NATO und ihres Personals

Die Republik Bosnien-Herzegowina und die Nordatlantikvertragsorganisation sind wie folgt übereingekommen:

1. Im Sinne des vorliegenden Abkommens erhalten die folgenden Begriffe die nachstehend zugewiesenen Bedeutungen:

- "Die Operation" (the Operation) bedeutet die Unterstützung, Durchführung, Vorbereitung und Beteiligung der NATO und des NATO-Personals an einem Friedensplan in Bosnien-Herzegowina oder einem möglichen Abzug der VN-Truppen aus dem ehemaligen Jugoslawien;

- "NATO-Personal" steht für das Zivil- und Militärpersonal der Nordatlantikvertragsorganisation mit Ausnahme örtlich eingestellten Personals;

- "NATO" steht für die Nordatlantikvertragsorganisation, ihre Nebenorgane, ihre militärischen Stäbe und alle sie bildenden nationalen Elemente/Truppenteile, die die Operation unterstützen, vorbereiten und an ihr teilnehmen;

- "Einrichtungen" (Facilities) sind alle Liegenschaften und Geländeteile, die zur Durchführung der Einsatz-, Ausbildungs- und administrativen Tätigkeiten der NATO für die Operation und für die Unterbringung des NATO-Personals erforderlich sind.

2. Die Bestimmungen des "Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen" vom 13. Februar 1946 bezüglich Sachverständigen im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen gelten, sofern im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist, mit den nötigen Änderungen auch für an der Operation beteiligtes NATO-Personal. Außerdem genießen die NATO, ihre Liegenschaften und Einsatzmittel die in diesem Übereinkommen genannten und im vorliegenden Abkommen festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

3. Sämtliches Personal, dem nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden, respektiert die Gesetze der Republik Bosnien-Herzegowina insoweit, als sie mit den anvertrauten Aufgaben/dem Mandat in Einklang stehen; zudem unterläßt es Aktivitäten, die mit dem Charakter der Operation nicht vereinbar sind.

4. Die Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina anerkennt die Notwendigkeit schneller Aus- und Einreiseverfahren für NATO-Personal. Letzteres ist von allen Paß- und Visabestimmungen und den für Ausländer geltenden Meldevorschriften ,ausgenommen. NATO-Personal führt Legitimationspapiere mit sich, die den Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina auf Verlangen vorzuzeigen sind; ,dadurch dürfen jedoch Einsätze, Ausbildungsmaßnahmen und Marschbewegungen nicht behindert oder verzögert werden.

5. NATO-Militärpersonal trägt normalerweise Uniform; ferner darf NATO-Personal Waffen besitzen und mit sich führen, wenn es durch entsprechende Befehle dazu ermächtigt ist. Die Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina erkennen die dem NATO-Personal von ihren jeweiligen nationalen Behörden ausgestellten Führerscheine und Fahrerlaubnisse ohne Erhebung von Steuern oder Gebühren als gültig an.

6. Der NATO wird gestattet, die NATO-Flagge und/oder nationale Flaggen der sie bildenden nationalen Elemente/Truppenteile an NATO-Uniformen, Transportmitteln ", oder Einrichtungen zu zeigen.

7. Bei von NATO-Militärpersonen in der Republik Bosnien-Herzegowina begangenen Straftaten oder Disziplinarverstößen sind unter allen Umständen und zu jeder Zeit ausschließlich die jeweiligen nationalen Elemente zuständig. Die NATO und die Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina sind sich gegenseitig bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt behilflich.

8. Als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen genießt NATO-Personal Schutz vor Festnahme oder Inhaftierung. Irrtümlich festgenommenes oder inhaftiertes NATO-Personal ist unverzüglich den NATO-Behörden zu übergeben.

9. NATO-Personal hat mit seinen Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Geräten freie und uneingeschränkte Durchfahrt und ungehinderten Zugang in der Republik Bosnien-Herzegowina, einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer der Republik Bosnien-Herzegowina. Dazu gehören u. a. das Recht zu biwakieren, auf Durchführung von Truppenbewegungen, auf Unterbringung und auf Nutzung aller Geländeräume oder Einrichtungen nach Bedarf für Unterstützung, Ausbildung und Einsatz. In Unterstützung der Operation ist die NATO befreit von der Vorlage von Bestandsverzeichnissen und sonstigen routinemäßigen Zollpapieren für Personal, Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge, Gerät und Versorgungsgüter sowie von den Ein/Ausreise- und Transitbestimmungen der Republik Bosnien-Herzegowina. Die Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina erleichtern mit allen geeigneten Mitteln die Bewegungen von Personal, Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen oder Versorgungsgütern über die benutzten Häfen, Flugplätze oder Straßen. Zur Unterstützung der Operation eingesetzte Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge unterliegen weder einer Zulassungs- oder Anmelde- noch einer Versicherungspflicht. Die NATO braucht für die Benutzung von Flugplätzen, Straßen und Häfen keine Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren zu bezahlen. Die NATO erhebt jedoch keinen Anspruch auf Befreiung von der angemessenen Bezahlung angeforderter und erhaltener Dienstleistungen; Einsätze/Transporte und der Zugang dürfen jedoch nicht bis zur Zahlung dieser Dienstleistungen verhindert werden.

10. NATO-Personal ist von der Besteuerung seiner von der NATO gezahlten Dienstbezüge und sonstigen von außerhalb bezogenen Einkünfte durch die Republik Bosnien-Herzegowina befreit.

11. NATO-Personal und sein in die Republik Bosnien-Herzegowina eingeführtes oder dort erworbenes bewegliches Sachvermögen ist von allen erkennbaren Besteuerungen durch die Republik Bosnien-Herzegowina, ausgenommen kommunale Gebühren für erhaltene Leistungen, und von allen Anmeldegebühren und damit zusammenhängenden Abgaben befreit.

12. Der NATO ist es gestattet, für die Operation benötigte Ausrüstung, Nahrungsmittel und Versorgungsgüter zollfrei und ohne sonstige Beschränkungen ein- und auszufahren, vorausgesetzt.. diese Güter sind zum offiziellen Gebrauch durch die NATO oder zum Verkauf in für das NATO-Personal eingerichteten Verkaufsstätten oder Kantinen bestimmt. Die verkauften Waren sind für den alleinigen Gebrauch durch das NATO-Personal gedacht und dürfen nicht an andere weitergegeben werden.

13. Die Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina erkennt an, daß für die Operation die Nutzung von Fernmeldeverbindungen unerlässlich ist. Der NATO wird gestattet, einen eigenen internen Post- und Fernmeldedienst.. einschließlich Rundfunk, zu betreiben. Dies schließt das Recht zur Nutzung aller zur Gewährleistung der vollen Kommunikationsfähigkeit erforderlichen Mittel und Dienstleistungen sowie das Recht ein, das gesamte elektromagnetische Spektrum für diesen Zweck kostenlos zu benutzen. In Ausübung dieses Rechts bemüht sich die NATO nach Kräften um Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina und Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Forderungen.

14. Die Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina stellt kostenlos solche Einrichtungen zur Verfügung, die die NATO zur Vorbereitung und Durchführung der Operation benötigt. Die Regierung der Republik Bosnien-

Herzegowina ist der NATO beim Beziehen notwendiger Versorgungsleistungen wie Strom, Wasser und andere für die Operation notwendige Ressourcen zu möglichst niedrigen Tarifen behilflich.

15. Schadensersatzansprüche bei Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit in staatlicher Funktion tätigem Personal oder mit Privatpersonen oder Eigentum der Republik Bosnien-Herzegowina sind durch die staatlichen Behörden der Republik Bosnien-Herzegowina an die beauftragten NATO-Vertreter zu richten.

16. Der NATO ist es gestattet, mit Dienstleistungsbetrieben und Lieferanten von Versorgungsgütern in der Republik Bosnien-Herzegowina ohne die Zahlung von Steuern oder Abgaben unmittelbar Verträge zu schließen. Diese Dienstleistungen oder Versorgungsgüter unterliegen keiner Umsatz- oder sonstigen Steuer. Die NATO darf einheimisches Personal einstellen, das aber weiterhin den Gesetzen und Vorschriften des Landes unterworfen bleibt. Von der NATO eingestelltes einheimisches Personal ist jedoch

(a) hinsichtlich des gesprochenen oder geschriebenen Worts und aller in amtlicher Eigenschaft ausgeführten Handlungen nicht der Gerichtsbarkeit unterworfen;

(b) von der Verpflichtung zur Ableistung nationaler Dienste und/oder des Militärdienstes freigestellt und

(c) von der Besteuerung seiner Dienstbezüge und Einkünfte bei der NATO ausgenommen.

17. Bei der Durchführung der Operation kann sich für die NATO die Notwendigkeit ergeben, an bestimmten Infrastruktureinrichtungen der Republik Bosnien-Herzegowina wie Straßen, Versorgungssysteme, Brücken, Tunnels, Gebäude usw. Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen. Alle diese Verbesserungen und Änderungen nicht vorübergehender Art werden Bestandteil der Infrastruktureinrichtung und Eigentum dessen, dem die Einrichtung gehört. Verbesserungen und Änderungen vorübergehender Art können nach Ermessen des NATO-Befehlshabers wieder entfernt und die Einrichtungen soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

18. Streitigkeiten hinsichtlich der Interpretation oder Anwendung des vorliegenden Abkommens, die vorher nicht beigelegt werden können, sind zwischen der Republik Bosnien-Herzegowina und den NATO-Vertretern mit diplomatischen Mitteln zu regeln.

19. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Zivil- und Militärpersonen, Eigentum und Vermögenswerte nationaler Elemente/Truppenteile von NATO-Staaten, die in Verbindung mit der Operation oder der Hilfe für die Zivilbevölkerung tätig sind, aber unter nationaler Führung verbleiben.

20. Zur Ausarbeitung von Einzelheiten für die Operation auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Entwicklung können ergänzende Vereinbarungen geschlossen werden.

21. Die Regierung der Republik Bosnien-Herzegowina gewährt an der Operation beteiligten Nicht-NATO-Staaten und ihrem Personal die gleichen Vorrechte und Immunitäten, die nach diesem Abkommen NATO-Staaten und ihrem Personal eingeräumt werden.

22. Die Bestimmungen dieses Abkommens bleiben bis zum Abschluß der Operation oder bis die Parteien eine andere Vereinbarung treffen in Kraft.

23. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen auf der Wright-Patterson Air Force Base Ohio, am 21. November 1995

und

in _____ am _____ 1995.

Für die Republik
Nordatlantikvertragsorganisation

Bosnien-Herzegowina

Für die

Ohio

Wright-Patterson Air Force Base,

21. November 1995

Exzellenz:

Ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrages, das die Bundesrepublik Jugoslawien unterzeichnet hat, und auf das Abkommen zwischen der Republik Bosnien-Herzegowina und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) über die Rechtsstellung der NATO und ihres Personals.

Im Namen - der Bundesrepublik Jugoslawien möchte ich Ihnen versichern, daß die Bundesrepublik Jugoslawien alle notwendigen Schritte unternehmen wird, die mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas vereinbar sind, um sicherzustellen, daß die Republik Srpska die Verpflichtungen gegenüber der NATO, vor allem die in bezug auf den Zugang und die Rechtsstellung der Truppen, wie sie im obengenannten Abkommen festgelegt sind, voll respektiert und einhält.

Hochachtungsvoll,

Slobodan Milosevic

Seine Exzellenz

Sergio Silvio Balanzino

Amtierender Generalsekretär

Nordatlantikvertragsorganisation

1110 BRUSSEL

Belgien

Ohio

Wright-Patterson Air Force Base,

21. November 1995

Exzellenz:

Ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrages, das die Republik Kroatien unterzeichnet hat, und auf das Abkommen zwischen der Republik Bosnien-Herzegowina und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) über die Rechtsstellung der NATO und ihres Personals.

Im Namen der Republik Kroatien möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Kroatien alle notwendigen Schritte unternehmen wird, die mit der Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas vereinbar sind, um sicherzustellen, daß Personen oder Organisationen in Bosnien-Herzegowina, die unter ihrer Kontrolle stehen oder auf die sie Einfluß ausübt, die Verpflichtungen gegenüber der NATO, vor allem die in bezug auf den Zugang und die Rechtsstellung der Truppen, wie sie im obengenannten Abkommen festgelegt sind, voll respektieren und einhalten.

Hochachtungsvoll,

Mate Granic

Stellvertretender

Minister-

präsident und

Außenminister

Seine Exzellenz

Sergio Silvio Balanzino

Amtierender Generalsekretär

Nordatlantikvertragsorganisation

1110 BRÜSSEL

Belgien

Obio

Wright-Patterson Air Force Base,

21. November 1995

Exzellenz:

Ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrages, das die Föderation Bosnien-Herzegowina als Partei . unterzeichnet hat, und auf das Abkommen zwischen der Republik Bosnien-Herzegowina und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) über die Rechtsstellung der NATO und ihres Personals.

Im Namen der Föderation Bosnien-Herzegowina möchte ich Ihnen versichern, daß die Föderation Bosnien-Herzegowina ihre Verpflichtungen in bezug auf, den Zugang und die Rechtsstellung der Truppen im allgemeinen und gegenüber der NATO im besonderen einhält und erfüllt. -

Hochachtungsvoll,

Kresimir Zubak

Präsident der Föderation

Bosnien-Herzegowina

Seine Exzellenz

Sergio Silvio Balanzino

Amtierender Generalsekretär

Nordatlantikvertragsorganisation

1110 BRUSSEL

Belgien

Wright-Patterson Air Force Base, Ohio

21. November 1995

Exzellenz:

Ich beziehe mich auf das Abkommen über die militärischen Aspekte des Friedensvertrages, das die Republik Srpska als Partei unterzeichnet hat, und auf das Abkommen zwischen der Republik Bosnien-Herzegowina und der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) über die Rechtsstellung der NATO und ihres Personals. -

Im Namen der Republik Srpska möchte ich Ihnen versichern, daß die Republik Srpska ihre Verpflichtungen in bezug auf den Zugang und die Rechtsstellung der Truppen im allgemeinen und gegenüber der NATO im besonderen einhält und . erfüllt.

Hochachtungsvoll,

Momcilo Krajisnik

Präsident der Republik

Srpska

Seine Exzellenz

Sergio Silvio Balanzino

Amtierender Generalsekretär

Nordatlantikvertragsorganisation

1110 BRÜSSEL

Belgien

Abkommen zwischen der Republik Kroatien und
der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO)
über die Rechtsstellung der NATO
und ihres Personals

Die Republik Kroatien und die Nordatlantikvertragsorganisation haben folgendes vereinbart:

1. Im Sinne des vorliegenden Abkommens erhalten die folgenden Begriffe die nachstehend zugewiesenen Bedeutungen:

- "Die Operation" (the Operation) bedeutet die Unterstützung, Durchführung, Vorbereitung und Beteiligung der NATO und des NATO-Personals an einem Friedensplan in Bosnien-Herzegowina oder einem möglichen Abzug der VN-Truppen aus dem ehemaligen Jugoslawien;

- "NATO-Personal" steht für das Zivil- und Militärpersonal der Nordatlantikvertragsorganisation mit Ausnahme örtlich eingestellten Personals;

- "NATO" steht für die Nordatlantikvertragsorganisation, ihre Nebenorgane, ihre militärischen Stäbe und alle sie bildenden nationalen Elemente/Truppenteile, die die Operation unterstützen, vorbereiten und an ihr teilnehmen;

- "Einrichtungen" (Facilities) sind alle Liegenschaften und Geländeteile, die zur Durchführung der Einsatz-, Ausbildungs- und administrativen Tätigkeiten der NATO für die Operation und für die Unterbringung des NATO-Personals erforderlich sind.

2. Die Bestimmungen des "Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen" vom 13. Februar 1946 bezüglich Sachverständigen im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen gelten, sofern im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist., mit den nötigen Änderungen auch für an der Operation beteiligtes NATO-Personal. Außerdem genießen die NATO, ihre Liegenschaften und Einsatzmittel die in diesem Übereinkommen genannten und im vorliegenden Abkommen festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

3. Sämtliches Personal, dem nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten eingeräumt werden, respektiert die Gesetze der Republik Kroatien insoweit, als sie mit den anvertrauten Aufgaben/dem Mandat in Einklang stehen; zudem unterläßt es Aktivitäten, die mit dem Charakter der Operation nicht vereinbar sind.

4. Die Regierung der Republik Kroatien anerkennt die Notwendigkeit schneller Aus- und Einreiseverfahren für NATO-Personal. Dieses Personal ist von allen Paß- und Visabestimmungen und den für Ausländer geltenden Meldevorschriften ausgenommen. NATO-Personal fährt Legitimationspapiere mit sich, die den Behörden der Republik Kroatien auf Verlangen vorzuzeigen sind; dadurch dürfen jedoch Einsätze, Ausbildungsmaßnahmen und Marschbewegungen nicht behindert oder verzögert werden.

5. NATO-Militärpersonal trägt normalerweise Uniform; ferner darf NATO-Personal Waffen besitzen und mit sich führen, wenn es durch entsprechende Befehle dazu ermächtigt ist. Die kroatischen Behörden erkennen die dem NATO-Personal von ihren jeweiligen nationalen Behörden ausgestellten Führerscheine und Fahrerlaubnisse ohne Erhebung von Steuern oder Gebühren als gültig an.

6. Der NATO wird gestattet, die NATO-Flagge und/oder nationale Flaggen der sie bildenden nationalen Elemente/Truppenteile an NATO-Uniformen, Transportmitteln oder Einrichtungen zu zeigen.

7. Bei von NATO-Militärpersonen in der Republik Kroatien begangenen Straftaten oder Disziplinarverstößen sind unter allen Umständen und zu jeder Zeit ' . ausschließlich die jeweiligen nationalen Elemente zuständig. Die NATO und die kroatischen Behörden sind sich gegenseitig bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt behilflich.

8. Als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen genießt NATO-Personal Schutz vor Festnahme oder Inhaftierung. Irrtümlich festgenommenes oder inhaftiertes NATO-Personal ist unverzüglich den NATO-Behörden zu übergeben.

9. NATO-Personal genießt mit seinen Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen und Geräten freie und uneingeschränkte Durchfahrt und ungehinderten Zugang in Kroatien, einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer Kroatiens. Dazu gehören u. a. das Recht zu biwakieren, auf Durchführung von Truppenbewegungen, auf Unterbringung und auf Nutzung aller Geländerräume oder Einrichtungen nach Bedarf für Unterstützung, Ausbildung und Einsatz. In Unterstützung der Operation ist die NATO befreit von der Vorlage von Bestandsverzeichnissen und sonstigen routinemäßigen Zollpapieren für Personal, Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge, Gerät und Versorgungsgüter sowie von den Ein/Ausreise- und Transitbestimmungen der Republik Kroatien. Die kroatischen Behörden erleichtern mit allen geeigneten Mitteln die Bewegungen von

Personal, Fahrzeugen, Schiffen, Luftfahrzeugen oder Versorgungsgütern über die benutzten Häfen, Flugplätze oder Straßen. Zur Unterstützung der Operation eingesetzte Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge unterliegen weder einer Zulassungs- oder Anmelde- noch einer Versicherungspflicht. Die NATO braucht für die Benutzung von Flugplätzen, Straßen und Häfen keine Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren zu entrichten. Die NATO erhebt jedoch keinen Anspruch auf Befreiung von der angemessenen Bezahlung angeforderter und erhaltener Dienstleistungen; Einsätze/Transporte und der Zugang dürfen jedoch nicht bis zur Bezahlung dieser Dienstleistungen verhindert werden.

10. NATO-Personal ist von der Besteuerung seiner von der NATO gezahlten Dienstbezüge und sonstigen von außerhalb bezogenen Einkünfte durch die Republik Kroatien befreit.

11. NATO-Personal und sein in die Republik Kroatien eingeführtes oder dort erworbenes bewegliches Sachvermögen ist von allen erkennbaren Besteuerungen durch die Republik Kroatien, ausgenommen kommunale Gebühren für erhaltene Leistungen, und von allen Anmeldegebühren und damit zusammenhängenden Abgaben befreit.

12. Der NATO ist es gestattet, für die Operation benötigte Ausrüstung, Nahrungsmittel und Versorgungsgüter zollfrei und ohne sonstige Beschränkungen ein- und auszufahren, vorausgesetzt, diese Güter sind zum offiziellen Gebrauch durch die NATO oder zum Verkauf in für das NATO-Personal eingerichteten Verkaufsstätten oder Kantinen bestimmt. Die verkauften Waren sind für den alleinigen Gebrauch durch das NATO-Personal gedacht und dürfen nicht an andere weitergegeben werden.

13. Der NATO wird gestattet, einen eigenen internen Post- und Fernmeldedienst, einschließlich Rundfunk, zu betreiben. Fernmeldekanäle und sonstiger Fernmeldebedarf, die sich auf die kroatischen Fernmeldedienste stören auswirken können, werden mit den zuständigen kroatischen Behörden kostenlos koordiniert. Die Regierung von Kroatien erkennt an, daß die Nutzung von Fernmeldekanälen für die Operation unerlässlich ist.

14. Die Regierung Kroatiens stellt kostenlos solche Einrichtungen zur Verfügung, die die NATO zur Vorbereitung und Durchführung der Operation benötigt. Die Regierung Kroatiens ist der NATO beim Beziehen notwendiger Versorgungsleistungen wie Strom, Wasser und andere für die Operation notwendige Ressourcen zu möglichst niedrigen Tarifen behilflich.

15. Schadensersatzansprüche bei Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit in staatlicher Funktion tätigem Personal oder mit Privatpersonen oder Eigentum der Republik Kroatien sind durch die staatlichen Behörden Kroatiens an die beauftragten NATO-Vertreter zu richten.

16. Der NATO ist es gestattet, mit Dienstleistungsbetrieben und Lieferanten von Versorgungsgütern in der Republik Kroatien ohne die Zahlung von Steuern oder Abgaben unmittelbar Verträge zu schließen. Diese Dienstleistungen oder , Versorgungsgüter unterliegen keiner Umsatz- oder sonstigen Steuer. Die NATO darf einheimisches Personal einstellen, das aber weiterhin den Gesetzen und Vorschriften des Landes unterworfen bleibt. Von der NATO eingestelltes einheimisches Personal ist jedoch

(a) hinsichtlich des gesprochenen oder geschriebenen Worts und aller in amtlicher Eigenschaft ausgeführten Handlungen nicht der Gerichtsbarkeit unterworfen;

(b) von der Verpflichtung zur Ableistung nationaler Dienste und/oder des Militärdienstes freigestellt und

(c) von der Besteuerung seiner Dienstbezüge und Einkünfte bei der NATO ausgenommen.

17. Bei der Durchführung der Operation kann sich für die NATO die Notwendigkeit ergeben, an bestimmten Infrastruktureinrichtungen der Republik Kroatien wie Straßen, Versorgungssysteme, Brücken, Tunnels, Gebäude usw. Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen. Alle diese Verbesserungen und Änderungen nicht vorübergehender Art werden Bestandteil der Infrastruktureinrichtung und Eigentum dessen, dem die Einrichtung gehört. Verbesserungen und Änderungen vorübergehender Art können nach Ermessen des NATO-Befehlshabers wieder entfernt und die Einrichtungen soweit wie möglich in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

18. Streitigkeiten hinsichtlich der Interpretation oder Anwendung des vorliegenden Abkommens, die vorher nicht beigelegt werden können, sind zwischen der Republik Kroatien und den NATO-Vertretern mit diplomatischen Mitteln zu regeln.

19. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Zivil- und -Militärpersonen, Eigentum und Vermögenswerte nationaler Elemente/Truppenteile von NATO-Staaten, die in Verbindung mit der Operation oder der Hilfe für die Zivilbevölkerung tätig sind, aber unter nationaler Führung verbleiben.

20. Zur Ausarbeitung von Einzelheiten für die Operation auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Entwicklung können ergänzende Vereinbarungen geschlossen werden.

21. Die Regierung Kroatiens gewährt an der Operation beteiligten Nicht-NATOStaaten und ihrem Personal die gleichen Vorrechte und Immunitäten, die nach diesem Abkommen NATO-Staaten und ihrem Personal eingeräumt werden.

22. Die Bestimmungen dieses , Abkommens bleiben bis zum Abschluß der Operation
oder bis die Parteien eine andere Vereinbarung treffen in Kraft.

23. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen auf der Wright-Patterson Air Force Base, Ohio, am 21. November 1995

und

in _____ am _____ 1995.

Für die Republik Kroatien
Vertragsorganisation

Für die Nordatlantik-

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und
der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) über
Transitvereinbarungen für Operationen im Rahmen
des Friedensplans

In Anbetracht dessen, daß die Nordatlantikvertragsorganisation in - , Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen Eventualfallplanung betreibt zur Unterstützung der Durchführung eines Friedensplans in Bosnien-Herzegowina oder eines möglichen Abzugs von VN-Truppen aus dem ehemaligen Jugoslawien und von den Vereinten Nationen um Ausführung einer dieser Operationen ersucht werden kann;

in Anbetracht der Notwendigkeit, ausreichende Transitvereinbarungen für die Aus-/Durchführung dieser Operation zu treffen,

wird folgendes vereinbart:

1. Im Sinne des vorliegenden Abkommens erhalten die folgenden Begriffe die nachstehend zugewiesenen Bedeutungen:

- "Die Operation" (the Operation) bedeutet die Unterstützung, Durchführung, Vorbereitung und Beteiligung der NATO und des NATO-Personals an einem Friedensplan in Bosnien-Herzegowina oder einem möglichen Abzug der VN-Truppen aus dem ehemaligen Jugoslawien;

- "NATO"-Personal" steht für das Zivil- und Militärpersonal der Nordatlantikvertragsorganisation mit Ausnahme örtlich eingestellten Personals;

- "NATO" steht für die Nordatlantikvertragsorganisation, ihre Nebenorgane 3 ihre militärischen Stäbe und alle sie bildenden nationalen Elemente/Truppenteile, die die Operation unterstützen, vorbereiten und an ihr teilnehmen.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien gestattet den freien Transit auf dem Land- (Schiene, Straße), Wasser- oder Luftweg für sämtliches Personal sowie Frachtgut, Ausrüstung, Güter und Material aller Art, einschließlich von der NATO für die Durchführung der Operation benötigte Munition, durch das Territorium der Bundesrepublik Jugoslawien einschließlich des Luftraums und der Territorialgewässer.

3. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien stellt zu geringstmöglichen Kosten die Einrichtungen oder Dienstleistungen bereit oder ist bei ihrer Bereitstellung behilflich, die von der NATO für den Transit für notwendig erachtet werden.

4. In Unterstützung der Operation ist die NATO befreit von der Vorlage von Bestandsverzeichnissen und sonstigen routinemäßigen Zollpapieren für Personal, Ausrüstung und Versorgungsgüter sowie von den Ein/Ausreise- und Transitbestimmungen der Bundesrepublik Jugoslawien. Die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien erleichtern mit allen geeigneten Mitteln die Bewegungen von Personal, Fahrzeugen und/oder Versorgungsgütern über die benutzten Häfen, Flugplätze oder Straßen. Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge im Transit unterliegen weder einer Zulassungs- oder Anmelde- noch einer Versicherungspflicht. Die NATO braucht für die Benutzung von Flugplätzen, Straßen und Häfen keine Steuern, Abgaben, Zölle oder Gebühren zu entrichten. Die NATO erhebt keinen Anspruch auf Befreiung von der angemessenen Bezahlung angeforderter und erhaltener Dienstleistungen; der Transit darf jedoch nicht bis zu den Verhandlungen über die Bezahlung dieser Leistungen verhindert werden. Die Transportarten sind der Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien von der NATO im voraus mitzuteilen. Die zu benutzenden Verkehrswege werden gemeinsam vereinbart.

5. Die Bestimmungen des "Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen" vom 13. Februar 1946 bezüglich Sachverständigen im Auftrag der Organisation der Vereinten Nationen gelten, sofern im vorliegenden Abkommen nichts anderes vereinbart ist, mit den nötigen Änderungen auch für am Transit beteiligtes NATO-Personal. Außerdem genießen die NATO, ihre Liegenschaften und Einsatzmittel die in diesem Übereinkommen genannten und im vorliegenden Abkommen festgelegten Vorrechte und Immunitäten.

6. Sämtliches Personal, das nach diesem Abkommen Vorrechte und Immunitäten genießt, respektiert die Gesetze der Bundesrepublik Jugoslawien insoweit, als die Achtung der besagten Gesetze mit den anvertrauten Aufgaben/dem Mandat in Einklang steht; zudem unterläßt es Aktivitäten, die mit dem Charakter der Operation nicht vereinbar sind.

7. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien anerkennt die Notwendigkeit schneller Aus- und Einreiseverfahren für NATO-Personal. Letzteres ist von allen Paß- und Visabestimmungen und den für Ausländer geltenden Meldevorschriften ausgenommen. NATO-Personal führt Legitimationspapiere mit sich, die den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien auf Verlangen vorzuzeigen sind; der Transit darf jedoch durch solches Handeln nicht behindert oder verzögert werden.

8. NATO-Militärpersonal trägt normalerweise Uniform; ferner darf NATO-Personal Waffen besitzen und mit sich führen, wenn es durch entsprechende Befehle dazu ermächtigt ist. Die Behörden der Bundesrepublik

Jugoslawien erkennen die dem NATO-Personal von ihren jeweiligen nationalen Behörden ausgestellten , Führerscheine und Fahrerlaubnisse ohne Erhebung von Steuern oder Gebühren als gültig an.

9. Der NATO wird gestattet, die NATO-Flagge und/oder nationale Flaggen der sie bildenden nationalen Elemente/Truppenteile an NATO-Uniformen, Transportmitteln oder Einrichtungen zu zeigen.

.10. Bei von NATO-Militärpersonen in der Bundesrepublik Jugoslawien begangenen Straftaten oder Disziplinarverstößen sind unter allen Umständen und zu jeder Zeit ausschließlich die jeweiligen nationalen Elemente zuständig. Die NATO und die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien sind sich gegenseitig bei der Ausübung ihrer Hoheitsgewalt behilflich.

11. Als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen genießt NATO-Personal Schutz vor Festnahme oder Inhaftierung. Irrtümlich festgenommenes oder inhaftiertes NATO-Personal ist unverzüglich den NATO-Behörden zu übergeben.

12. NATO-Personal und sein bewegliches Sachvermögen im Transit ist von allen erkennbaren Besteuerungen durch die Bundesrepublik Jugoslawien befreit.

13. Der NATO wird gestattet, eigene Fernmeldedienste zu betreiben. Dies schließt das Recht zur Nutzung aller zur Gewährleistung der vollen Kommunikationsfähigkeit erforderlichen Mittel und Dienstleistungen sowie das Recht ein, das gesamte elektromagnetische Spektrum für diesen Zweck kostenlos zu benutzen. In Ausübung dieses Rechts bemüht sich die NATO nach Kräften um Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien und um Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Forderungen.

14. Schadensersatzansprüche bei Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit in staatlicher Funktion tätigem Personal oder mit Privatpersonen oder Eigentum der Bundesrepublik Jugoslawien sind durch die staatlichen Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien an die beauftragten NATO-Vertreter zu richten.

15. Streitigkeiten hinsichtlich der Interpretation oder Anwendung des vorliegenden Abkommens, die vorher nicht beigelegt werden können, sind zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und den NATO-Vertretern mit diplomatischen Mitteln zu regeln.

16. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten auch für Zivil--und Militärpersonen, Eigentum und Vermögenswerte nationaler Elemente/Truppenteile von NATO-Staaten, die in Verbindung mit der Operation oder der Hilfe für die Zivilbevölkerung tätig sind, aber unter nationaler Führung verbleiben.

17. Zur Ausarbeitung von Einzelheiten für den Transit auch unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung können ergänzende Vereinbarungen geschlossen werden.

18. Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien gewährt an der Operation beteiligten Nicht-NATO-Staaten und ihrem Personal für den Transit die gleichen Vorrechte und Immunitäten, die nach diesem Abkommen NATO-Staaten und ihrem Personal eingeräumt werden.

19. Die Bestimmungen dieses Abkommens bleiben bis zum Abschluß der Operation
oder bis die Parteien eine andere Vereinbarung treffen in Kraft.

20. Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen auf der Wright-Patterson Air Force Base, Ohio, am 21. November 1995 und

in _____ am _____ 1995 :

Für die Bundesrepublik

Für die Nordatlantikvertragsorganisation

Jugoslawien:

Anhang 1-B

Abkommen über regionale Stabilisierung

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Allgemeine Verpflichtungen

Die Parteien stimmen darin überein, daß das Ergreifen progressiver Maßnahmen für die regionale Stabilität und Rüstungskontrolle eine wesentliche Voraussetzung zur Schaffung eines stabilen Friedens in der Region ist. Zu diesem Zweck sind sie sich einig über die Bedeutung des Nachdenkens über neue Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit, die auf Transparenz und Vertrauen und die Schaffung ausgezogener und stabiler Verteidigungskräfte auf dem niedrigsten Niveau gerichtet sind, das mit den Sicherheitsbedürfnissen der einzelnen Parteien und der Notwendigkeit der Vermeidung eines Rüstungswettlaufs in der Region vereinbar ist. Folgenden Elementen einer regionalen Stabilitätsstruktur stimmen sie zu.

Artikel II

Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen in

Bosnien-Herzegowina

Innerhalb von sieben (7) Tagen nach Inkrafttreten dieses Abkommens (nachstehend "Anhang") beginnen die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska auf entsprechend hoher politischer Ebene unter Aufsicht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (nachstehend "OSZE") Verhandlungen mit dem Ziel der Vereinbarung einer Reihe von Maßnahmen zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und Verringerung der Gefahr eines Konflikts unter voller Berücksichtigung des Wiener Dokuments der Verhandlungen von 1994 über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen der OSZE. Ziel dieser Verhandlungen ist die Einigung über eine erste Folge von Maßnahmen innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs, die folgendes umfassen sollen, aber nicht unbedingt darauf begrenzt sein müssen:

- (a) Beschränkungen bezüglich militärischer Kräfteredislozierungen und Übungen in bestimmten geographischen Räumen;

- (b) Beschränkungen bezüglich der Wiedereinbringung ausländischer Streitkräfte angesichts des Artikels III des Anhangs 1-A zum Allgemeinen Rahmenabkommen;

- (c) Beschränkungen bezüglich der Stationierung schwerer Waffen;

- (d) Rückzug der Truppen und schweren Waffen in Militärlager/Kasernenbereiche oder an sonstige festgelegte Orte, wie in Artikel IV, Anhang 1-A, vorgesehen;

- (e) Bekanntgabe der Einstellung besonderer Operationen und Auflösung bewaffneter ziviler Gruppen;

- (f) Bekanntgabe bestimmter geplanter militärischer Aktivitäten, einschließlich internationaler Militärhilfe und Ausbildungsprogramme;

- (g) Feststellung und Überwachung vorhandener Waffenproduktionspotentiale;

- (h) sofortiger Austausch von Daten über die Bestände der fünf Waffenkategorien nach dem Vertrag über Konventionelle Streitkräfte in Europa (nachstehend "KSE") gemäß Definition im KSE-Vertrag mit der zusätzlichen Vereinbarung, daß Geschütze als solche vom Kaliber 75 mm und darüber definiert werden; und

- (i) sofortige Einrichtung militärischer Verbindungsmissionen zwischen den Oberbefehlshabern der Streitkräfte der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republik Srpska.

Artikel III

Regionale Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen

Zur Ergänzung der Maßnahmen in vorstehendem Artikel II auf einer breiteren Grundlage vereinbaren die Parteien, Schritte in Richtung eines regionalen Abkommens über Vertrauens- und Sicherheitsbildende Maßnahmen einzuleiten. Die Parteien kommen überein,

(a) für die Dauer von neunzig (90) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs

keine Waffen einzuführen;

(b) für die Dauer von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs oder bis zum Wirksamwerden des in nachstehendem Artikel IV erwähnten Rüstungskontrollabkommens, je nachdem, was früher eintritt, keine schweren Waffen oder Munition für schwere Waffen, Minen, Militärflugzeuge und Hubschrauber einzuführen. Schwere Waffen beziehen sich auf alle Panzer und gepanzerten Fahrzeuge, alle Geschütze vom Kaliber 75 mm und darüber, alle Mörser vom Kaliber 81 mm und darüber sowie alle Flugabwehrwaffen vom Kaliber 20 mm und darüber.

Artikel IV

Maßnahmen für subregionale Rüstungskontrolle'

1. In Anerkennung der Bedeutung der Schaffung ausgewogener und stabiler Verteidigungskräfte auf dem niedrigsten Niveau, das mit den jeweiligen Sicherheitsbedürfnissen vereinbar ist, und wissend, daß die Schaffung eines stabilen militärischen Gleichgewichts auf der Grundlage der geringstmöglichen Rüstungsstufe ein wichtiges Element der Verhinderung des Wiederaufflammens von Konflikten ist, nehmen die Parteien innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs unter Aufsicht der OSZE Verhandlungen auf, um eine baldige Übereinkunft über Rüstungspotentiale zu erreichen, die mit diesem Ziel vereinbar sind. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs beginnen die Parteien außerdem mit Verhandlungen über ein Abkommen über eine freiwillige Begrenzung der Truppenstärken.

2. Die Parteien stimmen darin überein, daß das Rüstungsabkommen mindestens auf folgenden Kriterien beruhen sollte: Bevölkerungszahl, derzeitiger militärischer Rüstungsbestand, Verteidigungserfordernisse und relative Truppenstärken in der Region.

(a) Das Abkommen legt zahlenmäßige Höchstgrenzen für die Bestände an Panzern, Artillerie, gepanzerten Kampffahrzeugen, Kampfflugzeugen und Kampfhubschraubern gemäß Definition in den einschlägigen Abschnitten des KSE-Vertrages fest, mit der zusätzlichen Vereinbarung, daß Geschütze als solche vom Kaliber 75 mm und darüber definiert werden.

(b) Zur Festlegung einer Ausgangsbasis vereinbaren die Parteien, ihre Bestände gemäß Definition in vorstehendem Unterabsatz (a) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs in der im Wiener Dokument der OSZE von 1992 vorgeschriebenen Form zu melden.

(c) Diese Meldung wird zur Berücksichtigung der besonderen Umstände der Region entsprechend ergänzt.

3. Die Parteien kommen überein, innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs die vorstehend erwähnten Verhandlungen über zu vereinbarende zahlenmäßige Höchstgrenzen der in Absatz 2(a) dieses Artikels genannten Waffenbestände zum Abschluß zu bringen. Gelingt den Parteien innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten dieses Anhangs keine Einigung in dieser Frage, gelten folgende Höchstgrenzen entsprechend dem Verhältnis 5:2:2 auf der Grundlage der ungefähren Bevölkerungsverhältnisse der Parteien:

(a) Ausgangsbasis sind die festgestellten Bestände der Bundesrepublik Jugoslawien (nachstehend "Ausgangsbasis");

(b) Höchstgrenze für die Bundesrepublik Jugoslawien sind fünfundsiebzig (75) Prozent der Ausgangsbasis;

(c) Höchstgrenze für die Republik Kroatien sind dreißig (30) Prozent der Ausgangsbasis;

(d) Höchstgrenze für Bosnien-Herzegowina sind dreißig (30) Prozent der Ausgangsbasis; zudem werden

(e) die Zuteilungen für Bosnien-Herzegowina zwischen den politischen Einheiten auf der Basis des Verhältnisses zwei (2) für die Föderation Bosnien-Herzegowina und eins (1) für die Republik Srpska geteilt.

4. Die OSZE unterstützt die Parteien in ihren Verhandlungen gemäß Artikel II und IV dieses Anhangs und bei der Durchführung und Verifikation (einschließlich Verifikation der deklarierten Waffenbestände) der daraus resultierenden Abkommen.

Artikel V

Regionales Rüstungskontrollabkommen

Die OSZE unterstützt die Parteien durch Benennung eines Sonderbeauftragten, der bei der Organisation und Durchführung von Verhandlungen unter Leitung , des OSZE-Forums für Sicherheitskooperation (FSK) mit dem Ziel der Errichtung eines regionalen Gleichgewichts in und um das ehemalige Jugoslawien behilflich ist. Die Parteien verpflichten sich, zu diesem Zweck mit der OSZE umfassend zusammenzuarbeiten und regelmäßige Inspektionen durch andere Parteien zu ermöglichen. Außerdem vereinbaren die Parteien, in Verbindung mit Vertretern der OSZE eine Kommission einzusetzen, um die Beilegung etwa aufkommender Streitigkeiten zu erleichtern.

Artikel VI

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik Bosnien Herzegowina

Für die Föderation
Bosnien-Herzegowina

Für die
Republik Srpska

Bestätigt:

Für die Republik Kroatien
Jugoslawien

Bestätigt:

Für die Bundesrepublik

Anhang 2

Abkommen über die Grenzlinie zwischen den politischen Einheiten und damit zusammenhängende Fragen

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt Übereingekommen:

Artikel I

Verlauf der Grenzlinie zwischen den Einheiten

Die Grenze zwischen der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republik Srpska (die "Grenzlinie zwischen den Einheiten") verläuft so, wie auf der Karte in der Anlage dargestellt.

Artikel II

Änderung durch die Parteien

Der Verlauf der Grenzlinie zwischen den Einheiten kann nur mit beiderseitiger Zustimmung der Parteien geändert werden. Während der Zeit, in der die multinationale Truppe (IFOR) gemäß Anhang 1-A des Allgemeinen Rahmenabkommens eingesetzt ist, ziehen die Parteien vor einer Änderung des Grenzverlaufs den Befehlshaber der IFOR-Truppe zu Rate; jede vereinbarte Änderung ist dem IFOR-Befehlshaber mitzuteilen.

Artikel III

Flüsse

1. Wo die Grenzlinie zwischen den Einheiten einem Flußlauf folgt, paßt sie sich seinen natürlichen Veränderungen (durch Anschwemmung oder Erosion) an, sofern nichts anderes vereinbart wird. Künstliche Veränderungen des Flußlaufs haben, sofern nicht anders vereinbart, keinen Einfluß auf den Verlauf der

Grenzlinie zwischen den Einheiten. Außer durch Vereinbarung zwischen den Parteien dürfen keine künstlichen Veränderungen vorgenommen werden.

2. Im Falle plötzlicher natürlicher Veränderungen des Flußlaufs (Avulsion/Abriß oder Suche eines neuen Bettes) wird die Grenzlinie durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. Tritt ein derartiges Ereignis während der Anwesenheit der IFOR-Truppe ein, muß eine solche Grenzziehung vom IFOR-Befehlshaber genehmigt werden.

Artikel IV

Festlegung und Kennzeichnung der Grenzen

1. Die Linie auf der für die Anlage vorgesehenen Karte im Maßstab 1:50 000, die die Grenze zwischen den Einheiten darstellt, sowie die Linien auf der für die Anlage A zum Anhang 1-A vorgesehenen Karte im Maßstab 1:50 000, die die Entflechtungszone zwischen den Einheiten und die vereinbarte Waffenstillstandslinie und die entsprechende entmilitarisierte Zone darstellen und die von den Parteien als maßgebend und endgültig anerkannt werden, sind bis auf etwa 50 Meter genau. In der Zeit der Stationierung der IFOR-Truppe hat der Befehlshaber IFOR das Recht, nach Rücksprache mit den Parteien den genauen Verlauf dieser Linien und Zonen festzulegen, wobei als besondere Bedingung gilt, daß er bezüglich Sarajevos befugt ist, die entmilitarisierte Zone nötigenfalls zu ändern.

2. Die vorstehend beschriebenen Grenzlinien und Zonen können von Vertretern der Parteien in Zusammenarbeit mit und unter Aufsicht der IFOR gekennzeichnet werden. Die oberste Entscheidungsbefugnis für die Anbringung entsprechender Markierungen liegt bei der IFOR. Maßgebend für die Grenzen und Zonen ist die

von den Parteien vereinbarte Festlegung in den Karten und Dokumenten, nicht der tatsächliche Ort der Markierungszeichen.

3. Nach Inkrafttreten dieses Abkommens bilden die Parteien eine gemeinsame, aus einer gleichen Zahl von Vertretern jeder Partei bestehende Kommission zur Erarbeitung eines Dokuments mit einer präzisen Beschreibung der Grenzlinie zwischen den Einheiten. Ein solches Dokument, das in der Zeit der Stationierung der IFOR-Truppe erstellt wird, muß vom IFOR-Befehlshaber genehmigt werden.

Artikel V

Schiedsverfahren für den Raum Brcko

1. Die Parteien vereinbaren ein verbindliches Schiedsverfahren für den umstrittenen Teil der Grenzlinie zwischen den Einheiten im Raum Brcko, der aus der Karte in der Anlage ersichtlich ist.

2. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens benennen die Föderation und die Republik Srpska je einen Schiedsmann. Diese beiden Schiedsmänner einigen sich innerhalb der folgenden dreißig (30) Tage auf einen dritten Schiedsmann. Kommt keine Einigung zustande, wird der dritte Schiedsmann vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs berufen. Der dritte Schiedsmann fungiert als Vorsitzender des Schiedsgerichts.

3. Sofern nicht von den Parteien anders vereinbart, wird das Verfahren gemäß den Richtlinien der UNCITRAL-Kommission durchgeführt. Die Schiedsmänner haben relevante Rechts- und Billigkeitsgrundsätze anzuwenden.-

4. Sofern nicht anders vereinbart, wird das in Absatz 1 bezeichnete Gebiet

weiter wie bisher verwaltet.

5. Die Schiedsmänner geben ihr Urteil spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Abkommens bekannt. Das Urteil ist endgültig und bindend; die Parteien sind gehalten, es ohne Verzögerung umzusetzen.

Artikel VI

Übergang

In den Gebieten, die gemäß der hierin beschriebenen Abgrenzung von einer Einheit in den Besitz der anderen übergehen, ist für die ordnungsgemäße Übertragung der Befugnisse eine Übergangsperiode vorgesehen. Der Übergang soll innerhalb von fünfundvierzig (45) Tagen nach Übertragung der Befehlsgewalt vom Befehlshaber UNPROFOR auf den Befehlshaber IFOR, gemäß Erläuterung in Anhang 1-A, abgeschlossen sein.

Artikel VII

Status der Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieses Abkommens.

Artikel VIII

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Bestätigt:

Für die Republik Kroatien

Bestätigt:

Für die Bundesrepublik

Jugoslawien

Anlage zu Anhang 2

Die Anlage zu Anhang 2 setzt sich zusammen aus vorliegendem Dokument mit (a) einer hier angefügten, aus einem Blatt bestehenden UNPROFOR-Straßenkarte 1:600 000 und (b) einer wie nachstehend beschrieben zu beschaffenden Topographischen Grundrißkarte 1:50 000.

Auf der Grundlage der beigefügten Karte 1:600 000 beantragen die Parteien die Bereitstellung einer Topographischen Grundrißkarte, Maßstab 1:50 000, durch das US-Verteidigungsministerium, die aus so vielen Blättern besteht, wie nötig sind, um eine genaue Darstellung der Grenzlinie zwischen den Einheiten zu ermöglichen. Eine solche Karte wird als Bestandteil in diese Anlage aufgenommen, und die Parteien vereinbaren, diese Karte als für alle Zwecke maßgebend und endgültig anzuerkennen.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Bestätigt:

Für die Republik Kroatien

Bestätigt:

Für die Bundesrepublik

Jugoslawien

Anhang 3

Abkommen über Wahlen

Um freie, faire und demokratische Wahlen zu fördern, die Grundlage für eine repräsentative Regierung zu schaffen und die fortschreitende Verwirklichung demokratischer Ziele in ganz Bosnien-Herzegowina zu gewährleisten, sind in Übereinstimmung mit einschlägigen Dokumenten der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Voraussetzungen für demokratische Wahlen

1. Die Parteien sorgen für entsprechende Voraussetzungen zur Durchführung freier und fairer Wahlen, insbesondere für ein politisch neutrales Umfeld; schätzen das Recht auf geheime Stimmabgabe ohne Furcht oder Einschüchterung und verschaffen ihm Geltung; gewährleisten die freie Meinungsäußerung und Pressefreiheit; erlauben und fördern die Koalitionsfreiheit (einschließlich der Bildung politischer Parteien) und garantieren Freizügigkeit.

2. Die Parteien ersuchen die OSZE um Bestätigung, ob Wahlen unter den derzeitigen Bedingungen in den politischen Einheiten rechtswirksam sein können, und erforderlichenfalls um Unterstützung bei der Schaffung der notwendigen Voraussetzungen.

3. Die Parteien stimmen den Absätzen 7 und 8 des Kopenhagener Dokuments der OSZE, die diesem Abkommen beigelegt sind, in vollem Umfang zu.

Artikel II

Rolle der OSZE

1. OSZE. Die Parteien ersuchen die OSZE, ein Wahlprogramm für Bosnien-Herzegowina, wie in diesem Abkommen angegeben, zu erstellen und durchzuführen

2. Wahlen. Die Parteien ersuchen die OSZE, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen für das Abgeordnetenhaus von Bosnien-Herzegowina; für die Präsidentschaft von Bosnien-Herzegowina; für das Abgeordnetenhaus der Föderation Bosnien-Herzegowina; für die Nationalversammlung der Republik Srpska; für die Präsidentschaft der Republik Srpska und, wenn' möglich, für die Bezirks- und Kommunalparlamente in einer von der OSZE zu bestimmenden Weise und in Zusammenarbeit mit anderen von der OSZE für notwendig erachteten internationalen Organisationen zu überwachen. ;"

3. Die Kommission. Zu diesem Zweck ersuchen die Parteien die OSZE um Einsetzung einer Provisorischen Wahlkommission (die "Kommission").

4. Zeitpunkt. Die Wahlen sollen an einem Tag ("Wahltag") sechs (6) Monate nach Inkrafttreten dieses Abkommens oder, wenn die OSZE einen Aufschub für erforderlich hält, nicht später als neun (9) Monate nach Inkrafttreten stattfinden.

Artikel III

Die Provisorische Wahlkommission

1. Vorschriften und Bestimmungen. Die Kommission erläßt Wahlvorschriften und -bestimmungen hinsichtlich der Registrierung politischer Parteien und unabhängiger Kandidaten; der Wählbarkeit/Wahlberechtigung von Kandidaten und Wählern; der Rolle einheimischer und internationaler Wahlbeobachter; der Gewährleistung eines offenen und fairen Wahlkampfes sowie der Feststellung, Veröffentlichung und Beglaubigung der endgültigen Wahlergebnisse. Ungeachtet innerstaatlicher Gesetze und Vorschriften halten sich die Parteien in vollem Umfang an die Wahlvorschriften und -bestimmungen.

2. Mandat der Kommission. Die Aufgaben der Kommission, wie sie in den

Wahlvorschriften und -bestimmungen vorgesehen sind, umfassen:

(a) Überwachung aller Aspekte des Wahlvorgangs, um sicherzustellen, daß die Strukturen und der institutionelle Rahmen für freie und faire Wahlen gegeben sind;

(b) Festlegung der Bestimmungen für die Wählerregistrierung;

(c) Gewährleistung der Einhaltung der gemäß diesem Abkommen festgelegten

Wahlvorschriften und -bestimmungen;

(d) Sicherstellung von Abhilfemaßnahmen bei Verletzung der Bestimmungen dieses Abkommens oder der Wahlvorschriften und -bestimmungen gemäß diesem Abkommen, einschließlich der Verhängung von Strafen gegen alle Personen oder Organe, die gegen diese Bestimmungen verstoßen;

(e) Akkreditierung von Beobachtern, einschließlich Personal internationaler Organisationen sowie ausländischer und einheimischer nichtstaatlicher Organisationen, und Sicherstellung, daß die Parteien den akkreditierten Beobachtern ungehinderten Zugang und Bewegungsfreiheit gewähren.

3. Zusammensetzung und Arbeitsweise der Kommission. Die Kommission besteht aus dem Leiter der OSZE-Mission, dem Hohen Repräsentanten oder seinem Beauftragten, Vertretern der Parteien sowie solchen Personen, die der Leiter der OSZE-Mission nach Rücksprache mit den Parteien bestimmt. Der Leiter der OSZE-Mission fungiert als Vorsitzender der Kommission. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Kommission liegt die letzte Entscheidung beim Vorsitzenden.

4. Vorrechte und Immunitäten. Der Vorsitzende und die Kommission genießen das Recht, Fernmeldeeinrichtungen zu installieren und örtliches Verwaltungspersonal einzustellen, sowie den Status, die Vorrechte und Immunitäten, die gemäß der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen einem diplomatischen Vertreter und einer diplomatischen Vertretung eingeräumt werden.

Artikel IV

Wahlberechtigung

1. Wähler. Jeder Staatsangehörige Bosnien-Herzegowinas im Alter von 18 Jahren und darüber, dessen Name bei der Volkszählung in Bosnien-Herzegowina von 1991 erfaßt wurde, ist nach den Wahlvorschriften und -bestimmungen wahlberechtigt. Normalerweise wird davon ausgegangen, daß ein Staatsangehöriger, der nicht mehr in der Gemeinde lebt, in der er 1991 gewohnt hat, in dieser Gemeinde von seinem Wahlrecht persönlich oder mittels Briefwahl Gebrauch macht, vorausgesetzt, die Person ist gemäß Bestätigung der örtlichen Wahlkommission und der Provisorischen Wahlkommission in dieser Gemeinde registriert. Ein solcher Staatsangehöriger kann jedoch bei der Kommission beantragen, seine Stimme an einem anderen Ort abzugeben. Die Ausübung des Wahlrechts durch Flüchtlinge wird als Beweis ihrer Absicht gewertet, nach Bosnien-Herzegowina zurückkehren zu wollen. Bis zum Wahltag sollte die Rückkehr der Flüchtlinge bereits im Gange sein, so daß viele persönlich an den Wahlen in Bosnien-Herzegowina teilnehmen können. Die Kommission kann in den Wahlvorschriften und -bestimmungen die Möglichkeit vorsehen, daß auch von der Volkszählung 1991 nicht erfaßte Staatsangehörige wählen können.

Artikel V

Ständige Wahlkommission

Die Parteien vereinbaren die Bildung einer Ständigen Wahlkommission mit dem Auftrag der Durchführung künftiger Wahlen in Bosnien-Herzegowina.

Artikel VI

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses . Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation

Für die Republik

Bosnien Herzegowina

Srpska

Anlage zu Anhang 3 über Wahlen

Dokument der zweiten Tagung der Konferenz über die menschliche Dimension der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Kopenhagen, 1990.

Absatz 7 und 8:

(7) Um zu gewährleisten, daß der Wille des Volkes als Grundlage für die Machtbefugnis der Regierung dient, werden die teilnehmenden Staaten

(7.1) -in vernünftigen zeitlichen Abständen freie Wahlen abhalten, wie es im Gesetz festgelegt ist;

(7.2) -zulassen, daß alle Sitze mindestens einer Kammer der nationalen Legislative durch freie und allgemeine Wahlen besetzt werden;

(7.3) -erwachsenen Staatsangehörigen allgemeines und gleiches Wahlrecht garantieren;

(7.4) -sicherstellen, daß die Stimmabgabe geheim oder durch ein entsprechend freies Abstimmungsverfahren erfolgt und die Stimmen ehrlich gezählt und gemeldet und die amtlichen Ergebnisse veröffentlicht werden;

(7.5) -das Recht der Bürger respektieren, individuell oder als Vertreter politischer Parteien oder Organisationen ohne Diskriminierung ein politisches oder öffentliches Amt anzustreben;

(7.6) -das Recht von Einzelpersonen und Gruppen respektieren, in voller Freiheit ihre eigenen politischen Parteien oder andere politische Organisationen zu gründen und diese mit den notwendigen rechtlichen Garantien auszustatten, damit sie auf der Grundlage gleicher Behandlung vor dem Gesetz und durch die Behörden miteinander in Wettbewerb treten können;

(7.7) -gewährleisten, daß Rechtsprechung und öffentliche Ordnung funktionieren, damit der politische Wahlkampf in einer fairen und freien Atmosphäre durchgeführt werden kann, in der weder Verwaltungsmaßnahmen noch Gewalt oder Einschüchterung die Parteien und Kandidaten daran hindern, frei ihre Standpunkte und Qualifikationen vorzustellen, oder die Wähler davon abhalten, diese zu erfahren und zu diskutieren oder ihre Stimme frei von Furcht vor Strafe abzugeben;

(7.8) -dafür sorgen, daß keinen politischen Gruppierungen und Einzelpersonen, die am Wahlvorgang teilzunehmen wünschen, durch rechtliche oder administrative Hindernisse der ungehinderte Zugang zu den Medien in nicht diskriminierender Form verwehrt wird;

(7.9) -gewährleisten, daß Kandidaten, die die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenzahl erreichen, ihr Amt ordnungsgemäß antreten können und es so lange innehaben dürfen, bis ihre Amtszeit abläuft oder in anderer Weise endet, die durch Gesetz und in Übereinstimmung mit demokratisch-parlamentarischen und verfassungsmäßigen Verfahren geregelt ist.

(8) -Die Teilnehmerstaaten sind der Meinung, daß die Anwesenheit von ausländischen und einheimischen Beobachtern dem Wahlvorgang in Staaten, in denen Wahlen stattfinden, zugute kommen kann. Sie laden daher Beobachter aus anderen KSZE-Teilnehmerstaaten und von geeigneten privaten Institutionen und Organisationen ein, die dies wünschen, den Verlauf der nationalen Wahlhandlung in dem gesetzlich zulässigen Maße zu beobachten. Außerdem sind sie bestrebt, den gleichen Zugang zu Wahlhandlungen unterhalb der nationalen Ebene zu ermöglichen. Solche Beobachter dürfen in die Wahlhandlungen nicht eingreifen.

Anhang 4

Verfassung für Bosnien-Herzegowina

Präambel

Auf der Grundlage von Respekt gegenüber der Würde des Menschen, der Freiheit

und der Gleichheit,

verpflichtet zu Frieden, Gerechtigkeit, Toleranz und Versöhnung,

in der Überzeugung, daß demokratische Regierungsinstitutionen und faire Verfahrensweisen am besten geeignet sind, innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft friedliche Beziehungen herzustellen,

in dem Wunsch, durch Schutz von Privateigentum und Förderung einer marktwirtschaftlichen Ordnung das allgemeine Wohlergehen und wirtschaftliche Wachstum zu fördern,

geleitet durch Absichten und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

im Vertrauen auf die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Bosnien-Herzegowinas entsprechend dem Völkerrecht,

entschlossen, die volle Achtung des humanitären Völkerrechts sicherzustellen,

inspiriert durch die Universale Erklärung der Menschenrechte, die Internationalen Abkommen über Zivile und Politische Rechte sowie über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte und durch die Erklärung über die Rechte von Personen aus Nationalen, Ethnischen, Religiösen und Sprachlichen Minderheiten wie durch andere Instrumente des Menschenrechts,

in Erinnerung der am 8. September 1995 in Genf sowie am 26. September 1995 in

New York vereinbarten Grundsätze

erklären Bosniaken, Kroaten und Serben als konstituierende Völker (zusammen mit anderen), daß die Verfassung Bosnien-Herzegowinas wie folgt lauten soll:

Artikel I

Bosnien-Herzegowina

1. Fortbestand. Die Republik Bosnien-Herzegowina, deren offizielle Bezeichnung künftig "Bosnien-Herzegowina" lauten soll, wird als Staat gemäß dem Völkerrecht innerhalb seiner gegenwärtigen, international anerkannten Grenzen und mit einer entsprechend den hier aufgeführten Bestimmungen veränderten inneren Struktur fortbestehen. Sie bleibt Mitgliedstaat der Vereinten Nationen und kann als "Bosnien-Herzegowina" die Mitgliedschaft in Organisationen innerhalb des VN-Verbundes und in anderen internationalen Organisationen aufrechterhalten oder beantragen.

2. Demokratische Grundsätze. Bosnien-Herzegowina ist ein demokratischer Staat,

der die Gesetze achtet sowie freie und demokratische Wahlen abhalten wird.

3. Zusammensetzung. Bosnien-Herzegowina setzt sich aus den beiden politischen Einheiten, der Föderation Bosnien-Herzegowina und der Republik Srpska (die "Einheiten"), zusammen.

4. Güter-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr. In ganz Bosnien Herzegowina herrscht Bewegungsfreiheit. Bosnien-Herzegowina und die Einheiten unterlassen alles, was die volle Bewegungsfreiheit von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital in ganz Bosnien-Herzegowina beeinträchtigen könnte. Von keiner der Einheiten werden an der Grenze zwischen ihnen Kontrollen eingerichtet.

5. Hauptstadt. Hauptstadt Bosnien-Herzegowinas ist Sarajevo.

6. Symbole. Für Bosnien-Herzegowina gelten die Symbole, die von der Parlamentarischen Versammlung beschlossen und von der Präsidentschaft gebilligt werden.

7. Staatsbürgerschaft. Es gibt eine Staatsbürgerschaft Bosnien-Herzegowinas, deren Einzelheiten durch die Parlamentarische Versammlung zu regeln sind, und jeweils eine Staatsbürgerschaft jeder Einheit, deren Einzelheiten durch die Einheiten selbst zu regeln sind, vorausgesetzt:

(a) Alle Staatsbürger einer der Einheiten sind damit auch Staatsbürger Bosnien-Herzegowinas.

(b) Keiner Person darf die Staatsbürgerschaft Bosnien-Herzegowinas oder einer Einheit willkürlich oder in einer Weise aberkannt werden, die sie staatenlos macht. Keiner Person darf die Staatsbürgerschaft Bosnien-Herzegowinas, oder einer Einheit aus Gründen des Geschlechts, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstands, der Geburt oder aus sonstigen Statusgründen aberkannt werden.

(c) Alle Personen, die unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Verfassung Staatsbürger der Republik Bosnien-Herzegowina waren, sind Staatsbürger Bosnien-Herzegowinas. Die Parlamentarische Versammlung regelt die Einzelheiten hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Personen, die nach dem 6. April 1992 und vor Inkrafttreten dieser Verfassung eingebürgert wurden.

(d) Staatsbürger Bosnien-Herzegowinas können die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besitzen, vorausgesetzt, zwischen Bosnien-Herzegowina und diesem Staat besteht ein bilaterales, von der Parlamentarischen Versammlung gemäß Artikel IV(4)(d) gebilligtes Abkommen zur Regelung dieser Frage. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit können sich in Bosnien-Herzegowina und in den Einheiten nur dann an Wahlen beteiligen, wenn sie ihren Wohnsitz in Bosnien-Herzegowina haben.

(e) Staatsbürger Bosnien-Herzegowinas im Ausland genießen den Schutz Bosnien-Herzegowinas. Jede Einheit kann ihren Bürgern entsprechend den von der Parlamentarischen Versammlung verabschiedeten Bestimmungen Pässe Bosnien-Herzegowinas ausstellen. Bosnien-Herzegowina kann Pässe für Staatsbürger ausstellen, für die durch keine der Einheiten Pässe ausgestellt wurden. Es wird ein Zentralregister aller von den Einheiten Bosnien-Herzegowina ausgestellten Pässe eingerichtet.

Artikel II

Menschenrechte und Grundfreiheiten

1. Menschenrechte. Bosnien-Herzegowina und beide Einheiten sorgen für ein Höchstmaß international anerkannter Menschenrechte und Grundfreiheiten. Zu diesem Zweck wird eine Menschenrechtskommission für Bosnien-Herzegowina eingerichtet, wie im Anhang 6 zum Allgemeinen Rahmenabkommen vorgesehen

2. Internationale Normen. Die in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den dazugehörigen Protokollen niedergelegten Rechte und Freiheiten gelten für Bosnien-Herzegowina unmittelbar. Sie haben Vorrang vor allen anderen

3. Katalog der Rechte und Freiheiten. Alle auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas befindlichen Personen genießen die im vorstehenden Absatz 2 genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten; dazu gehören

(a) das Recht auf Leben;

(b) das Recht auf Verschonung von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung;

(c) das Recht auf Verschonung von Sklaverei oder Knechtschaft oder Zwangs- oder Pflichtarbeit;

(d) das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person;

(e) das Recht auf faires Gehör in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten sowie weitere Rechte im Zusammenhang mit Strafverfahren;

(f) das Recht auf Privat- und Familienleben, auf Heimat und freien Umgang;

(g) Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

(h) Meinungsfreiheit;

(j) Versammlungs- und Koalitionsfreiheit;

(j) das Recht auf Heirat und Familie;

(k) das Recht auf Eigentum;

(l) das Recht auf Bildung;

(m) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnorts.

4. Verbot der Diskriminierung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Menschen in Bosnien-Herzegowina die in diesem Artikel oder in den internationalen Abkommen im Anhang I zu dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstands, der Geburt oder aus sonstigen Statusgründen genießen können.

5. Flüchtlinge und Vertriebene. Alle Flüchtlinge und Vertriebene haben das Recht, in Freiheit in ihre Herkunftsorte zurückzukehren. Gemäß Anhang 7 zum Allgemeinen Rahmenabkommen haben sie das Recht zur Rückübertragung von Eigentum, das ihnen seit 1991 im Verlauf der Feindseligkeiten genommen wurde; darüber hinaus haben sie Anspruch auf Entschädigung für Eigentum, das ihnen nicht mehr rückübertragen werden kann. Sämtliche unter Zwang abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen im Zusammenhang mit solchem Eigentum sind null und nichtig.

6. Umsetzung. Bosnien-Herzegowina sowie alle Gerichte, Dienststellen, Regierungsorgane sowie Behörden, die von den oder innerhalb der Einheiten betrieben werden, haben die im vorstehenden Absatz 2 dargestellten Menschenrechte und Grundfreiheiten anzuwenden und einzuhalten.

7. Internationale Abkommen. Bosnien-Herzegowina bleibt Partei der im Anhang I zur vorliegenden Verfassung aufgeführten internationalen Abkommen oder tritt diesen bei.

8. Zusammenarbeit. Alle zuständigen Behörden in Bosnien-Herzegowina arbeiten mit den nachfolgenden Stellen zusammen und gewähren ihnen uneingeschränkten Zugang. Hierzu gehören alle für Bosnien-Herzegowina eingerichteten internationalen Gremien zur Überwachung der Menschenrechte; die Aufsichtsorgane, die in Übereinstimmung mit einem der im Anhang I zur vorliegenden Verfassung aufgeführten internationalen Abkommen eingesetzt wurden; der Internationale Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (hier sind insbesondere die Anordnungen zu befolgen, die gemäß Artikel 29 des Gerichtsstatuts erlassen werden); und

sämtliche anderen Organisationen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit einem Mandat im Zusammenhang mit Menschenrecht oder humanitärem Völkerrecht ausgestattet wurden.

Artikel III

Zuständigkeiten der Institutionen Bosnien-Herzegowinas und der politischen Einheiten sowie deren Beziehungen untereinander

1. Zuständigkeiten der Institutionen Bosnien-Herzegowinas. Nachfolgende Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit der Institutionen Bosnien-Herzegowinas:

- (a) Außenpolitik.
- (b) Außenhandelspolitik.
- (c) Zollpolitik.
- (d) Geldpolitik gemäß Artikel VII.
- (e) Finanzen für die Institutionen und die internationalen Verpflichtungen Bosnien-Herzegowinas.
- (f) Einwanderungs-, Flüchtlings- und Asylpolitik sowie einschlägige Regelungen.
- (g) Gesetzesvollzug im internationalen Rahmen sowie zwischen den Einheiten, einschließlich der Beziehungen zu Interpol.
- (h) Aufbau und Betrieb gemeinsamer und internationaler Fernmeldeeinrichtungen.
- (i) Regelung des Transport- und Verkehrswesens zwischen den Einheiten.

(j) Luftverkehrskontrolle.

2. Zuständigkeiten der Einheiten

(a) Die politischen Einheiten sind berechtigt, mit benachbarten Staaten parallel Sonderbeziehungen herzustellen, die mit der Souveränität und territorialen Integrität Bosnien-Herzegowinas im Einklang stehen.

(b) Jede Einheit leistet der Regierung Bosnien-Herzegowinas alle notwendige Unterstützung, um diese in die Lage zu versetzen, den internationalen Verpflichtungen Bosnien-Herzegowinas nachzukommen; finanzielle Verpflichtungen, die eine Einheit vor der Wahl der Parlamentarischen

Versammlung und der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas ohne Zustimmung der anderen Einheit eingegangen ist, bleiben in der Zuständigkeit dieser Einheit, es sei denn, diese finanzielle Verpflichtung ist notwendig, um die Mitgliedschaft Bosnien-Herzegowinas in einer multinationalen Organisation fortzusetzen.

(c) Die Einheiten gewährleisten für alle Menschen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs sichere Bedingungen, indem sie die zivilen Gesetzesvollzugsorgane erhalten, die in Übereinstimmung mit international anerkannten Normen und unter Achtung der im vorstehenden Artikel II genannten, international gültigen Menschenrechte und Grundfreiheiten arbeiten; darüber hinaus sind andere geeignete Maßnahmen zu treffen.

(d) Jede Einheit kann mit Zustimmung der Parlamentarischen Versammlung Abkommen mit Staaten und internationalen Organisationen beitreten. Die Parlamentarische Versammlung kann durch Gesetz bestimmen, daß bestimmte Arten von Abkommen einer solchen Zustimmung nicht bedürfen.

3. Recht und Zuständigkeiten der politischen Einheiten und Institutionen

(a) Alle Regierungsfunktionen und -vollmachten, die in der vorliegenden Verfassung nicht ausdrücklich den Institutionen Bosnien-Herzegowinas zugewiesen werden, obliegen den Einheiten.

(b) Die Einheiten und deren etwaige Untergliederungen haben die vorliegende Verfassung, die gegensätzliche Bestimmungen des Rechts von Bosnien-Herzegowina sowie der Verfassungen und des Rechts der Einheiten außer Kraft setzt, sowie die Entscheidungen der Institutionen Bosnien-Herzegowinas im vollen Umfang einzuhalten. Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts sind integraler Bestandteil des Rechts von Bosnien-Herzegowina und der Einheiten.

4. Koordinierung. Die Präsidentschaft kann beschließen, in Angelegenheiten, die nicht, wie in der vorliegenden Verfassung festgelegt, unter die Zuständigkeit Bosnien-Herzegowinas fallen, die Koordinierung zwischen den einzelnen Einheiten zu erleichtern, soweit nicht eine Einheit in einer bestimmten Sache Widerspruch einlegt.

5. Sonstige Zuständigkeiten

(a) Unter Beachtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Institutionen Bosnien-Herzegowinas übernimmt Bosnien-Herzegowina die Zuständigkeit für solche anderen Angelegenheiten, für die die Einheiten ihre Zustimmung erteilen, die in den Anhängen 5 bis 8 zum Allgemeinen Rahmenabkommen vorgesehen oder erforderlich sind, um die Souveränität, territoriale Unversehrtheit, politische Unabhängigkeit und internationale Unverwechselbarkeit Bosnien-Herzegowinas zu bewahren. Nach Bedarf können zusätzliche Institutionen zur Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten geschaffen werden.

(b) Innerhalb von sechs (6) Monaten nach Inkrafttreten dieser Verfassung beginnen die Einheiten Verhandlungen mit dem Ziel, in die Zuständigkeiten der Institutionen Bosnien-Herzegowinas weitere Angelegenheiten einzubeziehen, einschließlich der Nutzung von Energieressourcen und kooperativen Wirtschaftsprojekten.

Artikel IV

Parlamentarische Versammlung

Die Parlamentarische Versammlung besteht aus zwei Kammern: dem Oberhaus (House of Peoples) und dem Unterhaus (House of Representatives).

1. Oberhaus. Dem Oberhaus gehören 15 Abgeordnete an, von denen zwei Drittel aus der Föderation (einschließlich fünf Kroaten und fünf Bosniaken) und ein Drittel (fünf Serben) aus der Republik Srpska stammen.

(a) Die designierten kroatischen und bosniakischen Abgeordneten aus der Föderation werden jeweils von den kroatischen und bosniakischen Mitgliedern des Oberhauses der Föderation gewählt. Abgeordnete aus der Republik Srpska werden von der Nationalversammlung der Republik Srpska gewählt.

(b) Das Oberhaus ist bei Anwesenheit von neun Mitgliedern beschlußfähig, vorausgesetzt, es sind mindestens drei bosniakische, drei kroatische und drei serbische Abgeordnete anwesend.

2. Unterhaus. Dem Unterhaus gehören 42 Mitglieder an, von denen zwei Drittel auf dem Territorium der Föderation und ein Drittel auf dem Territorium der Republik Srpska gewählt werden.

(a) Abgeordnete des Unterhauses werden in ihrer jeweiligen Einheit entsprechend einem von der Parlamentarischen Versammlung zu verabschiedenden Wahlgesetz direkt gewählt. Die erste Wahl wird jedoch in Übereinstimmung mit Anhang 3 zum Allgemeinen Rahmenabkommen erfolgen.

(b) Die Beschlußfähigkeit des Unterhauses ist bei Anwesenheit einer Mehrheit

aller gewählten Mitglieder hergestellt.

3. Verfahrensweisen

(a) Jede Kammer tritt spätestens dreißig (30) Tage nach ihrer Auswahl bzw.

Wahl in Sarajevo zusammen.

(b) Jede Kammer stimmt mit Mehrheit über ihre Geschäftsordnung ab und wählt aus ihrer Mitte jeweils einen Serben, Bosniaken und Kroaten zum Vorsitzenden bzw. zu Stellvertretenden Vorsitzenden, wobei das Amt des Vorsitzenden von den drei Gewählten auf Rotationsbasis wahrgenommen wird.

(c) Die gesamte Gesetzgebung bedarf der Zustimmung beider Kammern.

(d) In beiden Kammern werden alle Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder getroffen. Die Abgeordneten und Mitglieder bemühen sich, dafür zu sorgen, daß die Mehrheit mindestens jeweils ein Drittel der Stimmen von Abgeordneten oder Mitgliedern jeder politischen Einheit einschließt. Enthält ein Mehrheitsvotum nicht jeweils ein Drittel der Stimmen von Abgeordneten oder Mitgliedern aus jeder Einheit, so treten der Vorsitzende und die Stellvertretenden Vorsitzenden als Ausschuß zusammen und versuchen, innerhalb von drei (3) Tagen nach der Abstimmung Zustimmung zu erreichen. Falls diese Bemühungen scheitern, sind die Entscheidungen durch eine Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Abgeordneten bzw. Mitglieder zu treffen, soweit die abweichenden Voten nicht zwei Drittel oder mehr der aus einer Einheit stammenden Abgeordneten oder Mitglieder auf sich vereinigen.

(e) Eine Beschlußvorlage der Parlamentarischen Versammlung kann von einer Mehrheit der gemäß vorstehendem Absatz 1(a) gewählten bosniakischen, kroatischen oder serbischen Abgeordneten, je nach Zuständigkeit, als schädlich für die lebenswichtigen Interessen des bosniakischen, kroatischen oder serbischen Volkes erklärt werden. Eine solche Beschlußvorlage bedarf zur Verabschiedung im Oberhaus einer Mehrheit der anwesenden und abstimmenden bosniakischen, kroatischen und serbischen Abgeordneten.

(f) Widersetzt sich eine Mehrheit der bosniakischen, kroatischen oder serbischen Abgeordneten der Anwendung von Absatz (e), so beruft der Präsident des Oberhauses unverzüglich zur Problemlösung einen Gemeinsamen Ausschuß ein, der aus drei jeweils von den bosniakischen, kroatischen und serbischen Abgeordneten zu wählenden Delegierten besteht. Schafft es der Ausschuß innerhalb von fünf Tagen nicht, das Problem zu lösen, so wird die Angelegenheit an das Verfassungsgericht verwiesen, das sie in einem beschleunigten Verfahren auf ihre prozedurale Richtigkeit hin überprüft.

(g) Das Oberhaus kann durch die Präsidentschaft oder von sich aus aufgelöst werden, vorausgesetzt, der Auflösungsbeschluß wird von einer Mehrheit gebilligt, die die Mehrheit der Abgeordneten aus mindestens zwei der bosniakischen, kroatischen oder serbischen Volksgruppen einschließt. Das in den ersten Wahlen nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung gewählte Oberhaus kann allerdings nicht aufgelöst werden.

h) Beschlüsse der Parlamentarischen Versammlung treten erst nach ihrer

Veröffentlichung in Kraft.

(i) Beide Kammern veröffentlichen ein vollständiges Protokoll ihrer Beratungen; mit Ausnahme außergewöhnlicher, in der Geschäftsordnung geregelter Umstände sind die Beratungen öffentlich.

j) Abgeordnete und Mitglieder dürfen für Handlungen, die sie im Rahmen ihrer Pflichten in der Parlamentarischen Versammlung begangen haben, weder straf- noch zivilrechtlich belangt werden.

4. Befugnisse. Die Parlamentarische Versammlung ist zuständig für

(a) die Verabschiedung von Gesetzen, die erforderlich sind zur Durchführung von Entscheidungen der Präsidentschaft oder zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Versammlung gemäß vorliegender Verfassung;

(b) Entscheidungen über Quellen und Größenordnung der Einkünfte für die Arbeit der Institutionen Bosnien-Herzegowinas und für die internationalen Verpflichtungen Bosnien-Herzegowinas;

(c) die Verabschiedung eines Haushalts für die Institutionen Bosnien-Herzegowinas;

(d) die Entscheidung über die Zustimmung zur Ratifizierung von Verträgen;

(e) sonstige Angelegenheiten, die zur Wahrnehmung ihrer Pflichten erforderlich sind oder ihr durch gegenseitigem Übereinkommen der Einheiten übertragen werden.

Artikel V

Präsidialrat

Der Präsidialrat bzw. das Präsidium Bosnien-Herzegowinas setzt sich aus drei (3) Mitgliedern zusammen. Im einzelnen sind dies ein Bosniake und ein Kroat, die jeweils auf dem Territorium der Föderation direkt gewählt werden, sowie ein Serbe, der auf dem Territorium der Republik Srpska direkt gewählt wird.

1. Wahl und Amtszeit

(a) Die Mitglieder des Präsidialrates werden in jeder Einheit nach einem von der Parlamentarischen Versammlung verabschiedeten Wahlgesetz direkt gewählt (wobei--jeder Wähler seine Stimme für einen

Sitz im Präsidialrat abgibt). Die erste Wahl findet jedoch in Übereinstimmung mit Anhang 3 zum Allgemeinen Rahmenabkommen statt. Nach einem von der Parlamentarischen Versammlung zu verabschiedenden Gesetz wird jeder freie Platz im Präsidialrat aus den Reihen der jeweiligen Einheit neu besetzt.

(b) Die Amtszeit der in der ersten Wahl gewählten Mitglieder des Präsidialrates beträgt zwei Jahre, die der nachfolgend gewählten Mitglieder vier Jahre. Die Mitglieder des Präsidialrates dürfen für eine weitere, unmittelbar anschließende Amtsperiode wiedergewählt werden und sind danach für vier Jahre nicht wählbar.

2. Verfahrensweisen

(a) Der Präsidialrat legt seine eigene Geschäftsordnung fest; sie muß eine angemessene Vorankündigung der Präsidiumssitzungen vorsehen.

(b) Die Mitglieder des Präsidialrates bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Während der ersten Amtszeit des Präsidialrates führt das Mitglied den Vorsitz, das die meisten Stimmen erhalten hat. (Danach wird das Amt des Vorsitzenden von den Mitgliedern des Präsidialrates rotationsweise wahrgenommen, so daß jedes Mitglied während der vierjährigen Amtszeit das Amt für einen gleich langen Zeitraum innehat.) (Danach wird der Vorsitzende nach einem durch die Parlamentarische Versammlung zu bestimmenden Verfahren gewählt.)

(c) Der Präsidialrat bemüht sich, alle seine Entscheidungen (d.h. diejenigen, die sich auf Angelegenheiten gemäß Artikel III(1)(a) bis (e) beziehen) einstimmig zu treffen. Vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes (d) können solche Entscheidungen dennoch von zwei Mitgliedern getroffen werden, wenn Einstimmigkeit trotz aller Bemühungen nicht hergestellt werden kann.

(d) Ein Mitglied des Präsidialrats mit abweichender Meinung kann eine Entscheidung des Präsidiums für schädlich für lebenswichtige Interessen der Einheit erklären, von deren Territorium er gewählt wurde; er muß dies jedoch innerhalb von drei Tagen nach Verabschiedung der Entscheidung tun. Eine solche Entscheidung ist unverzüglich an die Nationalversammlung der Republik Srpska zu überweisen, wenn die Erklärung von einem Mitglied aus diesem Territorium abgegeben wurde; an die bosniakischen Abgeordneten des Oberhauses der Föderation, wenn die Erklärung durch das bosniakische Mitglied erfolgte; oder an die kroatischen Delegierten dieses Organs, wenn das kroatische Mitglied diese Erklärung abgegeben hat. Wird die Erklärung innerhalb von zehn Tagen nach der Überweisung von diesem Personenkreis mit einer Zweidrittelmehrheit bestätigt, so tritt die angefochtene Entscheidung des Präsidialrates nicht in Kraft.

3. Befugnisse. Der Präsidialrat ist zuständig für

(a) die Außenpolitik Bosnien-Herzegowinas;

(b) die Ernennung von Botschaftern und anderen internationalen Vertretern Bosnien-Herzegowinas, von denen nicht mehr als zwei Drittel vom Territorium der Föderation stammen dürfen,

(c) die Repräsentation Bosnien-Herzegowinas in internationalen und europäischen Organisationen und Institutionen und das Bemühen um Mitgliedschaft in solchen Organisationen und Institutionen, denen Bosnien-Herzegowina nicht angehört;

(d) das Aushandeln, Kündigen und, mit Zustimmung der Parlamentarischen Versammlung, Ratifizieren von Verträgen Bosnien-Herzegowinas;

(e) die Durchführung von Beschlüssen der Parlamentarischen Versammlung;

(f) die Vorlage, auf Empfehlung des Ministerrats, des jährlichen

Haushaltsentwurfs bei der Parlamentarischen Versammlung;

(g) die Berichterstattung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, über die eigenen Ausgaben des Präsidialrates an die Parlamentarische Versammlung;

(h) die Koordinierung mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen in Bosnien-Herzegowina nach Bedarf;

(i)-die Wahrnehmung anderer Funktionen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind, die ihm durch die Parlamentarische Versammlung übertragen oder von den Einheiten vereinbart werden.

4. **Ministerrat.** Der Präsidialrat benennt den Vorsitzenden des Ministerrats, der sein Amt nach Billigung durch das Unterhaus antritt. Der Vorsitzende nominiert einen Außenminister einen Außenhandelsminister sowie andere Minister nach Bedarf, die ihr Amt nach Zustimmung des Unterhauses antreten.

(a) Vorsitzender und Minister bilden gemeinsam den Ministerrat, der verantwortlich ist für die Aus- und Durchführung der Politik und Entscheidungen Bosnien-Herzegowinas in den in Artikel III(1), (4) und (5)

genannten Bereichen sowie für die Berichterstattung an die Parlamentarische Versammlung (einschließlich der mindestens jährlichen Meldung der Ausgaben Bosnien-Herzegowinas).

(b) Es dürfen höchstens zwei Drittel aller Minister aus dem Territorium der Föderation ernannt werden. Der Vorsitzende benennt auch stellvertretende Minister (die nicht der gleichen konstituierenden Volksgruppe angehören wie ihre Minister), die ihr Amt nach Billigung durch das Unterhaus antreten.

(c) Im Falle eines Mißtrauensvotums der Parlamentarischen Versammlung hat der Ministerrat zurückzutreten.

5. Ständiger Ausschuß

(a) Jedes Mitglied des Präsidialrates übt kraft seines Amtes die zivile Kommandogewalt gegenüber den Streitkräften aus. Keine politische Einheit darf gegenüber der anderen Einheit mit der Anwendung von Gewalt drohen oder Gewalt anwenden, und unter keinen Umständen dürfen Streitkräfte einer Einheit ohne Zustimmung der Regierung einer anderen Einheit und des Präsidialrates Bosnien-Herzegowinas das Territorium dieser letztgenannten Einheit betreten oder sich dort aufhalten. Sämtliche in Bosnien-Herzegowina befindlichen Streitkräfte respektieren bei ihren Operationen die Souveränität und territoriale Unverletzlichkeit Bosnien-Herzegowinas.

(b) Die Mitglieder des Präsidialrates wählen einen Ständigen Ausschuß für Militärfragen, der die Aktivitäten der in Bosnien-Herzegowina stehenden Streitkräfte koordiniert. Die Mitglieder des Präsidialrates gehören dem Ständigen Ausschuß an.

Artikel VI

Verfassungsgerichtshof

1. Zusammensetzung. Der Verfassungsgerichtshof Bosnien-Herzegowinas besteht aus neun (9) Mitgliedern.

(a) Vier Mitglieder werden durch das Unterhaus der Föderation, zwei durch die Versammlung der Republik Srpska gewählt. Die verbleibenden drei Mitglieder werden vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Konsultation mit dem Präsidialrat benannt.

(b) Die Richter sollen hervorragende Juristen von hohem moralischen Ansehen sein. Jeder geeignete Wahlberechtigte mit entsprechender Qualifikation kann Richter am Verfassungsgerichtshof sein. Die vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgewählten Richter dürfen nicht Bürger Bosnien-Herzegowinas oder eines angrenzenden Staates sein.

(c) Die Amtszeit der zuerst bestellten Richter beträgt fünf Jahre, sofern sie nicht ihr Amt niederlegen oder durch einstimmigen Beschluß der anderen Richter aus wichtigem Grund aus dem Amt entfernt werden. Die zuerst bestellten Richter kommen für eine erneute Amtszeit nicht in Betracht. Später bestellte Richter amtieren bis zum 70. Lebensjahr, wenn sie nicht ihr Amt niederlegen oder durch einstimmigen Beschluß der anderen Richter aus wichtigem Grund aus dem Amt entfernt werden.

(d) Die Parlamentarische Versammlung kann für Berufungen, die mehr als fünf Jahre nach der Erstbestellung von Richtern erfolgen, durch Gesetz eine unterschiedliche Methode der Auswahl derjenigen drei Richter vorsehen, die durch den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte benannt werden.

2. Verfahrensweisen

(a) Der Gerichtshof ist bei Anwesenheit einer Mehrheit aller Mitglieder beschlußfähig.

(b) Der Gerichtshof bestimmt mit Mehrheit aller seiner Mitglieder seine eigene Geschäftsordnung. Seine Verfahren sind öffentlich, und seine Entscheidungen sind öffentlich zu begründen.

3. Zuständigkeit. Der Verfassungsgerichtshof ist zuständig für die Bewahrung dieser Verfassung.

(a) Dem Verfassungsgerichtshof obliegt die ausschließliche Zuständigkeit zur Entscheidung in allen Streitfällen, die bei Geltung dieser Verfassung zwischen den politischen Einheiten oder zwischen Bosnien-Herzegowina und einer Einheit bzw. Einheiten oder zwischen den Institutionen Bosnien-Herzegowinas auftreten; zu diesen Streitfällen gehören, ohne darauf beschränkt zu sein:

- die Frage, ob die Entscheidung einer Einheit, parallel Sonderbeziehungen zu einem Nachbarstaat aufzubauen, mit dieser Verfassung, einschließlich der Bestimmungen über Souveränität und territoriale Unverletzlichkeit Bosnien-Herzegowinas, vereinbar ist;

- die Frage, ob irgendeine Bestimmung der Verfassung oder des Rechts einer Einheit mit dieser Verfassung vereinbar ist.

Streitfälle dürfen nur durch ein Mitglied des Präsidialrates, den Vorsitzenden des Ministerrates, den Vorsitzenden oder einen der Stellvertretenden Vorsitzenden einer der Kammern der Parlamentarischen Versammlung, ein Viertel der Mitglieder einer der Kammern der Parlamentarischen Versammlung oder ein Viertel der Mitglieder einer der Kammern der Legislative einer Einheit dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt werden.

(b) Der Verfassungsgerichtshof ist auch Berufungsinstanz für verfassungsrechtliche Fragen, die sich aus Urteilen irgendeines anderen Gerichts in Bosnien-Herzegowina ergeben.

(c) Der Verfassungsgerichtshof ist auch zuständig für von einem anderen Gericht in Bosnien-Herzegowina vorgelegte Streitfälle, bei denen es darum geht, ob ein Gesetz, von dessen Gültigkeit die Entscheidung des jeweiligen Gerichts abhängt mit dieser Verfassung, mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie den dazugehörigen Protokollen oder mit den Gesetzen Bosnien-Herzegowinas vereinbar ist; gleichzeitig können die Streitfragen auch die Existenz oder den Umfang einer für die Entscheidung des jeweiligen Gerichts wesentlichen allgemeinen Regel des Völkerrechts betreffen.

4. Entscheidungen. Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind endgültig und bindend.

Artikel VII

Zentralbank

Es wird eine Zentralbank Bosnien-Herzegowina eingerichtet, der die ausschließliche Befugnis für die Ausgabe von Zahlungsmitteln und für die Währungspolitik in ganz Bosnien-Herzegowina obliegt.

1. Die Zuständigkeiten der Zentralbank werden durch die Parlamentarische Versammlung festgelegt. Während der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verfassung soll es ihr jedoch nicht erlaubt sein, die Geldmenge durch das Drucken von Geld zu erhöhen und in diesem Sinne als Währungsbehörde zu fungieren; nach diesem Zeitraum kann die Parlamentarische Versammlung der Zentralbank diese Befugnis erteilen.'

2. Der erste Verwaltungsrat (Governing Board) der Zentralbank setzt sich aus dem Vorsitzenden (Governor), der nach Konsultation mit dem Präsidialrat durch den Internationalen Währungsfonds ernannt wird, und drei vom Präsidialrat ernannten Mitgliedern zusammen; von diesen müssen zwei aus der Föderation (ein Bosniake und ein Kroat, die sich eine Stimme teilen) und eines aus der Republik Srpska stammen. Alle haben eine Amtszeit von sechs (6) Jahren. Der Vorsitzende, der nicht Bürger Bosnien-Herzegowinas oder eines angrenzenden Staates sein darf, kann im Verwaltungsrat bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag geben.

3. Nach der ersten Amtszeit wird der Verwaltungsrat der Zentralbank Bosnien-Herzegowinas aus fünf Personen gebildet, die vom Präsidialrat für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt werden. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für eine Amtszeit von sechs Jahren.

Artikel VIII

Finanzen

1. Die Parlamentarische Versammlung verabschiedet in jedem Jahr auf 'Vorschlag des Präsidialrates einen Haushalt zur Deckung der Ausgaben, die zur Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten der Institutionen Bosnien-Herzegowinas und seiner internationalen Verpflichtungen benötigt werden.

2. Wird ein solcher Haushalt nicht innerhalb angemessener Zeit verabschiedet, so gilt der Haushalt des vergangenen Jahres vorsorglich weiter.

3. Die Föderation stellt zwei Drittel, die Republik Srpska ein Drittel der haushaltsseitig benötigten Einnahmen, ausgenommen solcher Einnahmen, die entsprechend besonderer Bestimmungen der Parlamentarischen Versammlung erhoben werden.

Artikel IX

Allgemeine Bestimmungen

1. Keine Person, die eine vom Internationalen Gerichtshof für das frühere Jugoslawien verhängte Strafe verbüßt, und keine Person, die von dem Gerichtshof angeklagt wurde und der Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, nicht Folge geleistet hat, darf sich für ein durch Ernennung, Wahl oder in anderer Weise zu erlangendes öffentliches Amt auf dem Territorium Bosnien-Herzegowinas bewerben oder ein solches Amt bekleiden.

2. Personen, die in den Institutionen Bosnien-Herzegowinas ein Amt bekleiden, darf die Entschädigung während der Amtszeit des Amtsinhabers nicht gekürzt werden.

3. Für Positionen innerhalb der Institutionen Bosnien-Herzegowinas benannte Funktionsträger sollen im allgemeinen repräsentativ sein für die Völker Bosnien-Herzegowinas.

Artikel X

1. Änderungsverfahren. Die vorliegende Verfassung kann durch Beschluß der Parlamentarischen Versammlung, einschließlich einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des Unterhauses, geändert werden.

2. Menschenrechte und Grundfreiheiten. Kein Zusatz zur vorliegenden Verfassung darf eine(s) der in Artikel II genannten Rechte und Freiheiten abschaffen oder mindern oder den vorliegenden Absatz . abändern.

Artikel XI

Übergangsregelungen

Im Anhang II zur vorliegenden Verfassung sind Übergangsregelungen im Hinblick auf öffentliche Ämter, Gesetze und andere Angelegenheiten niedergelegt.

Artikel XII

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Verfassung tritt in Kraft bei Unterzeichnung des Allgemeinen Rahmenabkommens als konstitutionellem Akt, der die Verfassung der Republik Bosnien-Herzegowina ergänzt und ersetzt.

2. Innerhalb von drei (3) Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung ergänzen die Einheiten ihre jeweiligen Verfassungen, um deren Übereinstimmung mit vorliegender Verfassung gemäß Artikel III(3)(b) sicherzustellen.

Anhang I

Sonstige Menschenrechtsabkommen, die in Bosnien-Herzegowina

Anwendung finden

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948

2. Genfer Abkommen I bis IV zum Schutze der Kriegsoffer von 1949 sowie Genfer Zusatzprotokolle I bis II von 1977

3. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Zusatzprotokoll von 1966

4. Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen von 1957

5. Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

6. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung von 1965

7. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und zugehörige Fakultativprotokolle von 1966 und 1989

8. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966

9. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen von 1979

10. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984

11. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987

12. Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989

13. Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern und deren Familienangehörigen von 1990

14. Europäische Charta zu regionalen und sprachlichen Minderheiten von 1992

15. Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1994

Anhang II

Übergangsregelungen

1. Gemeinsamer Interimsausschuß

(a) Die Parteien richten einen Gemeinsamen Interimsausschuß mit dem Auftrag ein, praktische Fragen im Zusammenhang mit der Implementierung der Verfassung Bosnien-Herzegowinas und des Allgemeinen Rahmenabkommens und seiner Anhänge zu erörtern und Empfehlungen sowie Vorschläge zu unterbreiten.

(b) Dem Gemeinsamen Interimsausschuß gehören vier Personen aus der Föderation, drei Personen aus der Republik Srpska sowie ein Vertreter Bosnien-Herzegowinas an.

(c) Bei Sitzungen des Ausschusses führt der Hohe Repräsentant oder ein von ihm benannter Vertreter den Vorsitz.

2. Fortdauer der Gültigkeit von Gesetzen

Alle Gesetze, Vorschriften und gerichtlichen Verfahrensregeln, die bei Inkrafttreten der Verfassung innerhalb des Territoriums von Bosnien-Herzegowina gelten, behalten in dem Umfang ihre Gültigkeit, in dem sie mit der Verfassung vereinbar sind, es sei denn, ein zuständiges Regierungsorgan Bosnien-Herzegowinas trifft eine andere Regelung.

3. Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Alle Verfahren vor Gerichten oder bei Verwaltungsdienststellen, die innerhalb des Territoriums von Bosnien-Herzegowina zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung funktionsfähig sind, werden dort weitergeführt oder in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung zur Regelung der Kompetenzen solcher Gerichte oder Verwaltungsstellen an andere Gerichte oder Verwaltungsstellen in Bosnien-Herzegowina überwiesen.

4. Dienststellen

Solange sie nicht durch entsprechende Übereinkommen oder Gesetz außer Kraft gesetzt werden, behalten die einschlägigen Gesetze für Regierungsdienststellen, Institutionen und andere Organe Bosnien-Herzegowinas ihre Gültigkeit.

5. Verträge

Verträge, die zwischen dem 1. Januar . 1992 und dem Inkrafttreten dieser Verfassung durch die Republik Bosnien-Herzegowina ratifiziert wurden, sind den Mitgliedern des Präsidentsrates innerhalb von 15 Tagen nach deren Amtsantritt offenzulegen; jeder derartige Vertrag, bei dem die Offenlegung unterbleibt, ist zu kündigen. Innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem ersten Zusammentreten wird von der Parlamentarischen Versammlung auf Antrag eines Mitglieds des Präsidentsrates darüber beraten, ob irgendein anderer derartiger Vertrag zu kündigen ist.

Erklärung im Namen der Republik Bosnien-Herzegowina

Die Republik Bosnien-Herzegowina billigt die Verfassung Bosnien-Herzegowinas im Anhang 4 zum Allgemeinen Rahmenabkommen.

Für die Republik Bosnien-Herzegowina

Erklärung im Namen der Föderation Bosnien-Herzegowina

Namens ihrer konstituierenden Völker und Bürger billigt die Föderation Bosnien-Herzegowina die Verfassung Bosnien-Herzegowinas im Anhang 4 zum Allgemeinen Rahmenabkommen.

Für die Föderation Bosnien-Herzegowina

Erklärung im Namen der Republik Srpska

Die Republik Srpska billigt die Verfassung Bosnien-Herzegowinas im Anhang 4 zum Allgemeinen Rahmenabkommen.

Für die Republik Srpska

Anhang 5

Vereinbarung über die Einführung eines Schiedssystems

Die Föderation Bosnien-Herzegowina , und die Republik Srpska kommen überein, nachstehend aufgeführte Verpflichtungen, wie sie in der am 08. September 1995 von der Republik Bosnien-Herzegowina, der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien,- letztere repräsentiert auch die Republik Srpska angenommenen "Grundsatzklärung" - vereinbart wurden, zu erfüllen:

Absatz 2.4. "Die beiden Einheiten gehen wechselseitig die Verpflichtung ein..., (c) verbindliche Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zwischen ihnen anzuwenden.

Absatz 3. "Die Einheiten sind grundsätzlich wie folgt übereingekommen: ...3.5 Entwurf und Implementierung eines Schiedssystems zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den beiden Einheiten."

Für die Föderation
Srpska

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Anhang 6

Menschenrechtsvereinbarung

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1: Achtung der Menschenrechte

Artikel I

Grundrechte und -freiheiten

Die Parteien garantieren allen Personen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs das Höchstmaß an international anerkannten Menschenrechten und Grundfreiheiten, einschließlich der Rechte und Freiheiten der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihrer Zusatzprotokolle und weiterer in der Anlage dieses Anhangs aufgelisteten internationalen Abkommen. Hierzu gehören

(1) das Recht auf Leben;

(2) das Recht auf Verschonung von Folter oder unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung oder Bestrafung;

(3) das Recht auf Verschonung von Sklaverei oder Knechtschaft oder Zwangs- oder Pflichtarbeit;

(4) das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person;

(5) das Recht auf faires Gehör in zivil- und strafrechtlichen

Angelegenheiten sowie weitere Rechte im Zusammenhang mit Strafverfahren;

(6) das Recht auf Privat- und Familienleben, auf Heimat und freien Umgang;

(7) Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

(8) Meinungsfreiheit;

(9) Versammlungs- und Koalitionsfreiheit;

(10) das Recht auf Heirat und Familie;

(11) das Recht auf Eigentum;

(12) das Recht auf Bildung;

(13) das Recht auf Bewegungsfreiheit und freie Wahl des Wohnortes.

(14) Die in diesem Artikel oder den internationalen Abkommen im Anhang an diese Verfassung genannten Rechte und Freiheiten gelten ohne Unterscheidung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder anderer Gesinnung, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Besitzstand, Geburt oder einem sonstigen Merkmal.

Kapitel 2: Die Menschenrechtskommission

Teil A: Allgemeines

Artikel II

Einrichtung der Kommission

1. Zur Mithilfe bei der Einhaltung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen . bestellen die Parteien eine Menschenrechtskommission (die "Kommission"). Die Kommission soll aus zwei Teilen bestehen: dem Amt des Ombudsmanns und der Menschenrechtskammer.'

2. Das Amt des Ombudsmanns und die Menschenrechtskammer haben folgende Dinge zu untersuchen:

(a) Angebliche oder offensichtliche Verstöße gegen die Menschenrechte nach der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der entsprechenden Zusatzprotokolle oder

(b) die angebliche oder offensichtliche Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Gesinnung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Besitzstands, der Geburt oder eines anderen Status im Zuge der Wahrnehmung beliebiger Rechte und Freiheiten aus den internationalen Abkommen in der Anlage zu diesem Anhang, wenn ein solcher Verstoß angeblich oder offensichtlich von den Parteien begangen worden ist, einschließlich jedes Beamten oder Organs der Parteien, Bezirke, Gemeinden oder einer beliebigen Person im Auftrag eines solchen Beamten oder Organs.

3. Die Parteien erkennen das Recht aller Personen an, Anträge zu angeblichen Menschenrechtsverletzungen der Kommission und anderen Menschenrechtsbehörden nach den Verfahren dieses Anhangs und vergleichbarer Organe zu unterbreiten. Die Parteien unterlassen jegliche Strafmaßnahmen gegen Personen, die solche Vorwürfe erheben wollen oder bereits erhoben haben.

Artikel III

Einrichtungen, Personal und Ausgaben

1. Die Kommission ist mit geeigneten Einrichtungen und fachlich kompetentem Personal auszustatten. Es wird ein vom Ombudsmann und dem Präsidenten der Kammer ernannter Beamter (Executive Officer) eingesetzt, der für alle administrativen Maßnahmen im Zusammenhang mit Einrichtungen und Personal verantwortlich ist. Der

Beamte unterliegt den Weisungen des Ombudsmann und des Kammerpräsidenten, soweit es deren Verwaltungs- und Fachpersonal angeht.

2. Gehälter und Ausgaben der Kommission und ihres Personals sind von den Parteien gemeinsam festzulegen und von Bosnien-Herzegowina zu tragen. Die Gehälter und Ausgaben müssen dem Mandat der Kommission angemessen sein.

3. Die Kommission hat ihren Sitz, einschließlich des Amtes des Ombudsmanns und der Einrichtungen der Kammer, in Sarajevo. Der Ombudsmann soll zumindest ein weiteres Büro auf dem Gebiet der Föderation und der Republik Srpska sowie an allen ihm angemessen erscheinenden Orten unterhalten. Die Kammer kann sich an jedem Ort treffen, den sie in einer bestimmten Angelegenheit für notwendig oder für die Inspektion von Eigentum, Dokumenten und anderen Gegenständen für geeignet hält.

4. Der Ombudsmann und alle Mitglieder der Kammer können für keine im Rahmen ihrer Aufgabenstellung getroffenen Maßnahmen zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Sind der Ombudsmann und Mitglieder der Kammer keine Bürger Bosnien-Herzegowinas, so haben für sie und ihre Familienangehörigen dieselben Vorrechte und Immunitäten zu gelten, wie sie Diplomaten und deren Angehörigen nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gewährt werden.

5. Unter Berücksichtigung der notwendigen Überparteilichkeit kann die Kommission nach eigenem Ermessen von jeder Regierungsbehörde, internationalen oder nichtstaatlichen Organisation Hilfe erlangen.

Teil B: Der Ombudsmann für Menschenrechte

Artikel IV

Ombudsmann für Menschenrechte

1. Die Parteien richten hiermit das Amt des Bürgeranwalts für

Menschenrechtsfragen (den "Ombudsmann") ein.

2. Der Ombudsmann wird für eine einmalige Amtszeit von fünf (5) Jahren vom amtierenden Vorsitzenden der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) nach Rücksprache mit den , Parteien ernannt. Er ist unabhängig und alleinverantwortlich für die Auswahl seines Personals. Bis zu der in Artikel XIV

beschriebenen Aufgabenübertragung darf der Ombudsmann kein Bürger Bosnien- Herzegowinas oder eines Nachbarstaates sein. Der darauffolgende Ombudsmann wird vom bosnisch-herzegowinischen Präsidialrat ernannt.

3. Mitglieder des Amtes des Ombudsmanns müssen hohes moralisches Ansehen

genießen und auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts kompetent sein.

4. Das Amt des Ombudsmanns ist eine unabhängige Dienststelle. Keine Person und kein Organ der Parteien darf im Zuge der Erfüllung seines Mandats in seine Funktionen eingreifen.

Artikel V

Zuständigkeiten des Ombudsmanns

1. Bei der Kommission eingegangene Berichte über Menschenrechtsverletzungen werden generell an das Amt des Ombudsmanns weitergeleitet, es sei denn, der Antragsteller verlangt ausdrücklich die Kammer.

2. Der Ombudsmann kann entweder in Eigeninitiative oder auf Antrag einer beliebigen Partei oder Person, nichtstaatlichen Organisation oder Gruppe von Personen, die behaupten, Opfer einer Vertragsverletzung durch eine Partei zu sein, oder im Namen eines angeblichen Opfers, das verstorben oder vermißt ist, vermutete oder offensichtliche Menschenrechtsverletzungen im Rahmen von Absatz 2 des Artikels II untersuchen. Die Parteien verpflichten sich, die effektive Ausübung dieser Rechte in keinerlei Weise zu behindern.

3. Der Ombudsmann entscheidet, welche gemeldeten Verstöße mit welcher Priorität untersucht werden sollen, wobei besonderer Vorrang Berichten über besonders ernste oder systematische Verstöße und angeblich rechtswidrige Benachteiligungen eingeräumt wird. ,

4. Der Ombudsmann gibt Ermittlungsergebnisse und Abschlußberichte sofort nach Ende einer Untersuchung heraus. Eine der Menschenrechtsverletzung überführte Partei soll sich innerhalb einer festgesetzten Frist schriftlich zu der Sache äußern.

5. Bei Erhalt einer Meldung, die in die Zuständigkeit der Menschenrechtskammer fällt, kann der Ombudsmann diese jederzeit an die Kammer weiterleiten.

6. Der Ombudsmann kann des weiteren jederzeit Berichte der jeweils zuständigen Regierungsbehörde oder Stelle vorlegen. Der Empfänger eines solchen Berichts soll innerhalb einer vom Ombudsmann festgelegten Frist antworten und sich auch zu einzelnen Feststellungen des Ombudsmanns äußern.

7. Der Ombudsmann veröffentlicht einen Bericht, der für den Fall, daß eine Person oder Einheit sich nicht seinen Einlassungen und Empfehlungen anschließt, nach Anhang 10 des Allgemeinen Rahmenabkommens dem Hohen Repräsentanten, sofern ein solches Organ existiert, sowie zur weiteren Veranlassung dem Präsidialrat der entsprechenden Partei zugeleitet wird. Der Ombudsmann kann aufgrund derartiger Berichte auch entsprechende Schritte vor der Menschenrechtskammer einleiten. Er darf ferner bei Beglichen Verfahren vor der Kammer intervenieren.

Artikel VI

Rechte und Befugnisse

1. Der Ombudsmann hat das Recht auf Zugang und Einsichtnahme in alle offiziellen Dokumente, auch Verschlusssachen, sowie Gerichts- und Verwaltungsakten und kann jede Person, auch einen Regierungsrepräsentanten, zur Zusammenarbeit durch Bereitstellung relevanter Informationen, Dokumente und Akten auffordern. Der Ombudsmann darf Regierunganhörungen und Treffen anderer Organe beiwohnen und jeden beliebigen Ort betreten und untersuchen, an dem ihrer Freiheit beraubte Menschen festgehalten werden oder arbeiten.

2. Der Ombudsmann und sein Stab müssen, außer auf ausdrückliche Weisung der Kammer, die Vertraulichkeit aller erhaltenen geheimschutzbedürftigen Informationen wahren und sämtliche Dokumente und Akten entsprechend der geltenden Vorschriften behandeln.

Teil C: Die Menschenrechtskammer

Artikel VII

Die Menschenrechtskammer

1. Die Menschenrechtskammer soll aus vierzehn (14) Mitgliedern bestehen.

2. Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens hat die Föderation Bosnien-Herzegowina vier und die Republik Srpska zwei Mitglieder zu nominieren. Vom Ministerrat des Europarats werden entsprechend seiner Resolution (93)6 nach Rücksprache mit den Parteien die noch verbleibenden Mitglieder benannt, die nicht Bürger Bosnien-Herzegowinas oder seiner Nachbarstaaten sein dürfen, und eines dieser Mitglieder zum Kammerpräsidenten berufen.

3. Alle Mitglieder der Kammer müssen die für ein hohes Richteramt erforderlichen Qualifikationen besitzen oder anerkannte Juristen sein. Die Mitglieder der Kammer werden für die Dauer von fünf (5) Jahren nominiert; eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.

4. Die nach der in Artikel XIV beschriebenen Aufgabenübertragung nominierten Mitglieder sollen von der bosnisch-herzegowinischen Präsidentschaft benannt werden.

Artikel VIII

Zuständigkeiten der Kammer

1. Der Kammer werden durch den Ombudsmann im Auftrag des Antragstellers oder direkt von einer Partei oder Person, nichtstaatlichen Organisation oder Gruppe von Personen, die behaupten, Opfer einer Menschenrechtsverletzung durch eine der Parteien zu sein, oder namens angeblicher verstorbener oder vermißter Opfer Berichte über vermutete oder offensichtliche Menschenrechtsverletzungen nach Absatz 1 des Artikels II zur Untersuchung oder Entscheidung zugeleitet.

2. Die Kammer befundet darüber, welche Anträge sie annimmt und welches Gewicht

ihnen zuzuordnen ist. Hierbei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

(a) Frage, ob effektive Abhilfemaßnahmen existieren und der Antragsteller nachweisen kann, daß diese bereits ausgeschöpft wurden und der Antrag sechs (6) Monate vor der endgültigen Entscheidung bei der Kommission anhängig war.

(b) Die Kammer befaßt sich nicht mit Anträgen, deren Inhalt im wesentlichen einem von ihr bereits untersuchten oder einem anderen Verfahren bzw. einer internationalen Untersuchung oder Regelung gleicht.

(c) Die Kammer lehnt ferner alle Anträge ab, die nach ihrem Ermessen mit vorliegendem Abkommen nicht vereinbar oder offensichtlich falsch begründet sind bzw. einen Verstoß gegen das Petitionsrecht darstellen.

(d) Die Kammer kann einen Antrag zurückweisen bzw. seine weitere Bearbeitung zurückstellen, wenn es sich dabei um eine Angelegenheit handelt, die zur Zeit vor einem anderen für die rechtliche Anerkennung von Anträgen oder die Entscheidung einschlägiger Rechtsfälle zuständigen internationalen Gremium für Menschenrechte oder irgendeiner anderen kraft der Anhänge zum Allgemeinen Rahmenabkommen eingerichteten Kommission anhängig ist.

(e) Grundsätzlich muß die Kammer bemüht sein, Fälle von besonders gravierenden oder systematischen Verstößen und solche, die auf einer vergeblichen Diskriminierung auf rechtswidriger Grundlage beruhen, anzunehmen und vorrangig zu bearbeiten.

(f) Anträge, die mit der Forderung nach vorläufigen Maßnahmen einhergehen, sind als Vorrangssache zu behandeln, um festzustellen, ob sie erstens angenommen werden sollen und zweitens in diesem Fall eine vorrangige Einplanung für die Bearbeitung im Sinne der Forderung nach vorläufigen Maßnahmen rechtfertigen.

2. Die Kammer kann in jeder beliebigen Phase des Verfahrens entscheiden, die weitere Bearbeitung eines Antrags einzustellen, diesen zurückzuweisen oder zu löschen, wenn (a) der Antragsteller seine Sache nicht weiter verfolgen möchte, (b) die Angelegenheit einer Lösung zugeführt wurde oder (c) eine weitere Prüfung des Antrags aus einem anderen von der Kammer festgestellten Grund nicht mehr gerechtfertigt ist; dies allerdings unter der Voraussetzung, daß eine solche Handlung mit dem Ziel der Achtung der Menschenrechte vereinbar ist.

Artikel IX

Gütliche Einigung

1. Am Anfang oder in einer beliebigen Phase der Bearbeitung eines Falles kann sich die Kammer darum bemühen, die Bedingungen für eine gütliche Lösung der Angelegenheit auf der Grundlage der im vorliegenden Abkommen festgeschriebenen Rechte und Freiheiten zu verbessern.

2. Kann die Kammer eine solche Lösung erreichen, muß sie einen Bericht erstellen und dem in Anhang 10 zum Allgemeinen Rahmenabkommen angesprochenen Hohen Repräsentanten - sofern eine derartige Stelle eingerichtet ist -, der OSZE und dem Generalsekretär des Europarats vorlegen. Dieser Bericht muß eine kurze Schilderung des Sachverhalts und der erreichten Lösung enthalten. Der Bericht über eine in einem bestimmten Fall erzielte Einigung kann allerdings in Teilen oder zur Gänze als vertraulich zu behandeln sein, wenn dies zum Schutz der Menschenrechte bzw. in Übereinstimmung mit der Kammer und den betroffenen Parteien geboten scheint.

Artikel X

Bearbeitung durch die Kammer

1. Die Kammer entwickelt gerechte und effektive Verfahren für die rechtliche Würdigung entsprechender Anträge. Solche Verfahren müssen für ordnungsgemäße schriftliche Eingaben und, auf Beschluß der Kammer, eine mündliche Anhörung oder die Darlegung der Beweismittel sorgen. Die Kammer muß ermächtigt sein, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, Experten zu benennen und die Beibringung von Zeugen und Beweismitteln zu erzwingen.

2. Die Kammer tagt normalerweise in Ausschüssen mit sieben (7) Mitgliedern, von denen zwei von der Föderation und eines von der Republik Srpska gestellt, werden; bei den restlichen vier Mitgliedern handelt es sich um Personen, die weder Bürger Bosnien-Herzegowinas noch eines Nachbarstaates sind. Wird aber einen Antrag durch einen Ausschuß entschieden, kann die gesamte Kammer auf Anregung einer von dem Antrag betroffenen Partei oder des Ombudsmanns die Überprüfung der Entscheidung beschließen. Zu dieser Überprüfung kann auch die Heranziehung weiterer Beweismittel auf Beschluß der Kammer gehören. Hinweise auf die Kammer in diesem Anhang müssen gegebenenfalls solche Ausschüsse enthalten, es sei denn, die Ermächtigung zur Erstellung allgemeiner Regeln, Bestimmungen und Verfahren liegt ausschließlich bei der Kammer als Ganzes.

3. Abgesehen von Ausnahmefällen, bei denen außergewöhnliche Umstände im Einklang mit der Satzung dies nicht zulassen, sind Anhörungen vor der Kammer grundsätzlich öffentlich.

4. Die Antragsteller können bei den Verfahren von Rechtsanwälten oder sonstigen Personen ihrer Wahl vertreten werden, müssen aber selbst anwesend sein, es sei denn, sie werden aufgrund besonderer Härten, der Unmöglichkeit ihres Erscheinens oder aus irgendeinem anderen triftigen Grund entschuldigt.

5. Die Parteien sind gehalten, der Kammer alle relevanten Informationen

verfügbar zu machen und mit ihr voll zusammenzuarbeiten.

Artikel XI

Entscheidungen

1. Nach abschließender Bearbeitung eines Falles hat die Kammer unverzüglich einen Beschluß zu fassen und bekanntzugeben, in dem klarzustellen ist,

(a) ob die ermittelten Fakten einen Verstoß der betreffenden Partei gegen ihre Pflichten im Rahmen des vorliegenden Abkommens anzeigen und, wenn dies der Fall ist,

(b) , welche Abhilfemaßnahmen von der Partei zu treffen sind einschließlich Weisungen auf Einstellung oder Unterlassung einer Handlung, - , Geldentschädigung (finanzielle oder sonstige Schäden) und vorläufiger Maßnahmen.

2. Die Kammer trifft ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß. Falls eine Entscheidung durch Abstimmung der gesamt - en Kammer zu Stimmengleichheit führt, hat der Präsident der Kammer die ausschlaggebende Stimme.

3. Vorbehaltlich der in Absatz 2 von Artikel X vorgesehenen Überprüfung sind Entscheidungen der Kammer endgültig und verbindlich.

4. Jedes Mitglied hat das Recht, über jeden Fall seine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen.

5. Die Kammer hat ihre Entscheidungen zu begründen. Die Entscheidungen sind bekanntzugeben und den betroffenen Parteien, dem in Artikel 10 zum Allgemeinen Rahmenabkommen angesprochenen Hohen Repräsentanten, sofern eine derartige Stelle eingerichtet ist, dem Generalsekretär des Europarats und der OSZE zuzuleiten.

6. Die Parteien haben die Entscheidungen der Kammer vollständig umzusetzen.

Artikel XII

Satzung

Die Kammer muß in Übereinstimmung mit diesem Abkommen eine Satzung herausgeben, die sie gegebenenfalls zur Wahrnehmung ihrer Funktionen benötigt. Dazu gehören Vorverhandlungen, beschleunigte Entscheidungen über vorläufige Maßnahmen, Entscheidungen der Kammerausschüsse und von solchen Ausschüssen vorgenommene Überprüfungen von Entscheidungen.

Kapitel 3 - Allgemeine Bestimmungen

Artikel XIII

Für Menschenrechtsfragen zuständige Organisationen

1. Die Parteien fördern und unterstützen die Aktivitäten der mit dem Schutz und der Förderung der Menschenrechte befaßten nichtstaatlichen und internationalen Organisationen.

2. Die Parteien ersuchen gemeinsam die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, die OSZE, den VN-Hochkommissar für Menschenrechte und andere zwischenstaatliche oder regionale Menschenrechtsmissionen oder -organisationen, die Lage in bezug auf die Menschenrechte in Bosnien-Herzegowina u.a. durch die Einrichtung örtlicher Büros und die Zuweisung von Beobachtern, Berichterstatern

oder sonstigen zuständigen Personen permanent oder von Fall zu Fall (Einzelmissionen) streng zu überwachen, und sorgen dafür, daß sie umfassende und wirksame Erleichterungen, Unterstützungsleistungen und Zugangsmöglichkeiten erhalten.

3. Die Parteien sorgen für einen umfassenden und uneingeschränkten Zugang zu nichtstaatlichen Organisationen zum Zwecke der Prüfung und Überwachung der . Menschenrechtsbedingungen in Bosnien-Herzegowina und enthalten sich aller Maßnahmen, welche die Ausübung dieser Funktionen behindern oder stören könnten.

4. Alle zuständigen Behörden und Dienststellen in Bosnien-Herzegowina müssen mit den gemäß vorliegendem Abkommen eingerichteten Organisationen, allen für Bosnien-Herzegowina eingerichteten Organen zur Überwachung der Menschenrechte, den durch eines der in der Anlage zum vorliegenden Anhang aufgeführten internationalen Übereinkommen geschaffenen Aufsichtsgremien, dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und allen anderen vom VN-Sicherheitsrat mit einem Mandat bezüglich der Menschenrechte und der einschlägigen Gesetzgebung betrauten Organisationen zusammenarbeiten und für den uneingeschränkten Zugang zu diesen Institutionen sorgen.

Artikel XIV

Aufgabenübertragung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens geht die Zuständigkeit für die weitere Arbeit der Kommission von den Parteien auf die Institutionen Bosnien-Herzegowinas über, sofern die Parteien keine anderslautende Regelung treffen. Wird eine andere Regelung vorgenommen, setzt die Kommission ihre Arbeit wie vorstehend beschrieben fort

Artikel XV

Bekanntmachung

Die Parteien geben das Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in ganz Bosnien-Herzegowina bekannt.

Artikel XVI

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation.
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Anlage

Menschenrechtsabkommen

1. Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948

2. Genfer Abkommen I bis IV zum Schutze der Kriegsofopfer von 1949 sowie Genfer Zusatzprotokolle I bis II von 1977

3. Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 und Zusatzprotokoll ..

4. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und Zusatzprotokoll von 1966

5. Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen von 1957

6. Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit von 1961

7. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung von 1965

8. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und zugehörige Fakultativprotokolle von 1966 und 1989

9. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966

10. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen von 1979

11. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984

12. Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe von 1987

13. Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989

14. Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitern und deren Familienangehörigen von 1990

15. Europäische Charta zu regionalen und sprachlichen Minderheiten von 1992

16. Rahmenabkommen zum Schutz nationaler Minderheiten von 1994

Anhang 7

Abkommen über Flüchtlinge und Vertriebene

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel 1 - Schutz

Artikel I

Rechte von Flüchtlingen und Vertriebenen

1. Alle Flüchtlinge und Vertriebenen haben das Recht auf freie Rückkehr in ihre ursprünglichen Wohnorte. Sie haben ferner Anspruch auf Wiedererlangung von Eigentum, das ihnen im Laufe der Feindseligkeiten seit 1991 genommen worden ist, bzw. auf Ersatz für Eigentum, das ihnen nicht wiedergegeben werden kann. Die frühzeitige Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen ist ein wichtiges Ziel der Konfliktregelung in Bosnien-Herzegowina. Die Parteien bestätigen, daß sie mit der Rückkehr von Personen einverstanden sind, die ihr Heimatland verlassen haben, einschließlich solcher Personen, die sich vorübergehend in den Schutz von Drittländern begeben haben.

2. Die Parteien sorgen dafür, daß Flüchtlingen und Vertriebenen eine sichere Rückkehr ermöglicht wird, ohne daß diese Gefahr laufen, insbesondere wegen ihrer ethnischen Herkunft, Religion oder politischen Meinung belästigt, eingeschüchert, verfolgt oder diskriminiert zu werden.

3. Die Parteien treffen alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Aktivitäten in ihren Territorien, die die sichere und freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen behindern oder beeinträchtigen wurden. Um ihr Engagement zur Sicherstellung der vollen Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs unter Beweis zu stellen und verzugslos für die Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen geeignete Bedingungen zu schaffen, werden die Parteien unverzüglich folgende vertrauensbildende Maßnahmen durchführen:

- (a) Aufhebung inländischer Gesetze und Verwaltungsverfahren mit diskriminierender Absicht oder Auswirkung;

(b) Verhinderung bzw. sofortige Unterdrückung schriftlicher oder verbaler Hetzkampagnen seitens der Medien oder sonstiger Stellen zur Schürung ethnischer oder religiöser Feindseligkeiten oder Haßgefühle;

(c) Verbreitung über die Medien von Warnungen gegen und prompte Unterbindung von Vergeltungsmaßnahmen durch militärische, paramilitärische und Polizeikräfte sowie durch andere Stellen des öffentlichen Rechts oder Privatpersonen;

(d) Schutz ethnischer und/oder Minderheitengruppen allerorten sowie Gewährleistung des unverzüglichen Zugangs zu diesen Bevölkerungsgruppen durch internationale humanitäre Organisationen und Beobachter;

(e) Strafverfolgung, Entlassung oder Versetzung - je nach Zweckmäßigkeit von . Angehörigen der Streitkräfte, paramilitärischen und Polizeikräfte sowie anderer Personen des öffentlichen Dienstes, die für grobe Verstöße gegen die Grundrechte von Angehörigen ethnischer oder Minderheitengruppen verantwortlich zeichnen.

4. Die Wahl des Zielorts liegt bei der betreffenden Person oder Familie, der Grundsatz der Familienzusammenführung ist zu wahren. Die Parteien dürfen weder die von den Heimkehrern getroffene Wahl des Zielorts beeinflussen noch diese zwingen, in einer Lage zu verbleiben bzw. sich einer Lage auszusetzen, die ernsthafte Gefahren oder unsichere Bedingungen mit sich bringt, oder sich in Räume zu begeben, in denen es an der zur Wiederaufnahme eines normalen Lebens notwendigen grundlegenden Infrastruktur fehlt. Die Parteien sorgen für den reibungslosen Fluß von Informationen, die von den Flüchtlingen und Vertriebenen zur sachkundigen Beurteilung der örtlichen Bedingungen für eine Rückkehr benötigt werden.

5. Die Parteien wenden sich an den für Flüchtlinge zuständigen Hochkommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), um in enger Konsultation mit Asylländern und den Parteien einen Rückführungsplan zu entwickeln, der eine frühzeitige, friedliche, geordnete und zeitlich gestaffelte Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen ermöglicht und darüber hinaus Prioritäten für bestimmte Gebiete und bestimmte Kategorien von Heimkehrern enthalten kann. Die Parteien vereinbaren, einen solchen Plan in Kraft zu setzen und ihre internationalen Abkommen und internen Gesetze auf diesen auszurichten; Sie wenden sich dementsprechend an die Staaten, die Flüchtlinge aufgenommen haben, damit diese die frühzeitige Rückkehr von Flüchtlingen gemäß dem Völkerrecht unterstützen.

Artikel II

Schaffung geeigneter Rückkehrbedingungen

1. Die Parteien sorgen innerhalb ihrer Territorien für die Schaffung der für die freiwillige Rückkehr und harmonische Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen geeigneten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, ohne dabei einer bestimmten Gruppe den Vorzug zu geben. Die Parteien leisten jede

mögliche Unterstützung für die Flüchtlinge und Vertriebenen und suchen die freiwillige Rückkehr dieser Personengruppen in einer friedlichen, geordneten und zeitlich gestaffelten Form in Übereinstimmung mit dem Rückführungsplan des UNHCR zu erleichtern.

2. Die Parteien unterlassen diskriminierende Maßnahmen gegen heimkehrende Flüchtlinge und Vertriebene im Hinblick auf die Heranziehung zum Wehrdienst und verpflichten sich, Anträge auf Freistellung vom Wehrdienst oder sonstigen Pflichtleistungen auf der Grundlage der jeweiligen individuellen Bedingungen objektiv zu prüfen, um den Heimkehrern den Neuaufbau ihrer Existenz zu ermöglichen.

Artikel III

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

und Beobachtergruppen

1. Die Parteien nehmen mit Befriedigung die führende humanitäre Rolle des UNHCR zur Kenntnis', der vom Generalsekretär der Vereinten Nationen mit der Koordinierung aller mit der Rückführung und Betreuung von Flüchtlingen und Vertriebenen befaßten Dienststellen/Behörden betraut worden ist.

2. Die Parteien sorgen dafür, daß der UNHCR, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und andere einschlägige internationale, inländische und nichtstaatliche Organisationen umfassend und uneingeschränkt Zugang zu Flüchtlingen und Vertriebenen haben, wobei sie ihr Augenmerk auf die Erleichterung der Arbeit dieser Organisation mit Blick auf das Aufspüren von Personen, die Bereitstellung medizinischer Versorgung, die Verteilung von Lebensmitteln, die Unterstützung bei der Wiedereingliederung, die Bereitstellung vorübergehender oder ständiger Unterkünfte und andere Maßnahmen zu richten haben, die für die Erfüllung ihres Mandats und ihrer operativen Aufgaben ohne administrative Einschränkungen von entscheidender Bedeutung sind. Zu diesen Aktivitäten gehören die traditionellen Schutzaufgaben und die Überwachung der grundlegenden Menschenrechts- und humanitären Bedingungen sowie die Durchführung der im vorliegenden Kapitel enthaltenen Bestimmungen.

3. Die Parteien sorgen für die Sicherheit aller Angehörigen solcher Organisationen.

Artikel IV

Unterstützung bei der Rückführung von Personen

Die Parteien erleichtern die Bereitstellung von in angemessenem Rahmen kontrollierten kurzfristigen uneingeschränkten Unterstützungsleistungen bei der Rückführung für alle heimkehrenden notleidenden Flüchtlinge und Vertriebenen in Übereinstimmung mit vom UNHCR und von anderen einschlägigen

Organisationen zu entwickelnden Plänen, um es den heimkehrenden Familien und Einzelpersonen zu ermöglichen, ihr Leben und ihre Lebensgewohnheiten in örtlichen Gemeinschaften neu einzurichten.

Artikel V

Vermißte Personen

Die Parteien stellen über den Suchdienst des IKRK Informationen über alle vermißten Personen zur Verfügung. Sie unterstützen ferner im Rahmen einer umfassenden Zusammenarbeit mit dem IKRK dessen Bemühungen um Klärung der Identität sowie des Verbleibs und Schicksals Vermißter.

Artikel VI

Amnestie

Alle heimkehrenden Flüchtlinge und Vertriebenen, die einer Straftat berichtigt werden die weder einen schweren Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht gemäß Definition im Statut des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige „Jugoslawien vom 1. Januar 1991 noch ein nicht mit dem Konflikt in Zusammenhang stehendes gemeines Verbrechen darstellt, kommen bei ihrer Rückkehr in den Genuß einer Amnestie. Auf keinen Fall dürfen Anklagen aus politischen oder sonstigen unangemessenen Gründen bzw. zur Umgehung des Amnestiegesetzes erhoben werden.

Kapitel 2 - Kommission für Flüchtlinge und Vertriebene

Artikel VII

Einrichtung der Kommission

Die Parteien sorgen für die Einrichtung einer unabhängigen Kommission für Flüchtlinge und Vertriebene (die "Kommission"). Sitz der Kommission wird Sarajevo sein; im Bedarfsfall können auch Außenstellen eingerichtet werden.

Artikel VIII

Kooperation

Die Parteien arbeiten mit der Kommission eng zusammen und müssen ihre Entscheidungen respektieren und zugig und in gutem Glauben im Zusammenwirken mit den einschlägigen für die Rückführung und Wiedereingliederung von Flüchtlingen und Vertriebenen zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen umsetzen.

Artikel IX

Zusammensetzung

1. Die Kommission umfaßt neun (9) Mitglieder. Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ernennt die Föderation Bosnien-Herzegowina vier Mitglieder, von denen jeweils zwei für eine Dauer von drei bzw. vier Jahren der Kommission angehören werden. Die Republik Srpska bestimmt zwei Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils drei bzw. vier Jahren. Die restlichen Mitglieder werden vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte für jeweils fünf (5) Jahre ernannt, von denen auch der Vorsitzende der Kommission gestellt wird. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder kann auch verlängert werden.

2. Die Mitglieder der Kommission müssen hohes moralisches Ansehen genießen.

3. Die Kommission kann Ausschüsse bilden, soweit dies in ihrer Satzung vorgesehen ist. Hinweise auf die Kommission in diesem Anhang müssen gegebenenfalls solche Ausschüsse einschließen, es sei denn, die Bekanntgabeermächtigung liegt ausschließlich bei der Kommission als Ganzes.

4. Nach der in nachstehendem Artikel XVI geschilderten Aufgabenübertragung eingesetzte Mitglieder sind von der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas zu ernennen.

Artikel X

Einrichtungen, Personal und Ausgaben

1. Die Kommission ist mit geeigneten Einrichtungen und in Verwaltungs-, Finanz-, Bank- und Rechtsangelegenheiten kompetentem und erfahrenem Fachpersonal auszustatten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen sollen. Leiter des Personalstabs ist ein von der Kommission bestimmter Beamter (Executive Officer).¹

2. Gehälter und Ausgaben der Kommission und ihres Personals sind von den Parteien gemeinsam festzulegen und von diesen auch zu gleichen Teilen zu tragen.

3. Mitglieder der Kommission dürfen für die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durchgeführten Maßnahmen weder straf- noch zivilrechtlich verfolgt werden. Mitgliedern der Kommission und deren Familienangehörigen, die nicht Bürger Bosnien-Herzegowinas sind, sind die gleichen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, wie sie Diplomaten und deren Angehörige gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen genießen.

4. Die Kommission kann in noch zu vereinbarem Rahmen Unterstützung durch internationale und nichtstaatliche Organisationen durch Bereitstellung von Fachwissen in Bereichen, die innerhalb des Mandats der Kommission liegen, erhalten.

5. Die Kommission arbeitet mit anderen durch das Allgemeine Rahmenabkommen festgelegten, von den Parteien vereinbarten oder durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen genehmigten Organen zusammen.

Artikel XI

Mandat

Die Kommission muß geltend gemachte Ansprüche auf Grundbesitz in Bosnien-Herzegowina entgegennehmen und einer Lösung zuführen in Fällen, in denen das Eigentum nach dem 1. April 1992 weder verkauft noch in irgendeiner anderen Form übertragen worden und der Beanspruchende nicht im Besitz der jeweiligen Sache ist. Der Antrag kann auf Rückgabe des Grundbesitzes oder auf schlichte Ersatzleistung anstelle der Rückgabe lauten.

Artikel XII

Bearbeitung durch die Kommission

1. Nach Eingang einer Rückgabeforderung muß die Kommission den rechtmäßigen Besitzer und den Wert des Grundvermögens ermitteln, für das der Anspruch geltend gemacht wird. Der Kommission bzw. ihrem Bearbeiterstab oder einer entsprechend bestimmten internationalen oder nichtstaatlichen Organisation ist das Recht auf Zugang zu sämtlichen Grundbuchunterlagen in Bosnien-Herzegowina und allen Grundstücken in Bosnien-Herzegowina zum Zwecke der Prüfung, Beurteilung und Bewertung in Zusammenhang mit der Bearbeitung eines Anspruchs zu gewähren.

2. Jeder die Rückgabe von Grundvermögen beantragenden Person, die von der Kommission als dessen rechtmäßiger Eigentümer ermittelt wird, ist die Rückübertragung zuzusprechen. Verlangt eine Person, die von der Kommission als rechtmäßiger Eigentümer ermittelt wurde, anstelle der Rückgabe eine entsprechende Ausgleichsleistung, ist diese in dem von der Kommission festgelegten Rahmen zu gewähren. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder.

3. Bei der Ermittlung des rechtmäßigen Eigentümers von Grundbesitz darf die Kommission keine illegalen Grundstückstransaktionen einschließlich Grundstücksübertragungen, die unter Zwang als Gegenleistung für Ausreisegenehmigungen oder -dokumente erfolgten oder in sonstiger Weise mit der „ethnischen Säuberung“ in Zusammenhang standen, als gültig anerkennen. Jede Person, der die Rückübertragung von Grundvermögen zuerkannt wird, hat die Möglichkeit, anstelle der Wiederinbesitznahme von Grundeigentum einen beide Seiten zufriedenstellenden Pachtvertrag zu akzeptieren.

4. Die Kommission bestimmt Festwerte, die für die Ermittlung des Werts sämtlichen Grundvermögens in Bosnien-Herzegowina, das Gegenstand einer Anspruchsforderung vor der Kommission ist, herangezogen werden können. Diese Festwerte müssen sich auf vor dem 1. April 1992 durchgeführte Grundstücksschätzungen oder -erhebungen, - falls verfügbar - oder gegebenenfalls auf andere vernünftige, von der Kommission zu bestimmende Kriterien stützen.

5. Die Kommission muß über die Machtmittel verfügen, deren es bedarf, um die für die zur Übertragung oder Zuteilung eines Titels, einer Hypothek oder eines Pachtvertrags bzw. für die Übertragung von Grundvermögen in anderer Form, das Gegenstand eines geltend gemachten Anspruchs ist bzw. als herrenloses Gut gilt, notwendigen Transaktionen durchzuführen. Die Kommission ist insbesondere befugt, in Fällen, in denen der rechtmäßige Eigentümer gefunden und anstelle einer Rückgabe eine Ausgleichsleistung vorgenommen oder in denen der Besitz nach der geltenden örtlichen Rechtssprechung als herrenloses Gut festgestellt wurde, dieses an jeden Einwohner oder Bürger Bosnien-Herzegowinas oder jeder Partei zu 'verkaufen, zu verpfänden oder zu

verpachten. Die Kommission kann darüber hinaus bei noch laufender Prüfung und bis zur endgültigen Feststellung der Besitzverhältnisse Grundstücke verpachten.

6. Wird dem Beanspruchenden anstelle der Rückgabe eine Ausgleichsleistung zuerkannt, kann dies in Form einer Geldabfindung oder Entschädigungsobligations für den künftigen Erwerb von Grundbesitz geschehen. Die Parteien begrüßen die Bereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft, die beim Bau und bei der Finanzierung von Wohngebäuden in Bosnien-Herzegowina Hilfe leisten, die von der Kommission als Zahlungsmittel vergebenen Obligationen zu akzeptieren und den Personen, die im Besitz solcher Obligationen sind, das Vorrecht zum Erwerb dieser Häuser einzuräumen.

7. Beschlüsse der Kommission sind endgültig; alle von der Kommission eingerichteten oder vergebenen Titel, Verträge, Verpachtungen oder sonstigen Rechtsinstrumente sind in ganz Bosnien-Herzegowina als rechtens anzuerkennen.

8. Fehlende Kooperation seitens einer Partei oder Person mit der Kommission

hindert diese nicht daran, ihre Entscheidung zu treffen.

Artikel XIII

Nutzung leerstehender Einrichtungen

Die Parteien können nach Unterrichtung der Kommission und in Abstimmung mit dem UNHCR und anderen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, die an Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen beteiligt sind Flüchtlinge und Vertriebene vorübergehend in leerstehenden Einrichtungen unterbringen, und zwar vorbehaltlich der endgültigen Klärung der Besitzverhältnisse durch die Kommission und gegebenenfalls erforderlicher befristeter Pachtbestimmungen.

Artikel XIV

Vermögensfonds für Flüchtlinge und Vertriebene

1. Ein Vermögensfonds für Flüchtlinge und Vertriebene (der "Fonds") ist bei der Zentralbank von Bosnien-Herzegowina einzurichten und von der Kommission zu verwalten. Der Fonds wird durch Verkauf, Erwerb, Verpachtung und Verpfändung von Grundbesitz aufgefüllt, der Gegenstand bei der Kommission erhobener Ansprüche ist. Es kann aber auch durch direkte Einzahlungen der Parteien oder durch Beiträge von Staaten oder internationalen oder nichtstaatlichen Organisationen ergänzt werden.

2. Gemäß Artikel XII(6) vergebene Entschädigungsobligationen sollen künftige Passivposten des Fonds nach von der Kommission noch zu definierenden Bedingungen bilden.

Artikel XV

Satzung

Die Kommission muß in Übereinstimmung mit diesem Abkommen eine Satzung herausgeben, die sie gegebenenfalls zur Wahrnehmung ihrer Funktionen benötigt. Bei der Erarbeitung dieser Satzung muß die Kommission die inländischen Gesetze bezüglich des Eigentumsrechts berücksichtigen.

Artikel XVI

Aufgabenübertragung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens geht die Zuständigkeit für die Finanzierung und die Arbeit der Kommission von den Parteien auf die Regierung Bosnien-Herzegowinas über, sofern die Parteien keine anderslautende Regelung treffen. Wird eine andere Regelung vorgenommen, setzt die Kommission ihre Arbeit wie vorstehend beschrieben fort. '

Artikel XVII

Bekanntmachung

Die Parteien geben das Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in ganz Bosnien-Herzegowina sowie in allen Staaten bekannt, in denen sich allgemeinen Verlautbarungen zufolge ehemalige Bürger oder Einwohner Bosniens und Herzegowinas aufhalten.

Artikel XVIII

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Anhang 8

Vereinbarung über die Einrichtung einer Kommission für die Erhaltung nationaler Kulturdenkmäler

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Einrichtung der Kommission

Die Parteien sorgen hiermit für die Einrichtung einer unabhängigen Kommission für die Erhaltung nationaler Kulturdenkmäler (die "Kommission"). Sitz der Kommission wird Sarajevo sein; im Bedarfsfall können auch Außenstellen eingerichtet werden.

Artikel II

Zusammensetzung

1. Die Kommission hat fünf (5) Mitglieder. Innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens ernennen die Föderation Bosnien Herzegowina zwei und die Republik Srpska ein Mitglied für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) ernennt die restlichen Mitglieder für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren und bestellt eines davon zum Vorsitzenden der Kommission. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder kann auch verlängert werden. Personen, die eine vom Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verhängte Strafe verbüßen oder gegen die Klage vor dem Gerichtshof erhoben wurde und die einer Vorladung des Gerichtshofs nicht Folge geleistet haben, sind von einer Mitgliedschaft in dieser Kommission ausgeschlossen.

2. Nach der in nachstehendem Artikel IX geschilderten Aufgabenübertragung eingesetzte Mitglieder sind von der Präsidentschaft Bosnien-Herzegowinas zu ernennen.

Artikel III

Einrichtungen, Personal und Ausgaben

1. Die Kommission ist mit geeigneten Einrichtungen und kompetentem Fachpersonal, in der Regel Vertretern der ethnischen Gruppen Bosnien-Herzegowinas, auszustatten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen sollen. Leiter des Personalstabs ist ein von der Kommission zu bestellender Beamter (Executive Officer).

2. Gehälter und Ausgaben der Kommission und ihres Personals sind von den Parteien gemeinsam festzulegen und von diesen auch zu gleichen Teilen zu tragen.

3. Mitglieder der Kommission dürfen für die im Rahmen ihrer Aufgabenstellung durchgeführten Maßnahmen weder straf- noch zivilrechtlich verfolgt werden. Kommissionsmitgliedern und deren Familienangehörigen, die nicht Bürger Bosnien-Herzegowinas sind, sind die gleichen Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, wie sie Diplomaten und deren Angehörigen gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen genießen.

Artikel IV

Mandat

Die Kommission muß Anträge auf Erklärung von Einrichtungen/Bauwerken kultureller, historischer, religiöser oder ethnischer Bedeutung zu nationalen Kulturdenkmälern entgegennehmen und über sie beschließen.

Artikel V

Bearbeitung durch die Kommission

1. Jede Partei oder jede betroffene Person in Bosnien-Herzegowina kann der Kommission einen Antrag auf Erklärung eines Objekts zum nationalen Kulturdenkmal vorlegen. Dieser Antrag muß alle einschlägigen Informationen über das Objekt enthalten wie u.a.

(a) genauer Standort des Objekts;

(b) derzeitiger Eigentümer und Zustand des Objekts;

(c) Kostenaufwand und Herkunft der Mittel für notwendige Instandsetzungsarbeiten;

(d) bekannte Nutzungsvorschläge und

(e) Gründe für die Erklärung zum nationalen Kulturdenkmal

2. Im Zuge der Entscheidungsfindung für einen solchen Antrag muß die Kommission den Eigentümern des zum nationalen Kulturdenkmal vorgeschlagenen Objekts sowie allen anderen interessierten Personen oder Organen Gelegenheit geben, ihren Standpunkt darzulegen.

3. Für die Dauer eines Jahres nach Einreichung eines solchen Antrags bei der Kommission oder bis zu einer Entscheidung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Anhangs, je nachdem, was als erstes eintritt, haben alle Parteien jegliche vorsätzliche Handlung zu unterlassen, die zu einer Beschädigung des Objekts führen könnte.

4. Die Kommission hat in jedem Einzelfall eine schriftliche Entscheidung herauszugeben, die von ihr als angemessen erachtete Erkenntnisse bezüglich des Sachverhalts sowie eine ausführliche Begründung ihrer Entscheidung enthalten muß. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß ihrer Mitglieder. Entscheidungen der Kommission sind endgültig und können nach inländischem Recht durchgesetzt werden.

5. In allen Fällen, in denen die Kommission eine Entscheidung fällt, mit der ein Objekt zum nationalen Kulturdenkmal erklärt wird, hat die politische Einheit, auf deren Territorium sich das Objekt befindet, (a) alle zum Schutz, zur Erhaltung, Präsentation und Wiederherstellung gebotenen rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen, administrativen und finanziellen Maßnahmen zu treffen und (b) jegliche vorsätzliche Handlung zu unterlassen, die zu einer Beschädigung des Objekts führen könnte.

Artikel VI

Eignung

Als nationales Kulturdenkmal kommen folgende Objekte in Betracht: Mobilien und Immobilien mit großer Bedeutung für eine Bevölkerungsgruppe mit gemeinsamen kulturellen, historischen, religiösen oder ethnischen Erbgut wie Bau-, Kunst- oder Geschichtsdenkmäler, Altertümer, Gebäudegruppen und Friedhöfe.

Artikel VII

Satzung

Die Kommission muß in Übereinstimmung mit diesem Abkommen eine Satzung herausgeben, die sie gegebenenfalls zur Wahrnehmung ihrer Funktionen benötigt.

Artikel VIII

Kooperation

Amtliche , Vertreter und Organe der Parteien und ihrer Bezirke und Gemeinden sowie alle im Auftrag solcher Vertreter oder Organe handelnden Einzelpersonen müssen eng mit der Kommission zusammenarbeiten, indem sie u.a. angeforderte Informationen und sonstige Unterstützungsleistungen bereitstellen.

Artikel IX

Aufgabenübertragung

Fünf (5) Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens geht die Zuständigkeit für die weitere Arbeit der Kommission von den Parteien auf die Regierung Bosnien-Herzegowinas über, sofern die Parteien keine anderslautende Regelung treffen. Wird eine andere Regelung vorgenommen, setzt die Kommission ihre Arbeit wie vorstehend beschrieben fort.

Artikel X

Bekanntmachung

Die Parteien geben das Inkrafttreten der Bestimmungen des vorliegenden Abkommens in ganz Bosnien-Herzegowina bekannt.

Artikel XI

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Anhang 9

Abkommen über die Einrichtung öffentlicher Körperschaften in Bosnien-Herzegowina

In Anbetracht der Tatsache, daß der Wiederaufbau der Infrastruktur und funktionsfähige Transport-, Verkehrs- und sonstige Einrichtungen für das Wiederaufleben der Wirtschaft in Bosnien-Herzegowina sowie die reibungslose Funktion seiner Institutionen und der mit der Implementierung des Friedensvertrags befaßten Organisationen von Bedeutung sind, sind die -, Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") wie folgt übereingekommen:

Artikel

Kommission für öffentliche Körperschaften

1. Die Parteien sorgen für die Einrichtung einer Kommission für öffentliche Körperschaften (die "Kommission") mit der Maßgabe, die Einrichtung öffentlicher Gesellschaften in Bosnien-Herzegowina mit Blick auf den Betrieb gemeinsamer öffentlicher Einrichtungen wie Versorgungs-, Energie-, Post- und Fernmeldeeinrichtungen zum Wohle beider Seiten zu prüfen.

2. Die Kommission umfaßt fünf (5) Mitglieder. Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens sind von der Föderation Bosnien-Herzegowina zwei und von der Republik Srpska ein Mitglied zu ernennen. Die ernannten Personen müssen mit den besonderen wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Verhältnissen in Bosnien-Herzegowina vertraut und von hohem moralischem Ansehen sein. In der Erkenntnis, daß die Kommission von dem Fachwissen der internationalen Gemeinschaft nur profitieren kann, ersuchen die Parteien den Präsidenten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die restlichen beiden Mitglieder zu ernennen und eines davon zum Vorsitzenden zu bestellen.

3. Die Untersuchungen der Kommission werden sich vor allem auf die geeignete interne Struktur solcher Körperschaften, die zur Gewährleistung ihrer erfolgreichen dauerhaften Funktion erforderlichen Bedingungen und die optimalen Möglichkeiten zur Beschaffung langfristigen Anlagekapitals erstrecken.

Artikel II

Einrichtung einer Transport- und Verkehrsgesellschaft

1. In Erkenntnis der unmittelbaren Notwendigkeit zur Einrichtung einer öffentlichen Körperschaft zur Organisation und zum Betrieb von Transport- und Verkehrssystemen wie Straßen, Eisenbahnen und Häfen zum gegenseitigem Nutzen sorgen die Parteien hiermit für die Bildung einer diesem Zweck dienlichen Transport- und Verkehrsgesellschaft für Bosnien-Herzegowina (die "Transport- und

Verkehrsgesellschaft.

2. Sitz der Gesellschaft wird Sarajevo sein; im Bedarfsfall können auch Außenstellen eingerichtet werden. Um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erleichtern, wird die Gesellschaft über geeignete Einrichtungen sowie aber ein fachlich kompetentes Direktorium, qualifizierte Beamte und einen ebensolchen Mitarbeiterstab verfügen, bei denen es sich in der Regel um Vertreter der ethnischen Gruppen handelt, aus denen sich Bosnien-Herzegowina zusammensetzt. Die Kommission bestimmt das Direktorium, das wiederum die Beamten ernennt und den Mitarbeiterstab auswählt.

3. Die Transport- und Verkehrsgesellschaft ist befugt, Grundbesitz und persönliches Eigentum in Übereinstimmung mit von ihr entwickelten Sonderplänen zu bebauen, zu beschaffen, im Besitz zu halten, zu unterhalten und zu veräußern. Sie ist ferner berechtigt, Steuern, Beiträge, Pachtgelder und sonstige Gebühren für die Benutzung der von ihr betriebenen Einrichtungen zu erheben und einzutreiben, alle für die Wahrnehmung ihrer Funktionen notwendigen Verträge und Vereinbarungen einzugehen und alle sonstigen zur Ausübung dieser Funktionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

4. Die Transport- und Verkehrsgesellschaft betreibt die Transport-/ Verkehrseinrichtungen nach den von den Parteien getroffenen Vereinbarungen. Die Parteien statten die Gesellschaft im Rahmen ihrer Vereinbarung mit der notwendigen Rechtsbefugnis aus. Sie treten innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens zusammen, um zu beraten, welche Einrichtungen von der Gesellschaft betrieben werden sollen.

5. Innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens werden sich die Parteien hinsichtlich der Gesamtsumme der Mittel einigen, die der Gesellschaft für ihren Erstbetriebshaushalt bereitgestellt werden soll. Die Parteien können jederzeit der Transport- und Verkehrsgesellschaft zusätzliche Mittel und zugehörige Einrichtungen einschließlich der damit einhergehenden Rechte übertragen. Die Parteien entscheiden über die Mittel und Wege, mit denen die Gesellschaft zur Beschaffung zusätzlichen Kapitals zu ermächtigen ist.

Artikel III

Sonstige öffentliche Körperschaften

Die Parteien können sich auf Anraten der Kommission dazu entschließen, die Institution der Transport- und Verkehrsgesellschaft als Modell für die Einrichtung anderer gemeinsamer öffentlicher Körperschaften, beispielsweise für den Betrieb von Versorgungs-, Energie-, Post- und Fernmeldeeinrichtungen, heranzuziehen.

Artikel IV

Kooperation

Die Kommission, die Transport- und Verkehrsgesellschaft und andere öffentliche Körperschaften sind gehalten, mit allen an der Implementierung des Friedensvertrags beteiligten oder anderweitig vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einschließlich des Internationalen Gerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien ermächtigten Organisationen eng zusammenzuarbeiten.

Artikel V

Verhaltensregeln

Mitglieder der Kommission und Angehörige des Direktoriums der Transport- und Verkehrsgesellschaft dürfen weder ein Beschäftigungsverhältnis noch eine finanzielle Beziehung zu irgendeinem Unternehmen unterhalten, das mit der Kommission bzw. der Gesellschaft einen Vertrag oder ein Abkommen abgeschlossen hat oder abzuschließen sucht bzw. in irgendeiner anderen Form Interessen vertritt, die durch ihre Maßnahmen oder Unterlassungen direkt beeinflusst werden können.

Artikel VI

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Anhang 10

Abkommen über die Inkraftsetzung des Friedensvertrags

im zivilen Bereich,

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Republik Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Hoher Repräsentant

1. Die Parteien stimmen zu, daß die Implementierung der zivilen Aspekte des Friedensvertrags eine breite Palette von Maßnahmen erfordern wird einschließlich der Fortsetzung humanitärer Hilfeleistungen, solange dies notwendig ist, Rehabilitation des infrastrukturellen und wirtschaftlichen Wiederaufbaus, Einrichtung politischer und konstitutioneller Institutionen in Bosnien-Herzegowina, Förderung der Achtung der Menschenrechte und der Rückführung von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Durchführung freier und gerechter Wahlen gemäß dem Zeitplan in Anhang 3 zum Allgemeinen Rahmenabkommen. Eine beträchtliche Zahl internationaler Organisationen und Behörden werden zur Mithilfe aufgerufen sein.

2. In Anbetracht der Komplexität der Aufgaben, vor die sie sich gestellt sehen, fordern die Parteien die Bestimmung eines gemäß den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu ernennenden Hohen Repräsentanten, um die eigenen Maßnahmen der Parteien zu erleichtern und für die Mobilisierung und gegebenenfalls Koordinierung der Aktivitäten der mit den zivilen Aspekten des Friedensvertrags befaßten Organisationen und Behörden durch Wahrnehmung der durch eine Resolution des VN-Sicherheitsrats übertragenen nachstehend aufgeführten Aufgaben zu sorgen.

Artikel II

Mandat und Koordinierung- und Verbindungsverfahren

1. Der Hohe Repräsentant

(a) überwacht die Implementierung des Friedensvertrags;

(b) hält enge Verbindung zu den Parteien, um dafür Sorge zu tragen, daß diese alle zivilen Aspekte des Friedensvertrags strikt beachten und mit den damit befaßten Organisationen und Behörden eng zusammenarbeiten;

(c) koordiniert die Aktivitäten der zivilen Organisationen und Behörden in Bosnien-Herzegowina, um die effiziente Implementierung der zivilen Aspekte des Friedensvertrags sicherzustellen. Der Hohe Repräsentant erkennt zwar deren Eigenständigkeit innerhalb ihres Arbeitsbereichs an, wird ihnen aber dennoch im Rahmen des Notwendigen allgemeine Richtlinien hinsichtlich der Auswirkung ihrer Aktivitäten auf die Implementierung des Friedensvertrags erteilen. Die zivilen Organisationen und Behörden sind gehalten, den Hohen Repräsentanten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben durch Verfügbarmachung aller für ihre Operationen relevanten Informationen in Bosnien-Herzegowina zu unterstützen;

(d) sorgt im Rahmen seines Ermessens für die Klärung aller im Zusammenhang mit der Implementierung der zivilen Aspekte der Resolution auftretenden Probleme;

(e) nimmt an Tagungen von Geberorganisationen teil, insbesondere wenn Fragen

aus den Bereichen Rehabilitation und Wiederaufbau behandelt werden;

(f) berichtet regelmäßig über den Fortschritt bei der Implementierung des Friedensvertrags, vor allem hinsichtlich der im Vertrag festgeschriebenen Aufgaben, an die Vereinten Nationen, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten, die Russische Föderation und an andere interessierte Regierungen, Parteien und Organisationen;

(g) erläßt Richtlinien für den Leiter der gemäß Anhang 11 zum Allgemeinen Rahmenabkommen aufgestellten internationalen Polizeitruppe und nimmt dessen Berichte entgegen.

2. Der Hohe Repräsentant muß in Erfüllung seines Mandats eine Kommission (die "Gemeinsame Zivile Kommission") in Bosnien-Herzegowina bestellen und als deren Vorsitzender fungieren. Diese Kommission wird sich aus ranghohen politischen Vertretern der Parteien, dem IFOR-Befehlshaber oder dessen Stellvertreter sowie aus Vertretern derjenigen zivilen Organisationen und Behörden, deren Mitwirkung nach Ansicht des Hohen Repräsentanten erforderlich ist, zusammensetzen.

3. Der Hohe Repräsentant richtet bei Bedarf nachgeordnete Gemeinsame Zivile

Kommissionen auf örtlicher Ebene in Bosnien-Herzegowina ein. -

4. Von Zeit zu Zeit oder nach Vereinbarung zwischen dem Hohen Repräsentanten

und dem IFOR-Befehlshaber wird ein Gemeinsamer Beratungsausschuß einberufen.

3. Der , Hohe Repräsentant oder dessen amtlich bestellter Vertreter hält engen Kontakt zum IFOR-Befehlshaber oder dessen Stellvertreter und sorgt für geeignete Verbindungsvereinbarungen mit dem IFOR-Befehlshaber, um die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben zu erleichtern.

6. Der Hohe Repräsentant sorgt für regelmäßigen Informationsaustausch und eine ständige Verbindung mit der IFOR-Truppe in Abstimmung mit dem IFOR-Befehlshaber und über die in vorliegendem Artikel beschriebenen Kommissionen. -

7. Der Hohe Repräsentant oder dessen Vertreter nimmt an Tagungen der Gemeinsamen Militärkommission teil und berät insbesondere in Angelegenheiten politisch-militärischer Natur. Vertreter des Hohen Repräsentanten nehmen auch an Tagungen nachgeordneter Kommissionen der Gemeinsamen Militärkommission gemäß den Bestimmungen von Artikel VIII(8) des Anhangs 1A zum Allgemeinen Rahmenabkommen teil.

8. Der Hohe Repräsentant kann innerhalb oder außerhalb Bosnien-Herzegowinas weitere zivile Kommissionen einsetzen, wenn dies der Wahrnehmung seines Mandats dienlich ist.

9. Der Hohe Repräsentant hat keinerlei Befehlsbefugnisse gegenüber der IFOR-Truppe und darf nicht in die militärische Operationsführung oder in das IFOR-Unterstellungsverhältnis eingreifen.

Artikel III

Personelle Besetzung

1. Der Hohe Repräsentant bestimmt nach seinem Ermessen den Mitarbeiterstab, der ihn bei der Durchführung der hier dargelegten Aufgaben unterstützen soll.

2. Die Parteien erleichtern dem Hohen Repräsentanten in Bosnien-Herzegowina die Wahrnehmung seiner Aufgabe unter anderem durch die Bereitstellung angeforderter Unterstützungsleistungen in den Bereichen Transportwesen, Verpflegung, Unterbringung und Fernmeldewesen sowie Bereitstellung anderer Einrichtungen zu Konditionen, die mit den für die IFOR-Truppe im Rahmen einschlägiger Abkommen eingeräumten Bedingungen vergleichbar sind.

3. Der Hohe Repräsentant hat im Rahmen der in Bosnien-Herzegowina geltenden Gesetze alle rechtlichen Befugnisse, die für die Ausübung seiner Funktionen notwendig sind, einschließlich des Rechts zur Vertragsschließung sowie zum Erwerb und Verkauf von Grundbesitz und beweglichem Eigentum.

4. Vorrechte und Immunitäten sind wie folgt zu gewähren:
 - (a) Die Parteien räumen dem Büro des Hohen Repräsentanten und für zugehörige Liegenschaften, Archive und sonstige Einrichtungen die gleichen Vorrechte und Immunitäten ein, wie sie auch für eine diplomatische Mission und zugehörige Grundstücke, Archive und andere Einrichtungen gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zugestanden werden.

 - (b) Die Parteien gewähren dem Hohen Repräsentanten und seinem Stab sowie deren Familienangehörigen die gleichen Vorrechte und Immunitäten, wie sie auch Diplomaten und deren Angehörigen gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zukommen.

 - (c) Die Parteien gewähren anderen Mitarbeitern des Stabes des Hohen Repräsentanten und deren Angehörigen die gleichen Vorrechte und Immunitäten, wie sie auch anderen Angehörigen - des administrativen und technischen Stabes und deren Familien gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen zustehen.

Artikel IV

Kooperation

Die Parteien müssen mit dem Hohen Repräsentanten und seinem Stab sowie mit den internationalen Organisationen und Behörden gemäß den Bestimmungen in Artikel IX des Allgemeine Rahmenabkommens eng zusammenarbeiten.

Artikel V

Endgültige Auslegungsbefugnis

Der Hohe Repräsentant ist letzte Instanz im Operationsgebiet, was die endgültige Auslegung des vorliegenden Abkommens über die Implementierung der zivilen Aspekte des Friedensvertrags angeht.

Artikel VI

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Kroatien

Für die Bundesrepublik

Jugoslawien

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik

Anhang 11

Abkommen zur internationalen Polizeitruppe

Die Republik Bosnien-Herzegowina, die Föderation Bosnien-Herzegowina und die Republik Srpska (die "Parteien") sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Ziviler Vollzugsdienst

1. Gemäß Artikel III(2)(c) der in Anhang 4 zum Allgemeinen Rahmenabkommen vereinbarten Verfassung sorgen die Parteien durch Unterhaltung einer zivilen Polizeitruppe, die nach international anerkannten Normen und unter Beachtung international anerkannter Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Einsatz kommt, und mit anderen als notwendig erachteten Maßnahmen für ein sicheres Umfeld für alle Personen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
2. Um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, ersuchen die Parteien die Vereinten Nationen kraft eines Beschlusses des Sicherheitsrats eine internationale Polizeitruppe der Vereinten Nationen (IPTF) als UNCIVPOL-Operation zur Durchführung des Programms zur Unterstützung der in nachstehendem Artikel III aufgeführten Elemente in ganz Bosnien-Herzegowina einzurichten.

Artikel II

Einrichtung der internationalen Polizeitruppe (IPTF)

1. Die internationale Polizeitruppe (IPTF) handelt im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Funktionen im Rahmen des vorliegenden Abkommens völlig autonom. Ihre Aktivitäten werden durch den Hohen Repräsentanten koordiniert, dessen Aufgaben in Anhang 10 zum Allgemeinen Rahmenabkommen dargelegt sind.
2. Chef der IPTF ist ein vom Generalsekretär der Vereinten Nationen nach Rücksprache mit dem Sicherheitsrat ernannter hoher Beamter (Commissioner). Die IPTF-Truppe setzt sich aus Personen hoher moralischer Gesinnung zusammen, die entsprechende Erfahrungen im Gesetzesvollzug mitbringen. Der IPTF-Commissioner

kann Personal, Ressourcen und Unterstützung von Staaten sowie von internationalen und nichtstaatlichen Organisationen anfordern und annehmen.

3. Der IPTF-Commissioner erhält seine Weisungen vom Hohen Repräsentanten.

4. Der IPTF-Commissioner ist gehalten, dem Hohen Repräsentanten und dem Generalsekretär der Vereinten Nationen über in seinen Zuständigkeitsbereich fallende Angelegenheiten regelmäßig Bericht zu erstatten und dem IFOR-Befehlshaber sowie anderen nach seinem Ermessen dafür in Frage kommenden Institutionen und Behörden Informationen verfügbar zu machen.

5. Die IPTF-Truppe hat stets nach international anerkannten Normen und unter Beachtung der international anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu handeln und übereinstimmend mit ihren Zuständigkeiten die Gesetze, Sitten und Gebräuche des Aufnahmestaates zu beachten.

6. Die Parteien müssen dem IPTF-Commissioner, der IPTF-Truppe und deren Familienangehörigen die Vorrechte und Immunitäten gewähren, wie sie in Abschnitt 18 und 19 der Konvention der Vereinten Nationen über Vorrechte und Immunitäten von 1946 niedergelegt sind. Sie müssen vor allem Unverletzlichkeit genießen dürfen keiner Form von Festnahme oder Inhaftierung ausgesetzt werden und müssen absolute Immunität gegenüber der Strafgerichtsbarkeit besitzen. IPTF-Personal unterliegt allerdings weiterhin der Anwendung von Zwangs- und Strafmaßnahmen nach den geltenden Gesetzen und Bestimmungen der Vereinten Nationen und anderer Staaten.

7. Der IPTF-Truppe und für zugehörige Liegenschaften, Archive und sonstige Einrichtungen sind die gleichen Vorrechte und Immunitäten einschließlich Unverletzlichkeit zu gewähren, wie sie in Artikel II und III der Konvention der Vereinten Nationen über Vorrechte und Immunitäten von 1946 niedergelegt sind.

8. Zur Förderung der Koordinierung der IPTF-Aktivitäten mit den Maßnahmen anderer ziviler Organisationen und Behörden und der IFOR-Truppe durch den Hohen Repräsentanten können der IPTF-Commissioner oder dessen Vertreter an Tagungen der gemäß Anhang 10 zum Allgemeinen Rahmenabkommen eingerichteten Gemeinsamen Zivilen Kommission und der gemäß Anhang 1 gebildeten Gemeinsamen Militärischen Kommission sowie an Treffen der nachgeordneten Kommissionen teilnehmen. Der IPTF-Commissioner kann die Einberufung von Tagungen der entsprechenden Kommissionen zur Erörterung von in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden wichtigen Kernfragen beantragen.

Artikel III

IPTF-Unterstützungsprogramm

1. Die IPTF-Unterstützung erstreckt sich auf folgende Aufgabenbereiche, die vom IPTF-Commissioner gemäß dem in Artikel I(2) niedergelegten Beschluß des Sicherheitsrates in einem Programm festzuschreiben und durchzuführen sind:

(a) Kontrolle, Überwachung und Überprüfung der Gesetzesvollzugsmaßnahmen und -einrichtungen einschließlich zugehöriger Rechtsorganisationen, -strukturen und --verfahren;

(b) Beratung der Polizeikräfte und -behörden;

(c) Ausbildung der Polizeikräfte;

(d) Erleichterung der Gesetzesvollzugsmaßnahmen der Parteien im Rahmen des IPTF-Unterstützungsauftrags;

(e) Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten der Polizeibehörden, mit einer solchen Bedrohung fertig zu werden;

(f) Beratung der Regierungsbehörden Bosnien-Herzegowinas hinsichtlich der Organisation eines effektiven zivilen Polizeiapparates und

(g) Begleitung der Polizeikräfte der Parteien bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten in dem von der IPTF-Truppe als angemessen erachteten Umfang.

2. Zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Punkten des Unterstützungsprogramms wird die IPTF im Einklang mit ihren Zuständigkeiten und verfügbaren Mitteln Unterstützungsersuchen der Parteien oder der Polizeibehörden in Bosnien-Herzegowina in den in Absatz 1 beschriebenen Bereichen prüfen und berücksichtigen.,

3. Die Parteien bekräftigen ihre besondere Verantwortlichkeit mit Blick auf die Schaffung der gesellschaftlichen Voraussetzungen für freie und gerechte Wahlen einschließlich des Schutzes internationalen Personals in Bosnien-Herzegowina im Zusammenhang mit den gemäß Anhang 3 zum Allgemeinen Rahmenabkommen garantierten Wahlen. Sie ersuchen die IPTF um vorrangige Unterstützung der Parteien bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Artikel IV

Sonderaufgaben der Parteien

1. Die Parteien müssen mit der IPTF-Truppe voll zusammenarbeiten und alle ihre Polizeibehörden entsprechend anweisen.

2. Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten des vorliegenden

Abkommens unterrichten die Parteien den IPTF-Commissioner oder dessen Vertreter

über ihre Gesetzesvollzugsbehörden einschließlich deren Größe, Standort und Kräftestruktur. Auf Anforderung des IPTF-Commissioner machen sie zusätzliche Informationen, so auch ausbildungs-, operations- oder einsatz- und dienstleistungsspezifische Unterlagen über Polizeibehörden und -kräfte verfügbar.

3. Die Parteien dürfen weder die Bewegungen der IPTF-Truppe beschränken noch diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben behindern oder stören bzw. diese verzögern. Sie gewähren den IPTF-Kräften unverzüglichen und uneingeschränkten Zugang zu allen Orten, Personen, Dienststellen, Verfahren, Unterlagen oder sonstigen Sachen oder Ereignissen in Bosnien-Herzegowina, wie er von der IPTF im Rahmen der Auftragserfüllung nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens gefordert wird. Das schließt das Recht auf Überwachung, Beobachtung und Überprüfung aller Örtlichkeiten oder Einrichtungen ein, in denen nach ihren Erkenntnissen Polizei- oder Gesetzesvollzugskräfte eingesetzt, Festnahmen vollzogen oder sonstige richterliche Handlungen vorgenommen werden.

4. Auf Ersuchen der IPTF stellen die Parteien qualifiziertes Personal für die Ausbildung bereit, das im unmittelbaren Anschluß an eine solche Ausbildung Gesetzesvollzugsaufgaben übernehmen soll.

5. Die Parteien erleichtern die Operationen der IPTF-Truppe in Bosnien-Herzegowina u.a. durch Gewährung entsprechender Unterstützung bei Bedarf in den Bereichen Transport, Verpflegung, Unterbringung, Fernmeldewesen sowie durch Bereitstellung anderer Einrichtungen in einem Umfang, der den für die IFOR-Truppe im Rahmen einschlägiger Abkommen erbrachten Unterstützungsleistungen gleichkommt.

Artikel V

Fehlende Kooperation

1. Jede Behinderung oder Störung von IPTF-Aktivitäten, das Versäumnis oder die Weigerung, einem IPTF-Antrag nachzukommen, oder alle sonstigen Unterlassungen im Hinblick auf die Erfüllung der im vorliegenden Abkommen niedergelegten Aufgaben oder sonstigen Pflichten der Parteien werden als fehlende Kooperation mit der IPTF-Truppe betrachtet.

2. Der IPTF-Commissioner unterrichtet den Hohen Repräsentanten und den IFOR-Befehlshaber über alle Fälle fehlender Kooperation mit der IPTF-Truppe. Der IPTF-Commissioner kann den Hohen Repräsentanten ersuchen, nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht die gebotenen Maßnahmen zu treffen, d.h. unter anderem ein solches Fehlverhalten den Parteien anzuzeigen, die Gemeinsame Zivile Kommission einzuberufen und mit den Vereinten Nationen, den betroffenen Staaten und internationalen Organisationen die weiteren Maßnahmen zu beraten.

Artikel VI

Menschenrechte

1. Wenn IPTF-Angehörige glaubwürdige Informationen über Verstöße gegen international anerkannte Menschenrechte oder Grundfreiheiten bzw. über die Rolle von Gesetzesvollzugsbeamten oder -kräften bei solchen Verstößen erhalten, müssen sie diese Informationen der gemäß Anhang 6 zum Allgemeinen Rahmenabkommen eingerichteten Menschenrechtskommission, dem Internationalen Gerichtshof für das ehemalige Jugoslawien oder anderen zuständigen Organisationen übermitteln.

2. Die Parteien sind gehalten, bei Untersuchungen von Gesetzesvollzugsbeamten und -kräften durch die in Absatz 1 genannten Organisationen mitzuwirken.

Artikel VII

Geltungsbereich

Vorliegendes Abkommen hat in ganz Bosnien-Herzegowina für alle Gesetzesvollzugsbehörden und -kräfte Bosnien-Herzegowinas, die politischen Einheiten und für sämtliche zugehörigen Dienststellen, Unterabteilungen oder Gremien Gültigkeit. Gesetzesvollzugsbehörden sind Behörden und Dienststellen mit einem Mandat, das sich u.a. auf den Gesetzesvollzug, kriminalpolizeiliche Ermittlungen, öffentliche und staatliche Sicherheit oder Inhaftierungs- oder richterliche Maßnahmen erstreckt.

Artikel VIII

Inkrafttreten des Abkommens

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Für die Republik

Bosnien-Herzegowina

Für die Föderation
Srpska

Bosnien-Herzegowina

Für die Republik